DIE SIPPE BEI DEN GERMANEN DER FRÜHZEIT BIS ZUM AUSGANG DER VÖLKERWANDERUNG

– eine Untersuchung anhand der schriftlichen Quellen –

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde

dem Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Irene Wiebrock
wissenschaftliche Assistentin aus Herford

Marburg
1979

Druck von citydruck in Würzburg

DIE SIPPE BEI DEN GERMANEN DER FRÜHZEIT BIS ZUM AUSGANG DER VÖLKERWANDERUNG

– eine Untersuchung anhand der schriftlichen Quellen –

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde

dem Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Irene Wiebrock
wissenschaftliche Assistentin aus Herford

Marburg
1979

Druck von citydruck in Würzburg

Als Dissertation von dem Fachbereich Rechtswissenschaften

angenommen am: 20. Juni 1979

Berichterstatter: Professor Dr. Dr. Kaufmann

Mitberichterstatter: Professor Dr. Simon

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juni 1979

UNIV. LEIDEN BIBL.

Inhalt

A. Einleitung
I. Themenstellung 1
II. Quellen 2
III. Literaturstand 4

B. Die Sippe
I. Begriffe 7
1) domus 7
2) caritates 8
3) cognatio 9
4) familia, familiae 10
a) Tacitus 11
b) Ammianus Marcellinus 13
c) Jordanes 14
Zusammenfassung 15
5) φυλή 15
6) gens, gentes 17
a) Caesar 17
b) Tacitus 18
aa) Germania 18
bb) Historien 21
cc) Annalen 22
Zusammenfassung 24
c) Ammianus Marcellinus 24
d) Salvian 25
e) Anonymus Valesianus 25
f) Cassiodor 26
g) Jordanes 28
Zusammenfassung 29
7) genus 29
a) Caesar 29
b) Tacitus 30
aa) Germania 30
bb) Annalen 30
c) Cassiodor 31
d) Jordanes 32
Zusammenfassung 33

8) γένος 33
a) Dio Cassius 34
b) Zosimos 34
c) Prokop 34
Zusammenfassung 36
9) necessitudines 37
10) parentes 37
11) propinqui 38
a) Tacitus 38
aa) Germania 38
bb) Annalen 38
b) Jordanes 39
Zusammenfassung 39
12) propinquitates 39
13) συγγενεῖς 40
14) συγγενές 41
15) stirps 42
a) Tacitus 42
b) Anonymus Valesianus 43
c) Cassiodor 43
d) Jordanes 44
d) Gregor v. Tours 45
Zusammenfassung 45
16) Bibelübersetzung des Wulfila 46
a) sibja, frastisibja, unsibjaim, unsibjona 46
b) kuni, kunja, kunjis, aljakunja, inkunjam 49
Zusammenfassung 51
Ergebnis 51

II. Wirkung der Sippe im Innenverhältnis 53
1) Aufnahme 53
a) Anerkenntnis 53
b) Waffensohnschaft 54
c) Waffenleihe 59
Zusammenfassung 60
2) Vormundschaft 60
3) Verheiratung 63

4) Eidhilfe 69
5) Bürgschaft 71
6) Entsippung 72
7) Erbgang 73
8) Strafgewalt 77

III. Wirkung der Sippe im Außenverhältnis 79
1) Fehdeführung 79
2) Blutrache 82
3) Aufbringen u.Erhalt von Bußgeldern (Wergeld) 88
a) Leistungsverpflichtete 88
b) Leistungsempfänger 89
4) Heeresverband 93
5) Siedlungsverband 95

c. Ergebnis 101

Abkürzungsverzeichnis

a.E.	am Ende
A.M.	Ammianus Marcellinus
Art.	Artikel
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DA	Deutsche Altertumskunde
Dig.	Digesten
DRG	Deutsche Rechtsgeschichte
dt.	deutsch
ed.	edition
GA	Germanistische Abteilung
Gal.	Galater
got./goth.	gotisch
GR	Germanisches Recht
GU	Untersuchungen zur Deutschen Staats- u.Rechtsgeschichte, hg. v.v.Gierke
hg.	herausgegeben
HoopsR	Hoops, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
HWB	Handwörterbuch
K.	Kapitel
Kor.	Korinther
Luk.	Lukas
Mark.	Markus
Matth.	Matthäus
MG Auct.ant.	Monumenta Germaniae Historica Auctores antiquissimi
MGLL	Monumenta Germaniae Historica Leges
MG rer.Mer.	Monumenta Germaniae Historica Scriptorum rerum Merovingicarum
ndt.	niederdeutsch
p.	pars
Pauly-Wissowa	Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft

Phil.	Philemon
p.pr.	pars prior
PR	Privatrecht
RA	Rechtsaltertümer
Röm.	Römer
S.	Seite
Script.Class.Bibl.Oxon.	Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis
sect.	sectio
Sp.	Spalte
StrR	Strafrecht
Thess.	Thessalonicher
Tim.	Timotheus
tom.	tomus
vgl.	vergleiche
WB	Wörterbuch
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

Literaturverzeichnis

I. Literatur

v.Amira	Grundriß des germanischen Rechts, 3.Auflage, Strassburg 1913
Arnold	Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, Marburg 1875
Bauer	Gau und Grafschaft in Schwaben, Stuttgart 1927
Beyerle	Der Ursprung der Bürgschaft, in ZRG (GA) 47 (1927), S. 567ff
ders.	Ortsnamen der Landnahmezeit und karolingische Personennamen als sozialgeschichtlicher Anschauungsstoff, in Festschrift Karl Haff, Innsbruck 1950, S. 13ff
Böckenförde	Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19.Jahrhundert, Berlin 1961
Brunner, H.	Der Todtentheil in germanischen Rechten, in ZRG (GA) 19 (1898), S. 107ff
ders.	Deutsche Rechtsgeschichte 1.Band, 3.Auflage, Berlin 1961 (Nachdruck der 2.Auflage)
ders.	Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten, in ZRG (GA) 3 (1882), S. 1ff
Brunner, O.	Land und Herrschaft, 5.Auflage, Wien 1965
ders.	Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung II), S. 1ff
Conrad	Deutsche Rechtsgeschichte Band I, 2.Auflage, Karlsruhe 1962
ders.	Geschichte der deutschen Wehrverfassung Band 1, München 1939
Dahn	Die Könige der Germanen, 1.Band, 2.Auflage, Leipzig 1910; 2.Band, 2.Aufl., Leipzig 1911; 3.Band, Würzburg 1866

Dahn	Westgothische Studien, 1.Abteilung, Würzburg 1872
Dannenbauer	Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, in Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung II), S. 66ff
Eichhorn	Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Bände, 3.Ausgabe, Göttingen 1821
Fehr	Deutsche Rechtsgeschichte, 6.Auflage, Berlin 1962
Feist	Vergleichendes Wörterbuch der gotischen Sprache, 3.Auflage, Leiden 1939
Frauenstädt	Blutrache und Todtschlagsühne, Leipzig 1881
Frisk	Griechisches etymologisches Wörterbuch, Band I, Heidelberg 1960, Band II, Heidelberg 1970
Genzmer	Die germanische Sippe als Rechtsgebilde, in ZRG (GA) 67 (1950), S. 34ff
ders.	Rache, Wergeld und Klage im altgermanischen Rechtsleben, Tübingen 1941
Graus	Über die sogenannte germanische Treue, in Historica I, Prag 1959
Grimm	Deutsche Rechtsaltertümer, 2 Bände, 1.Ausgabe, Leipzig 1829, 4.Ausgabe, bes.dch. A.Heusler u. R.Hübner, Leipzig 1899
Grönbech	Kultur und Religion der Germanen, 2 Bände, Hamburg 1937-1939 dazu: Besprechung v.H.Meyer in ZRG (GA) 60 (1940), S. 314ff
Günther	Formen und Urgeschichte der Ehe, 3.Auflage, Göttingen 1951
Haff	Der umstrittene Sippebegriff und die Siedlungsprobleme, in ZRG (GA) 70 (1953), S. 320ff
Heusler, A.	Institutionen des Deutschen Privatrechts, 1.Band, Leipzig 1885

His	Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 1.Teil, Leipzig 1920
Hoops	Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 2 Bände, 2.Auflage, 1.Band, Berlin 1973
Hübner, R.	Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5.Auflage, Leipzig 1930
Kaser	Das römische Privatrecht, 1.Abschnitt, (erschienen in Rechtsgeschichte des Altertums, dritter teil, dritter Band, 1.Abschnitt), München 1955
v.Kienle	Germanische Gemeinschaftsformen, Stuttgart 1939
Köstler	Raub-, Kauf- und Friedelehe bei den Germanen, in ZRG (GA) 63 (1943), S. 92ff
Kroeschell	Die Sippe im germanischen Recht, in ZRG (GA) 77 (1960), S. 1ff
Kuhn	Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, in ZRG (GA) 73 (1956), S. 1ff
ders.	Philologisches zur Adoption bei den Germanen, in ZRG (GA) 65 (1947), S. 1ff
Mader	Sippe und Gefolgschaft bei Tacitus in der westgermanischen Heldendichtung, phil.Diss., Kiel 1940
Mayer, E.	Germanische Geschlechtsverbände und das Problem der Feldgemeinschaft, in ZRG (GA) 44 (1924), S. 30ff
Merschberger	Die Rechtsstellung der germanischen Frau, Leipzig 1937 dazu: Besprechung v.Cl.v.Schwerin, in ZRG (GA) 58 (1938), S. 824ff
Meyer, H.	Ehe und Eheauffassung der Germanen, in Festschrift Ernst Heymann, Band I, Weimar 1940, S. 1ff
Mitteis	Deutsche Rechtsgeschichte, neubearbeitet v.H.Lieberich, 15.Auflage, München 1978

Molitor	Zur Entwicklung der Munt, in ZRG (GA) 64 (1944), S. 112ff
Much-Jankuhn	Die Germania des Tacitus, hg. W.Lange, 3.Auflage, Heidelberg 1967
Mühlmann	Krieg und Frieden, Heidelberg 1940
Müllenhoff	Die Germania des Tacitus, in Deutsche Altertumskunde IV.Band, Berlin 1920
Nehlsen	Besprechung zu G.Vismara, Edictum Theoderici, in ZRG (GA) 86 (1969), S. 246ff
Ogris	Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, in ZRG (GA) 82 (1965), S. 140ff
Pappenheim	Über künstliche Verwandtschaft im germanischen Recht, in ZRG (GA) 29 (1908), S. 304ff
Planitz	Deutsche Rechtsgeschichte, 2.Auflage, bearb.v.K.A.Eckhardt, Graz-Köln 1961
Rehfeldt	Besprechung zu M.Scovazzi, Le origini del diritto germanico; fonti, preistoria, diritto pubblico, in ZRG (GA) 76 (1959), S. 353ff
Rietschel	Der "Totenteil" in germanischen Rechten, in ZRG (GA) 32 (1911), S. 297ff
Ruth	Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, in Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hg.v.v.Gierke = GU 133, S. 229ff
Scardigli	Die Goten - Sprache und Kultur, Florenz 1964, aus dem Ital.übersetzt, München 1973
Schlesinger	Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte,in Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung II), S. 135ff

Schlesinger	Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in Festschrift Otto Brunner, Göttingen 1963, S. 1ff
Schmid	Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, in ZGO Band 105, n.F. 66 (1957), S. 1ff
Schmidt, E.	Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3.Auflage, Göttingen 1965
Schmidt, L.	Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung, Die Westgermanen (unveränderter Nachdruck von: Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung. Die Westgermanen, 2.Auflage, erster Teil, München 1938 und zweiter Teil, unter Mitwirkung von H.Zeiss, erste Lieferung, München 1940), München 1970
ders.	Die Ostgermanen, 2.Auflage, Neudruck München 1941
Schröder-v.Künßberg	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2 Bände, 7.Auflage, Berlin-Leipzig 1932
Schulze, E.	Gothisches Glossar, Magdeburg 1848
Schulze, A.	Zum altnordischen Eherecht, Leipzig 1939 (in Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaft, phil.hist.Klasse 91, Heft 1)
	dazu: Besprechung v.Cl.v.Schwerin, in ZRG (GA) 60 (1940), S. 351ff
v.Schwerin	Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4.Auflage, bes.v.H.Thieme, Berlin-München 1950
Thompson	The Visigoths in the time of Ulfila, Oxford 1966
v.Voltelini	Nordgermanische Grabfunde in ihrer Bedeutung für die germanische Rechtsgeschichte, in ZRG (GA) 51 (1931), S. 111ff
Waitz	Deutsche Verfassungsgeschichte, 1.Band, 4.Auflage, Graz 1953

Weller	Besiedlungsgeschichte Württembergs vom 3.bis 13.Jahrhundert n.Chr., Stuttgart 1938
Wenskus	Stammesbildung und Verfassung, Das Werden der frühmittelalterlichen gentes, Köln-Graz 1961
Wilda	Das Strafrecht der Germanen, in Geschichte des deutschen Strafrechts, erster Band, Neudruck der Ausgabe v. 1842, Aalen 1960
Wührer	Die schwedischen Landschaftsrechte und Tacitus' Germania, in ZRG (GA) 76 (1959), S. 1ff
Zacharias	Die Blutrache im deutschen Mittelalter, in Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 91 (1962), S. 167ff

II. Quellen

Ammianus Marcellinus	Römische Geschichte, ed.W.Seyfarth, Teile I-IV, Berlin 1968,(in Schriften und Quellen der alten Welt)
	Auszüge aus Ammianus Marcellinus, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2.Gesamtausgabe,Band 3, übersetzt v.W.Reeb, 2.Auflage, Leipzig 1923, Neudruck 1970 USA
Anonymus Valesianus	Excerpta Valesiana, rec.J.Moreau, ed.V.Velkov, Leipzig 1968
Caesar	C.Iuli Caesaris Commentatoriorum, pars prior, Libri VII de bello Gallico, Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis, Oxford 1959
Cassiodor	Cassiodori Senatoris Variae, I.Epistulae Theodoricianae Variae, ed.Th.Mommsen, Monumenta Germaniae Historica Auctores Antiquissimi, tom.XII, 1ff., Berlin 1894
Codex Euricianus	Leges Visigothorum, ed.K.Zeumer, Monumenta Germaniae Historica Leges, sect.I, tom.I, Hannover und Leipzig 1902
	Gesetze der Westgoten, hg.v.E.Wohlhaupter, Weimar 1936, 1ff, (Germanenrechte, Band 11)
Digesten	Digesta Justiniani Augusti, ed.Th. Mommsen, Vol.II, Berlin 1870
Dio Cassius	Dio's Roman History (with an English translation) by E.Cary, Vol.IX, W.Heineman, London 1927, reprinted 1961
Eunapios	Historici Graeci Minores, ed.L. Dindorf, Vol.I, Leipzig 1870
Gregor von Tours	Gregorii Episcopi Turonensis, Libri Historiarum X, ed.B.Krusch et W.Levison, Monumenta Germaniae Historica Scriptores Rerum Merovingicarum, Hannover 1951
Isidor	Sancti Isidori Hispalensis Episcopi, Opera Omnia, Historia de Regibus Gothorum, Wandalorum et Suevorum, ed.J.P.Migne, Turnhout (Patrologiae Latinae tom. 83), Sp. 1057ff

Johannes Antiochenus	Joannes Antiochenus, ed.A.F. Didot, Fragmenta Historicorum Graecorum, Vol.IV, 535ff, Paris 1868
Jordanes	Jordanis, De Origine Actibusque Getarum, ed.Th.Mommsen, Monumenta Germaniae Historica Auctores Antiquissimi, tom.V p.2, 53ff, 1882, Neudruck 1961
Lex Burgundionum	Leges Burgundionum, ed.L.R.v.Salis, Monumenta Germaniae Historica Leges, sect.I, tom.II, p.I, Hannover 1892
	Gesetze der Burgunden, hg.v.Fr. Beyerle, Weimar 1936, 1ff (Germanenrechte, Band 10)
Prokop	Procopii Caesariensis Opera omnia, ed.J.Haury, 2 Bände, Leipzig 1905
	Prokop, Vandalenkrieg, Gotenkrieg, aus dem Griechischen übertr.v. D.Coste, München 1966
	Prokop, Gothenkriege, griechisch-deutsch, ed.O.Veh, 1.Auflage, München 1966 (Prokop Werke, Band II); Vandalenkriege, griechisch-deutsch, ed.O.Veh, 1.Auflage, München 1971 (Prokop Werke, Band IV)
Salvian	Salviani Presbyteri Massiliensis, De Gubernatione Dei, ed.C.Halm, Monumenta Germaniae Historica Auctores Antiquissimi, tom.I, pars prior, Berlin 1877, Neudruck 1961
Tacitus	C.Taciti, Opera Minora, De Origine et situ Germanorum, rec.J.G.C. Anderson, Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis, S. 1ff, Oxford 1900, reprinted 1958
	C.Taciti, Historiarum Libri, rec. C.D.Fisher, Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis, Oxford 1911, reprinted 1959
	C.Taciti, Annalium ab Excessu Divi Augusti Libri, rec.C.D.Fisher, Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis, Oxford 1906, reprinted 1959

Wulfila — Die gotische Bibel, hg.v.W. Streitberg, 2 Teile, 1.Teil, 5.Auflage, Darmstadt 1965, 2.Teil, 4.Auflage, Darmstadt 1965

Zosimos — Zosimi Comitis et exadvocati fisci Historia Nova, ed.L.Mendelssohn, Leipzig 1887

Zosime, Histoire nouvelle, tom.I, livres I et II, trad.p.Fr.Paschoud, Paris 1971

A. Einleitung

I. Themenstellung

Die gestellte Aufgabe scheint bei flüchtiger Betrachtung seit Jahrzehnten gelöst, wie ein Blick in nahezu alle Darstellungen der Rechtsgeschichte zeigt. Für die älteren sollen hier H.Brunner[1] und Schröder-v.Künßberg[2] genannt werden, von denen der erstere sich in besonderer Weise mit dem Gesamtproblem auseinandergesetzt hat. Auch die neueren Werke oder Überarbeitungen übernehmen mit geringen Abweichungen im wesentlichen die Auffassung H.Brunners.[3] Die schon vor 1933 durch ausgedehnte Forschungen als gesichert geltenden Lehrmeinungen und Auffassungen über die germanischen Verhältnisse der Frühzeit, die naturgemäß während der Zeit des Dritten Reichs großes Interesse und Förderung fanden, wurden jedoch seit 1950 in einigen Veröffentlichungen auf Teilgebieten[4] in Zweifel gezogen und z.T. stark angegriffen. Genzmers Untersuchung, die sich nur auf wenige Quellen, darunter die Isländersagas, stützt, erstreckt sich intentionsgemäß auf Teilaspekte, während Kroeschell in seiner umfangreicheren Arbeit den Begriff der Sippe, ausgehend von dem sippelosen Mann, behandelt, sich hierbei jedoch auf die angelsächsischen Gesetze beschränkt. Da die in den genannten Arbeiten aufgegriffenen

---

1) Deutsche Rechtsgeschichte I, 3.Aufl., Neudruck 1961, S. 110ff.

2) Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 7.Aufl., S. 19ff., 69ff.

3) v.Schwerin-Thieme, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4.Aufl., S. 18ff.; Planitz-Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 2.Aufl., S. 50ff.; Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte I, 2.Aufl., S. 31ff., 46ff.; Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, 6.Aufl., S. 4ff.; Mitteis-Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 15.Aufl., S. 15ff.

4) Genzmer, Die germanische Sippe als Rechtsgebilde, in: ZRG (GA) 67 (1950), S. 34ff.; Kuhn,Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, in: ZRG (GA) 73 (1956), S. 1ff.; Kroeschell, Die Sippe im germanischen Recht, in: ZRG (GA) 77 (1960), S. 1ff.; Graus, Über die sogenannte germanische Treue, in: Historica I (Prag 1959), S. 71ff.

Probleme u.a. für den kontinental-germanischen Bereich nicht in größerem Rahmen fortgeführt worden sind, möchte diese Untersuchung einen Ansatz dazu bilden. Es versteht sich von selbst, daß diese Arbeit nur einen Versuch darstellen kann, das Für und Wider der entstandenen Zweifel zu erwägen und die Probleme erneut zu durchdenken.

Diese Untersuchung wird auf die Quellen der Zeit der Völkerwanderung bis ungefähr zum Jahre 500 n.Chr. beschränkt, um die Aussagen späterer Quellen, vor allem die der Leges, nicht oder nur in geringem Umfang auf frühere Zeiträume zurückbeziehen zu müssen und damit möglicherweise zu Ergebnissen zu gelangen, die für die Jahrhunderte um die Zeitenwende quellenmäßig nicht belegbar sind. Zum anderen beginnt mit diesen Kodifikationen christliches Gedankengut seinen Einfluß auf viele Lebensbereiche und Rechtsinstitute auszuüben, so daß für die folgenden Jahrhunderte der Reichsbildungen durch die Germanen eine Trennung der verschiedenen Einflußbereiche nur schwer möglich ist.

II. Quellen

Für den gewählten Zeitraum kommt aus einer großen Anzahl von Berichten, Geschichtswerken und Kommentaren nur ein kleinerer Kreis als Quellen für diese Arbeit in Betracht, zu denen die um die Wende zum sechsten Jahrhundert verfaßten frühesten Kodifikationen, der Codex Euricianus[5] und die Lex Burgundionum[6], als Ausblick hinzutreten sollen. Nur die wichtigsten Quellen seien hier kurz angegeben. Die früheste interessierende Quelle bilden Caesars commentarii de bello Gallico[7], in denen er seine durch eigene Anschauung auf den Kriegszügen in

---

5) Leges Visigothorum, MGLL sect.1, tom.I (ed.K.Zeumer).

6) Leges Burgundionum, MGLL sect.1, tom.II, p.I, (ed.L.R.v.Salis).

7) C.Iuli Caesaris Commentariorum, p.prior, Libri VII de bello Gallico, Script.Class.Bibl.Oxon.

der Mitte des Jahrhunderts vor der Zeitenwende gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen schildert. Im Jahrhundert nach Christi Geburt bieten die Germania[8], die Historien[9] und die Annalen[10] des Tacitus reiche Funde für diesen Teil der Forschung. Dessen Werk setzt Ammianus Marcellinus[11] fort, der aus eigenem Erleben eine Schilderung seiner Zeit gibt. Als germanische Quelle kommt die Bibelübersetzung des Wulfila[12] in Betracht, die er im vierten Jahrhundert für die Goten schuf. Für das fünfte und sechste Jahrhundert stehen die in geringem zeitlichen Abstand entstandenen Werke von Cassiodor[13], Prokop[14] und Jordanes[15] als Quellen zur Verfügung. Der erstere verfaßte als Berater (Kanzler) Theoderichs die in den variae zusammengestellten amtlichen Schreiben sowie eine zwölfbändige verlorene Historia Gothorum, von der nur ein Auszug in der Gotengeschichte des Jordanes überliefert ist. Prokops Berichte über die Vandalen- und Gotenkriege enthalten seine auf verschiedenen Kriegszügen im Auftrage Ostroms gemachten Erfahrungen und gesammelten Erlebnisse. Die Gruppe der erzählenden Quellen wird durch die im sechsten Jahrhundert von Gregor von Tours[16] aufgezeichnete Frankengeschichte abgeschlossen, von der nur die ersten Bücher herangezogen werden.

---

8) C. Taciti, Opera Minora, Script.Class.Bibl.Oxon.

9) C. Taciti, Historiarum Libri, Script.Class.Bibl.Oxon.

10) C. Taciti, Annalium Libri, Script.Class.Bibl.Oxon.

11) Ammianus Marcellinus, ed. Seyfarth, Teile I-IV.

12) Die gotische Bibel, 2 Teile, ed. W.Streitberg, 4./5. Aufl.

13) Cassiodori Senatoris Variae, I.Epistulae Theodoricianae Variae, MG Auct.ant., tom.XII (ed.Th.Mommsen).

14) J.Haury, Procopii Caesariensis Opera omnia.

15) Jordanis, De Origine Actibusque Getarum, MG Auct.ant., tom.V, p.2, S. 53ff., Neudruck 1961 (ed.Th.Mommsen).

16) Gregorii Episcopi Turonensis, Libri Historiarum X, MGSS rer.Mer., tom.I, p.I (ed.B.Krusch u.W.Levison).

Von den Kodifikationen werden nur der Codex Euricianus[17] und die Lex Burgundionum[18] in die Untersuchung einbezogen, um Veränderungen innerhalb eines Jahrhunderte umfassenden Zeitraums aufzeigen, aber auch auf sich anbahnende Entwicklungen eingehen zu können.

Das nach Autorschaft, Entstehungsort und Entstehungszeit bis heute umstrittene Edictum Theodorici[19] wird nicht als Quelle herangezogen, weil es einem vorwiegend auf römischem Recht aufbauenden Kreis von Kodifikationen zuzurechnen ist.[20]

III. Literaturstand

Die Entwicklung des Sippebegriffs wie auch seine inhaltliche Anreicherung läßt sich deutlich in den Rechtsaltertümern von J.Grimm verfolgen; während in der ersten Ausgabe[21] im Abschnitt Erbrecht als Bedeutungsangabe nur "Verwandtschaft" oder "Frieden" erscheint, benennt die vierte Ausgabe[22] bereits die dem Sippeverband zugeschriebenen Rechte wie Recht und Pflicht zur Fehde, Zahlung und Erhalt des Wergelds, Vertretung vor Gericht durch Eideshilfe, das Vormundschafts- sowie das Erbrecht[23]. Eichhorn spricht demgegenüber in der dritten Ausgabe seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, ausgehend vom Erbrecht, noch von "Consanguinität",

---

17) Leges Visigothorum, MGLL, sect.1, tom.I (ed.K.Zeumer).

18) Leges Burgundionum, MGLL sect.1, tom.II, p.I, (ed.L.R.v.Salis).

19) vgl. H.-J.Becker, Art. Edictum Theodorici, in: HRG I, Sp. 801ff.; Nehlsen, Besprechung G.Vismara, Edictum Theoderici, in: ZRG (GA) 86 (1969), S. 246ff.

20) vgl. H.-J.Becker, a.a.O.; E.Kaufmann, Art. Leges Romanae, in: HRG II, Sp. 1675f.

21) 1829, S. 467.

22) 1899, Bd.I, S. 642.

23) a.a.O., S. 643.

bezogen auf den Mannesstamm[24], ohne eingehendere Erläuterung. Die umfassendste Darstellung dieser Lehre erfolgte durch H.Brunner in seiner Deutschen Rechtsgeschichte[25], in der er Stellung und Funktion der Sippe als Rechts- und Friedensgemeinschaft stark betont. Ein solcher Verband soll einmal als sog. feste Sippe alle Abkömmlinge eines Stammvaters, deren Abstammung durch Männer vermittelt wird, zum anderen als sog. wechselnde oder offene Sippe alle Blutsverwandten eines Menschen umfassen und diverse Aufgaben oder Funktionen erfüllen. Zu ihnen gehören Zahlung und Empfang des Wergelds, die Eidhilfe vor Gericht, die Pflicht zur Blutrache im Falle der Tötung eines Gesippen, die Vormundschaft über Unmündige und Frauen ebenso wie die Mitwirkung bei der Eheschließung und Bestrafung eines Sippeangehörigen. Darüberhinaus soll die Sippe bei den Heeresformationen und bei der Ansiedlung von Bedeutung sein. Diese Aufgaben, soweit sie heute als öffentlich-rechtliche Funktionen aufzufassen sind, "die bei entwickelteren Verhältnissen als Aufgaben der Staatsgewalt erscheinen"[26], werden zunächst der agnatischen, als der festen Sippe, zugerechnet und erst im Laufe der Zeit auf alle Verwandten ausgedehnt. Ein sippeloser Einzelner dagegen konnte keinerlei Rechte innehaben oder solche ausüben, er wird für in jeder Hinsicht rechtlos angesehen.
Diese Auffassung ist mit geringfügigen Differenzierungen bis heute als herrschend zu bezeichnen[27]; nur Heusler[28]

---

24) 1821, Teil I, S. 63.

25) 3.Aufl., Bd.I, Neudruck 1961, S. 110ff.

26) H.Brunner, a.a.O., S. 119.

27) vgl. Schröder-v.Künßberg, Lehrbuch d.DRG, 7.Aufl., S. 19ff., 69ff.; v.Schwerin-Thieme, Grundzüge d.DRG, 4.Aufl., S. 18ff; Planitz-Eckhardt, DRG, 2.Aufl., S. 22f.; Fehr, DRG, 6.Aufl., S. 4ff.; Conrad, DRG I, 2.Aufl., S. 20, 31ff., 47f.; Mitteis-Lieberich, DRG, 15.Aufl., S. 15ff., die im Sinne Genzmers darauf hinweisen, daß das Gefüge der Sippe ziemlich locker war.

28) Institutionen d. dt. PR I, S. 259f.

bezweifelte bereits Ende des 19.Jahrhunderts, "ob die Sippe zu irgendeiner Zeit als Friedens- und Rechtsgenossenschaft eine corporative Gestalt gehabt haben muß", und hielt es für unbewiesen. Genzmer gelangte in seiner Untersuchung[29], die sich auf die Sippe als Heeresabteilung, als Rache- und Fehdepflichtige sowie als Wergeldempfängerin bezieht, unter Zugrundelegung von Isländersagas zu dem nach seiner Auffassung vorläufigen Ergebnis, daß sich die Verwandtschaft im Leben, aber auch im Rechtsleben der frühgeschichtlichen Germanen kräftig ausgewirkt habe und man einen solchen unscharf begrenzten und wechselnden Verwandtenkreis ruhig "Sippe" nennen möge. Man dürfe aber nicht glauben, mit diesem Wort ein bestimmtes Rechtsgebilde gewonnen zu haben; die Sippe als Rechtsbegriff, insbesondere als rechtlich gestalteter Verband, sei vielmehr eine Erfindung der Professoren des 19.Jahrhunderts.[30]

Kroeschell[31] untersuchte, ausgehend von den Bedenken Heuslers, die Frage nach der Rechtsstellung des sippelosen Mannes anhand der angelsächsischen Gesetze. Für diesen Rechtskreis soll sich danach die Zugehörigkeit zu einer Herrschaft als entscheidend erweisen, die ihrerseits auf die kleinere Gemeinschaft der Familie zurückgeführt wird.[32] Diese Darstellung fand erhebliche Kritik[33], vor allem im Hinblick auf den begrenzten Kreis der genutzten Quellen, der zur Begründung einer neuen Aussage nicht ausreiche.

Die dargelegten Auffassungen stützten sich auf ein Quellenmaterial, das in das Frühmittelalter hineinreicht und damit weit über den Zeitraum hinausgeht, auf den sich

---

29) Die germanische Sippe als Rechtsgebilde, in: ZRG (GA) 67 (1950), S. 34ff.

30) Genzmer, a.a.O., S. 48f.

31) Die Sippe im germanischen Recht, in: ZRG (GA) 77 (1960), S. 1ff.

32) Kroeschell, a.a.O., S. 24f.

33) W.Schlesinger, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: Festschrift O.Brunner, S. 11ff.

diese Untersuchung beziehen soll. Hierdurch wird von vornherein deutlich, daß Einzelergebnisse nur bedingt einen Vergleich mit umfassenden Darstellungen zulassen, wenn die Schlußfolgerungen nicht Anlaß zu unsachgemäßen Verallgemeinerungen geben sollen.

B. Die Sippe

I. Begriffe

Als Ausgangspunkt der Untersuchung stellt sich die Frage, welchen Begriff bzw. welche Begriffe die Quellen für Verwandtengruppen der Germanen verwenden und darüberhinaus, ob es einen allgemeinen gibt, der von einigen oder allen gemeinsam benutzt wird. Es soll daher geprüft werden, ob die lateinische und griechische Sprache einen bestimmten, einen größeren Verwandtenkreis - mag dieser fest umgrenzt oder offen sein - erfassenden Ausdruck kennt und verwendet, der dem der Sippe entspricht.

1) d o m u s

Tacitus[34] verwendet dieses Wort in seinem Bericht über Bußzahlungen (Wergeld), die als Ablösungen bei Totschlag oder anderen Delikten zu leisten sind, indem er mitteilt: "...recipitque satisfactionem universa domus". Domus bezeichnet das römische Haus oder die Wohnung als Sitz der Familie[35], so daß es sich römischen Verhältnissen entsprechend im Regelfall um eine große, komplexe Anlage handelt; darüberhinaus bezieht sich dieses Wort auf die Hausgenossenschaft, die Familie[36], und damit auf den Personenkreis, der in einem Haus zusammenlebt. Ausgehend von der Voraussetzung, daß Tacitus als römischer Schriftsteller diesen Begriff den ihm vertrauten Verhältnissen gemäß benutzt, dürfte er mit ihm im germanischen Bereich den gleichen Personenkreis bezeichnen wollen, der unter Berücksichtigung der abweichenden Lebensbedingungen in einem Haus zusammenlebt. Da Tacitus selbst eine Schilderung

---

34) Germania K. 21.

35) Georges, lat.-dt.HWB I, 10.Aufl., Sp. 2285ff. (2285).

36) Georges, a.a.O., Sp. 2286.

der germanischen Wohnform gibt[37], die in voneinander abgegrenzten Gehöften besteht, läßt sich die Personengruppe auf ein Elternpaar mit seinen Kindern, möglicherweise die Großeltern und jüngere Geschwister eingrenzen. Das "domus" hinzugefügte Adjektiv "universa" veranlaßt zwar Much[38], in diesem Fall die ganze Sippe als Bußgeldempfängerin anzusehen; diese Übersetzung läßt aber außer acht, daß Tacitus an dieser Stelle nicht einen rein personenbezogenen, sondern einen stark lokalbezogenen Begriff verwendet. Soll diese Komponente ihren Niederschlag auch in der Übersetzung finden, läßt sich der Personenkreis nur als Hausgemeinschaft oder als ganze (zusammenlebende) Familie bezeichnen. Diese Übertragung findet auch eine Stütze in dem Inhalt des Textes, der die Bußgeldempfänger benennt. Da die unmittelbar Geschädigten letztlich nur die nächsten Angehörigen sind, ist es realistisch, ihnen auch das Bußgeld zuzugestehen.

2) c a r i t a t e s

Dieser Begriff, der "caritas" mit den Bedeutungen "Wert, Hochachtung, Liebe, Anhänglichkeit" zugerechnet wird, bezeichnet im Plural "die Lieben" = die Familienangehörigen.[39] Ammianus verwendet dieses wort bei der Schilderung des Einfalls des Valentinianus in das Gebiet der Quaden, die sich "cum suis caritatibus" in die Berge zurückgezogen hatten.[40] In ähnlicher Situation befanden sich die Lentienser nach der Rheinüberschreitung Gratians: "abruptisque per ambitum rupibus insistentes rebus caritatibusque suis, quas secum conduxerant, omni uirium robare propugnabant"[41]. Beide Textstellen berichten davon, daß sich die Mitglieder eines Volksstammes mit ihren Familienangehörigen bei römischen Einfällen in unwegsame Gebiete zurückgezogen hatten. Obgleich der Personenkreis somit wiederum eingrenzbar ist auf die miteinander lebenden

---

37) Germania K. 16.

38) Die Germania d.Tacitus, 3.Aufl., S. 301.

39) Georges HWB I, 10.Aufl., Sp. 1001.

40) A.M., ed.Seyfarth, Teil IV, 30, 5, 13.

41) A.M., a.a.O., 31, 10, 12.

Familienangehörigen, bleibt zu berücksichtigen, daß dieser Begriff nicht irgendeine Form der Blutsverwandtschaft ausdrückt, sondern allein auf emotionale Bindungen abstellt mit der Folge, daß auch nicht blutsverwandte Personen diesem Kreis angehören können.

3) c o g n a t i o

Caesar bemerkt in seinem Bericht[42] über den Ackerbau der Germanen "...; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui cum[43] una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt". Danach erfolgt die Landzuteilung für den Ackerbau an bestimmte Gruppen von Menschen, zu denen die cognationes gehören. Da das den einzelnen Gruppenangehörigen bezeichnende Wort "cognatus" ein Kompositum zu nasci = "geboren werden, entstehen, wachsen" bildet[44], muß es sich bei dem als cognatio bezeichneten Kreis um "Zusammengeborene", also in irgendeiner Weise miteinander blutsverwandte Personen handeln. Als Hilfe bei der genaueren Bestimmung und möglichen Abgrenzung eines solchen Verwandtenkreises bieten sich für die römischen Verhältnisse die Digesten[45] an, in denen die Definition des Juristen Paulus der klassischen Zeit überliefert ist: "Cognati sunt et quos adgnatos lex duodecim tabularum appellat, sed hi sunt per patrem cognati ex eadem familia: qui autem per feminas coniunguntur, cognati tantum nominantur. Proximiores ex adgnatis sui dicuntur. Inter adgnatos igitur et cognatos hoc interest quod inter genus et speciem: nam qui est adgnatus, et cognatus est, non utique autem qui cognatus est, et adgnatus est: alterum enim ciuile, alterum naturale nomen est." Agnati sind somit die von einem Vater aus

---

42) Bell.Gall. VI, 22 (ed.Script.Class.Bibl.Oxon.)

43) diese Lesart in Cod.Paris.Lat. 5766; quiq;una in Cod.Leidensis Q.53.

44) Walde-Hofmann I, lat.-etym.WB, 3.Aufl., S. 598 zu gigno.

45) Dig. 38, 10, 10, 2, ed.Th.Mommsen, Uol.II, 1870.

einer familia, also einer römischen Hausgemeinschaft[46], abstammenden Verwandten, deren Abstammung durch Männer vermittelt wird. Als cognati werden dagegen alle von einer Person Abstammenden bezeichnet[47], deren Abstammung durch einen Mann oder eine Frau vermittelt werden kann. Die cognatio als Blutsverwandtschaft umfaßt somit die Frauen als cognati wie auch die Männer als agnati. Die Zahl der Mitglieder von cognationes ist daher variabel und läßt sich solange nicht auch nur annähernd bestimmen, wie ein möglicher gemeinsamer Vorfahre nicht feststeht.

Caesar beschreibt in der zitierten Stelle[48] ganz allgemein, an welche Personengruppen der Germanen die Landzuteilung erfolgt, so daß kaum davon ausgegangen werden kann, er habe mit dem verwendeten Begriff nur die Verwandten männlicher und weiblicher Abstammung im Rechtssinne gemeint. Ihm dürfte es vielmehr nur darauf angekommen sein, zahlenmäßig durchaus verschiedene Personenkreise als Gruppen miteinander verwandter Menschen zu beschreiben. Wenn diese Verwandtschaft das Wissen um den gemeinsamen Vorfahren zur Voraussetzung hat, können diese cognationes nur eine geringe Anzahl von Personen umfaßt haben, weil das Bewußtsein des Einzelnen sich kaum über mehr als drei Generationen erstrecken dürfte. Da diese Personengruppen jedoch den gentes als Untergliederungen nachgeordnet sind, dürfte es sich eher um Verbände von Personen handeln, deren Band das Bewußtsein ihrer Verwandtschaft bildet, ohne daß diese jedoch auf einen gemeinsamen Vorfahren zurückzuführen ist. Die cognatio stellt somit in dieser, germanische Verhältnisse beschreibenden Stelle eine völlig offene Verwandtengruppe dar, deren Abstammung sich nicht von einer Person ableiten muß.

4) f a m i l i a , f a m i l i a e

Dieser Begriff, der sich von dem oskischen "famel" = servus

---

46) Pauly-Wissowa, 12.Halbbd., Art. familia, Sp. 1981ff.

47) so auch Ulpian Dig. 38, 8, 1.

48) vgl. S. 9: 3).

über famulus herleiten soll[49], kann eine Vermögensmasse oder eine Personengruppe bezeichnen. In letzterer Bedeutung mag das Wort das Gesinde oder Teile davon benennen, läßt sich aber auch auf die ganze Hausgenossenschaft im Sinne einer erweiterten Familie beziehen. Im spätantiken Sprachgebrauch bezeichnet "familia" meist das grundherrliche Gesinde, läßt aber auch die Deutung als Familie zu.[50] Die wortgleiche Übersetzung mit Familie darf jedoch nicht zu der Annahme führen, es liege damit eine inhaltliche Kongruenz vor. Der lateinische Begriff kann nur geprägt sein von den römischen Vorstellungen, die auf den sozialen Gegebenheiten basieren. Es sind somit die stadtrömischen Verhältnisse eines großen Hauses mit dem erforderlichen Personal, gleich welcher Stellung, oder die eines umfangreichen Landguts zugrunde zu legen. Die davon verschiedenen germanischen Verhältnisse mit ihren andersartigen sozialen Strukturen der ersten Jahrhunderte, die sich wiederum von denen der Zeitenwende unterscheiden, dürften denselben Begriff "familia" nur unvollkommen ausfüllen. Darüberhinaus bleibt bei diesem Wort besonders zu bedenken, daß die Quellen, die Personen und Zustände in einer fremden Sprache beschreiben, nur die Auffassungen und Assoziationen der Verfasser, in wenigen Fällen die eigenen Erfahrungen mit germanischen Stämmen wiedergeben, niemals aber einen umfassenden Bericht aus eigenem Erleben und Erfassen der so andersartigen Lebensbedingungen bieten. Soweit der Begriff "familia" somit auf einen germanischen Lebensbereich bezogen wird, ist er nur mit Behutsamkeit aus dem Kontext der jeweiligen Textstelle zu übersetzen und zu erläutern.

a) Tacitus

Das Heerwesen der Germanen erfährt folgende Schilderung: "non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum

---

49) Walde-Hofmann WB I, 3.Aufl., S. 452 zu famulus; R.Leonhard, in: Pauly-Wissowa 12, Sp. 1980ff. (1983).

50) Kroeschell, in: HRG I, Sp. 1066f.

facit, sed familiae et propinquitates."[51] Über ihre Lebensweise berichtet Tacitus, daß die tüchtigsten und kriegerischsten in ihrer häuslichen Umgebung nichts tun, während diese Aufgaben von "feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia"[52] wahrgenommen werden. Der Aufgabenbereich der Unfreien unterscheidet sich wesentlich von dem der Personen gleichen Standes im römischen Reich, indem "ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur, suam quisque sedem, suos penates regit"[53]. Das letzte Beispiel bildet eine Textstelle, die auf das Erbrecht der Tenkterer eingeht, über das berichtet wird: "Inter familiam et penates et iura successionum equi traduntur".[54]

Die Heeresaufstellung der Germanen erfolgte danach in Verwandtengruppen von propinquitates und der kleineren Einheit von "familiae", die sich in diesem Falle kaum anders als mit Familien deuten läßt. Da nur eine größere Gruppe von Menschen eine solche Heeresformation stellen konnte[55], dürfte es sich um einen größeren Familienverband gehandelt haben, dem jeweils eine erhebliche Anzahl von waffenfähigen Männern angehörte. Auch das zweite Beispiel zeigt durch die Aufzählung, daß nur eine größere Gruppe zusammenlebender Menschen als "familia" in Betracht kommt. Hier ist an die Gesamtheit der auf einem Hof miteinander lebender Personen zu denken, die sich aus mehreren Familien im heutigen Sinn (= Gemeinschaft von Eltern und Kindern)[56] zusammensetzt. Bei dieser Erklärung bleibt aber zu bedenken, daß "familia" auch das Gesinde umfassen kann, so daß dieser Begriff die blutsmäßige Abstammung oder Verwandtschaft nicht umfassen muß.

Die Schilderung des Lebensbereichs der Unfreien bringt "familia" dann in der eindeutigen Bedeutung von "Gesinde",

---

51) Germania K. 7.

52) Germania K. 15.

53) Germania K. 25.

54) Germania K. 32.

55) vgl. Much, Die Germania d.Tacitus, S. 161.

56) D.Schwaab, in HRG I, Art. Familie, Sp. 1067ff.; mit weiteren Nachweisen S.Rietschel, in HoopsR II, 10ff.

wobei das römische Haus mit seiner funktionellen Aufgabenteilung für die Unfreien den gedanklichen Hintergrund bildet. Der Bericht über das Erbrecht der Tenkterer schließt ebenfalls "familia" in der Bedeutung von "Verwandtenkreis" aus, weil die Aussage des Satzes sich nur auf das Gesinde oder das Vermögen als solches beziehen kann.[57] Der Begriff "familia" läßt sich somit bei Tacitus nur mit Vorsicht als Umschreibung eines Kreises zusammenlebender, miteinander verwandter Personen auffassen, weil dieses Wort, ausgehend von den römischen Gegebenheiten, auch oder nur das Gesinde bezeichnen kann.

b) Ammianus Marcellinus

Der Bericht dieses Schriftstellers über den Kriegszug des Valens gegen die in Dakien lebenden (West)goten schildert den zunächst vergeblichen Versuch, der Goten habhaft zu werden, die sich aus Furcht in die Berge zurückgezogen hatten. Um nicht ohne Erfolg in das Lager zurückkehren zu müssen, schickte er Arintheus, den Führer der Fußtruppen, aus, der "familiarum rapuit partem, quae antequam ad dirupta uenirent et flexuosa capi potuerunt...[58] Den Begriff "familiarum", der von Reeb[59] mit "Sippen" übersetzt wird, überträgt Seyfarth wortgetreu mit "Familien". Dem lateinischen Wortlaut entspricht nur die Übersetzung mit "Familien"; ebenso erfordert der Zusammenhang der Textstelle keine andere Deutung. Bei den von Arintheus gefangenen Personen handelte es sich um Gruppen von Goten, die nicht mehr rechtzeitig das schützende Gebirge erreicht hatten. Die Wiedergabe des Worts "familiarum" mit "Sippen" interpretiert diese Stelle dahingehend, daß die Flucht gerade in solchen Formationen blutsmäßiger Abstammung erfolgt sei.

---

57) vgl. Much, Germania, S. 395.

58) A.M., ed.Seyfarth, Teil IV, 27, 5, 4.

59) Übersetzung v. W.Reeb, Auszüge aus A.M., 2.Aufl., Neudruck 1970 (Geschichtsschreiber d.dt.Vorzeit, 2.Gesam-tausg. Bd.3), 27, 5, 4, S. 65.

Demgegenüber läßt die Übertragung mit "Familien" die Betonung der Blutsverwandtschaft insoweit schwächer erscheinen, als dieses Wort den Verband aller unmittelbar zusammenlebenden Personen bezeichnet. Gerade diese Personengruppen, mochten sie viele oder wenige Menschen umfassen, befanden sich aber, aufgeschreckt durch das herannahende römische Heer, auf der Flucht in die Berge. Die Übersetzung dieser Textstelle mit "Familien" dürfte somit dem Inhalt des Berichts wie auch der Gesamtsituation am ehesten entsprechen.

c) Jordanes

Jordanes teilt über die Wanderung der Goten mit, daß ihr König Filimer "consilio sedit, ut exinde cum familiis Gothorum promoveret exercitus"[60]. Die Bewohner des Landes Skythien beschreibt er wie folgt: "quorum nomina licet nunc per varias familias et loca mutentur, principaliter tamen Sclaveni et Antes nominantur".[61] Der Schilderung von Beremuds Wanderung zu den Vesegoten fügt Jordanes erklärend hinzu, "de quo in catalogo Amalorum familiae superius diximus".[62] Die Wanderung der Goten sollte somit in der Form durchgeführt werden, daß das Heer mit den Familien, also mit allen Angehörigen, aufbräche. Bei der Schilderung der Bewohner Skythiens kann "familiae" nur die Bedeutung von Volksstämmen haben, nachdem der Verfasser zwei nichtgermanische Stämme, die er den Venethern zurechnet, als Beispiele benennt. In der dritten Textstelle bezeichnet Jordanes den Beremud als aus der Amalorum familia stammend, also im weitesten Sinne aus der Familie der Amaler. Am Ende des angesprochenen Verzeichnisses der Amaler bezeichnet er die im einzelnen benannte Ahnenreihe jedoch als "gens": "... Nunc autem ad id, unde digressum fecimus, redeamus doceamusque, quomodo ordo

---

60) Getica IV, 26 (ed.Th.Mommsen).

61) a.a.O., V, 34.

62) a.a.O., XXXIII, 174.

gentis, unde agimus, cursus sui metam explevit."[63] Beide Begriffe werden somit in derselben Bedeutung verwendet, nämlich für das Geschlecht oder den Stamm (als Ahnenreihe) der Amaler.

Jordanes verwendet den Singular familia somit im weitesten Sinne einer Familie = Geschlecht, während er mit dem Plural Familien oder ganze Volksstämme bezeichnet.

Zusammenfassung

Alle Verfasser benutzen beide Begriffe in verschiedenen Bedeutungen, bezogen auf diverse Gruppen zusammenlebender Personen, die blutsmäßig miteinander verwandt sein können, aber nicht notwendigerweise sein müssen. Diese Gruppen können aus wenigen oder aus vielen Familien gebildet sein, in Betracht kommt auch die Erstreckung auf ein Geschlecht als Ahnenreihe oder auf ganze Volksstämme.

5) φ υ λ ή

Dieser Begriff bezeichnet ursprünglich die Vereinigung einzelner Personen zu einer Gemeinde oder einem Staat, ähnlich denen der griechischen Stadtgemeinden; später wird dieses Wort generell für Geschlecht, Gattung oder Stamm als administrativer Begriff verwendet, wobei er insbesondere für eine von der Gemeinde gestellte Heeresabteilung Verwendung findet.[64]

Eunapios berichtet über die in das römische Reich einbrechenden Westgoten: "Φυλαὶ μὲν γὰρ τῶν πολεμίων τὴν ἀρχὴν διεβεβήκεσαν ἄπειροι, καὶ πλείους ἐπιδιέβαινον,..."[65] sowie "Ὅτι ἐπὶ θεοδοσίου τοὺς πρώτους χρόνους τῆς βασιλείας τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος ἐξελαυνόμενοι τῆς χώρας ὑπὸ τῶν Οὔννων

---

63) Getica XIV, 79-82

64) Passow, HWB d.griech.Sprache II 2, S. 2360, (5.Aufl.); Frisk, griech.-etym. WB II, S. 1049.

65) Fragmenta 55, Historici Graeci, ed.L.Dindorf: Nachdem aber zuerst die Phylen der Feinde in großer Zahl (den Fluß) überschritten hatten, setzten sie alle (den Rest) über, ...

διεβεβήκεσαν τῶν φυλῶν ἡγεμόνες,...[66]

In beiden Fällen setzt Dahn[67] die φυλαί ohne weiteres den Sippen gleich, während L.Schmidt[68] nur auf Geschlechtsverbänden beruhende Kultverbände annimmt und die Gleichsetzung mit Sippen ausdrücklich ablehnt. Die Schilderung bezieht sich in jedem Fall auf Verbände miteinander verwandter Personen, die als Untergliederung des ἔθνος (Volk) auftreten. Allein die Verwendung des Begriffs φυλή, möglicherweise zur Kennzeichnung von Verwandtschaftsbeziehungen im weitesten Sinn, berechtigt aber, und darin ist L.Schmidt zuzustimmen, nicht zu der Annahme, hier sei von einer Sippengliederung die Rede. Das Wort selbst gestattet nur die Aussage, daß es sich um Personenverbände unbekannter Größe handelt, die über "ἡγεμόνες, ἀξιώματι καὶ γένει προήκοντες"[69] verfügen und einen gemeinsamen Kult ausüben[70]. Werden die gesamten Umstände des auf der Wanderung befindlichen (Gesamt)volks der Skythen herangezogen, liegt die Interpretation nahe, daß es sich hier nicht mehr um Geschlechts- oder Kultverbände handelt, sondern bereits um Kleinstämme[71], die ihre aus der früheren Heimat mitgenommenen Heiligtümer und Priester bei ihrem Donauübergang mitführen[72]. In dieses Bild fügt sich auch der an der Spitze stehende ἡγεμών ein, der wiederum zusammen mit den Führern der übrigen Stämme die Führerschaft auf der Wanderung innehat. Die φυλαί bilden somit bereits eigenständige Stämme von blutsmäßig miteinander verwandten Personen.

---

66) Fragm. 60, a.a.O.: Daß zu Beginn der Herrschaft des Theodosius das Volk der Skythen, die durch die Hunnen aus ihren Ländern vertrieben worden waren, unter den Führern der Phylen (die Donau) überschritten hatten,...

67) Könige der Germanen II, 2.Aufl., S.86.

68) Die Ostgermanen, 2.Aufl., S. 54f.

69) Eun., fragm. 60: Führer, hervorragend nach Ansehen und Geschlecht.

70) vgl. Eun., fragm. 55: εἶχε δὲ ἑκάστη φυλὴ ἱερά τε οἰκοθεν τὰ πάτρια συνεφελκομένη καὶ ἱερέας τούτων καὶ ἱερείας. (Jede Phyle hatte von zuhause die Heiligtümer der Vorfahren sowie Priester und Priesterinnen mitgeführt)

71) Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 303.

72) Eun., fragm. 55.

6) g e n s , g e n t e s

Diverse Schriftsteller berichten in ihren Werken über eine einzelne gens oder verschiedene gentes. Mit diesem Wort, das auf das indogermanische *gntis oder *gentis = Art, Natur, Ursprung, Nachkomme zurückzuführen ist, bezeichnete die lateinische Sprache zunächst den auf einen Stammvater zurückgehenden Geschlechtsverband; in späterer Zeit wurde dieser Begriff auf größere Einheiten von Menschen in der Bedeutung von Völkerschaft und Menge bis allgemein zu "Menschen" oder "Leute" ausgeweitet.[73] Im weitesten Sinn kann eine gens auch die zu einer Gattung gehörenden Individuen umfassen, also als gens humana das ganze Menschengeschlecht umschließen. Es bleibt somit zu untersuchen, in welcher Bedeutung die Verfasser der einzelnen Schriften diese Begriffe verwenden.

a) Caesar

Als Grund für die Rheinüberschreitung durch die Usipeterer und Tenkterer im Jahre 55 v.Chr. nennt Caesar das Verhalten der Sueben, die diese Völker mehrere Jahre bekämpft und an der Feldbestellung gehindert hätten. Die Sueben schildert er als: "Sueborum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium.[74]

Während des Aufstands der Gallier unter Ambiorix sandten die Segner und Kondruser "ex gente et numero Germanorum"[75] Gesandte an Caesar u.a. mit dem Hinweis, daß sie jenem keine Hilfstruppen geschickt hätten. In der bereits zitierten Stelle über den Ackerbau der Germanen[76] teilt Caesar mit, daß "in annos singulos gentibus cognationisbusque hominum... agri attribuunt". Die Beschreibung der Hercynischen Wälder enthält den Satz: "hinc se flectit sinistrorsus diversis

---

73) Walde-Hofmann I, lat.-etym.WB, 3.Aufl., S. 592; Georges HWB I, 10.Aufl., Sp. 2919.

74) Bell.Gall. IV, 1 (ed.Script.Class.Bibl.Oxon.).

75) Bell.Gall. VI, 32.

76) Bell.Gall. VI, 22; vgl. S. 9.

ab flumine regionibus multarumque gentium finis propter magnitudinem attingit."[77]

Das Wort gens oder gentes läßt hiernach in allen Fällen bereits aus dem Sinnzusammenhang nur die Übersetzung in der Bedeutung von Stamm oder Volk zu, wobei auf eine bestimmte Größenordnung nicht ohne Kenntnis weiterer Einzelheiten geschlossen werden kann. Keine der Stellen läßt die Deutung zu, Caesar berichte etwa über einen begrenzten Kreis oder eine Gruppe von unmittelbaren Blutsverwandten.

b) Tacitus

aa) G e r m a n i a

Tacitus berichtet in der Germania bei Schilderung der Ursprungssage der Germanen von dem Gott Tuisto,"ei filium Mannum originem gentis conditoresque Manno tres filios adsignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur"[78], um fortzufahren, "quidam, ut in licentia vetustatis, plures deo ortos pluresque gentis appellationes: Marsos Gambrivios Suebos Vandilios adfirmant, eaque vera et antiqua nomina." Mannus, der Sohn des Tuisto, wird demnach als Stammvater der Gruppe von Menschen angesehen, die in späteren Zeiten nach seinen drei Söhnen angeblich Ingävonen, Herminonen und Istävonen hießen. Die weiteren genannten Namen wie Marser, Gambrivier, Sueben und Vandilier beziehen sich als Unterteilungen auf denselben Personenkreis, so daß gens nur die Gesamtheit der Germanen als Volk im Sinne von Urvolk bezeichnen kann, ohne auf eine nahe Verwandtenbeziehung abzustellen.

Seine Auffassung über die ethnische Entwicklung der Germanen legt Tacitus mit den Worten dar[79]: "Ipse eorum opinionibus accedo qui Germaniae populos nullis aliarum nationum

---

77) Bell.Gall. VI, 25.

78) Germania K. 2.

79) Germania K. 4.

conubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem extitisse arbitrantur."

Die populi Germaniae erhielten sich, weil sie keine Verbindungen mit anderen nationes eingingen, nach dieser Auffassung als eigenständige Einheit mit klaren ethnischen Merkmalen. Die gens bezeichnet somit auch in diesem Fall die sogar alle populi einschließende Gesamtgruppe der Germanen. Da der Begriff populi auf die bereits erfolgte Entstehung von Einzelstämmen schließen läßt, dürften deren verwandtschaftliche Beziehungen noch schwächer sein als die des ebenfalls mit gens bezeichneten Urvolks.

In Zusammenhang mit den religiösen Vorstellungen, die auch den Glauben an Zukunftsdeutungen umfassen, stellt Tacitus fest: "proprium gentis equorum quoque praesagia ac monitus experiri."[80] Um den Kriegsausgang zu erforschen, wird ein Einzelkampf zwischen den Feinden in der Form zugelassen: "eius gentis cum qua bellum est captivum quoquo modo interceptum cum electo popularium suorum, patriis quemque armis, committunt: victoria huius vel illius pro praeiudicio accipitur."[81]
In diesem Abschnitt berichtet Tacitus über die Gesamtheit der Germanen, nicht über einen einzelnen Stamm, für die er das Wort gens benutzt. Die Mitteilung über den Gefangenen, der eius gentis cum qua bellum est, läßt sich nur in der Weise auffassen, daß ein Angehöriger des feindlichen Volks zum Zweikampf gesucht wird. Tacitus verwendet in der Germania auch wiederholt den Plural gentes. So fügt er seiner allgemeinen Beschreibung der Grenzen und der Lage des Landes die Mitteilung hinzu: "nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus, quos bellum aperuit."[82]
Zu den Sitten der Germanen gehört, "gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed

---

80) Germania K. 10.

81) a.a.O., a.E.

82) a.a.O., K. 1.

et publice mittuntur,..."[83]

Über die Stellung der Freigelassenen berichtet Tacitus[84]: "liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod nomen tum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur." Die Schilderung einzelner Germanenstämme beginnt[85]: "Haec in commune de omnium Germanorum origine ac moribus accepimus: nunc singularum gentium instituta ritusque quatenus differant, quaeque nationes e Germania in Gallias commigraverint, expediam," und wird fortgeführt[86]: "Omnium harum gentium virtute praecipui Batavi non multum ex ripa, sed insulam Rheni amnis colunt..." In der zuerst zitierten Stelle erzählt Tacitus, daß durch die Kriegszüge gegen die Germanen in neuerer Zeit Volksstämme (oder Völker) bekannt geworden seien, die man bisher nicht gekannt habe. Dieser Schilderung dürfte die Flottenfahrt des Tiberius im Jahre 5 n.Chr. zugrunde liegen, durch die die Römer erstmals Kunde von bisher unbekannten Völkern auf Jütland erhielten.[87] Der Bericht über die Beliebtheit von Geschenken bei den Germanen teilt mit, daß die Freude besonders groß sei über solche von benachbarten Volksstämmen. Die Stellung von Freigelassenen präzisiert Tacitus dahingehend, daß diese Gruppe, der im allgemeinen nur geringe Bedeutung zukomme, unter der Herrschaft von Königen eine andere Stellung habe. Bei den gentes dürfte es sich somit um Völker im Sinne von eigenständigen Völkerschaften handeln. Die eindeutigste Zuordnung und Übersetzung des Worts gentes bei der Schilderung einzelner Stämme ermöglicht der Hinweis, daß nach den Berichten über die Germanen allgemein nun von Einrichtungen und Gebräuchen einzelner Stämme erzählt werden solle. Von den in dem vorausgegangenen Kapitel

---

83) Germania K. 15.
84) a.a.O., K. 25.
85) a.a.O., K. 27.
86) a.a.O., K. 29.
87) Much, Germania, 3.Aufl., S. 38f.

beschriebenen Stämme seien dazu die Bataver die tüchtigsten. Gentes bezeichnet somit hier ausdrücklich die germanischen Einzelstämme.

Tacitus verwendet somit in der Germania den Singular gens in der Bedeutung von Volk, oft sogar bezogen auf das Urvolk, also die Gesamtheit der Germanen, während der Plural gentes in der Bedeutung von Volksstämme, manchmal auch von Völkerschaften = Völker, benutzt wird.

bb) H i s t o r i e n

In diesen Büchern werden beide Begriffe ebenfalls wiederholt verwendet. Um den geplanten Aufstand gegen Rom zu verwirklichen, suchten die Bataver Verbündete, die sie in den Caninefaten zu finden hofften. Über diesen Stamm berichtet Tacitus[88]: "ea gens partem insulae colit, origine lingua virtute par Batavis; numero superantur." Dieser Volksstamm, den Tacitus den Batavern zurechnet, bildet nur eine kleine Einheit und wird als gens bezeichnet.

Nach dem vergeblichen Versuch, weitere römische Legionen zum Abfall zu bringen und für sich zu gewinnen, rief der Batavérfürst Civilis sein Volk zu den Waffen[89]: "quae uni relata Civili, incensus ira universam Batavorum gentem in arma rapit;..." Der Zusatz, es handele sich um die universa Batavorum gens, verdeutlicht, daß Tacitus hier die Gesamtheit der Bataver, also auch kleinere zu dieser Gruppe gehörende Stämme, übergreifend als gens bezeichnet.

Ein weiteres Beispiel bietet die Beschreibung der Aufstellung zur Schlacht zwischen Römern und Germanen[90]: "Batavi Transrhenanique, quo discreta virtus manifestius spectaretur, sibi quaeque gens consistunt, eminus lacessentes." Die Bataver und die jenseits des Rheins lebenden Germanen stellten sich getrennt auf, so daß gens

---

88) Hist. IV, 15 (ed.Script.Class.Bibl.Oxon.).

89) a.a.O., IV, 21.

90) a.a.O., IV, 23.

in diesem Fall den einzelnen Volksstamm bezeichnet. Der Plural gentes erscheint u.a. in der gedrängten Inhaltswiedergabe der Historien[91]: "coortae in nos Sarmatarum ac Sueborum gentes, nobilitatus cladibus mutuis Dacus, mota prope etiam Parthorum arma falsi Neromis ludibrio." In dieser Stelle werden somit die Sarmaten und Sueben als gentes bezeichnet.

Die Gerüchte über Niederlagen in Germanien veranlaßten Tacitus zu seinem Bericht[92]: "id bellum quibus causis ortum, quanto externarum sociarumque gentium, motu flagaverit, altius expediam." Durch diesen Krieg wurden demnach die fremden und verbündeten Völker so stark in Bewegung gebracht, daß Tacitus für diesen Vorgang eine eingehendere Begründung für erforderlich hielt. Als letztes Beispiel soll der Bericht über die Erhebung Galliens dienen; in Zusammenhang mit den diversen Niederlagen mußte den Römern der Brand des Kapitols als böses Omen erscheinen[93]: "fatali nunc igne signum caelestis irae datum et possessionem rerum humanarum Transalpinis gentibus portendi superstitione vana Druidae canebant." Man fürchtete danach, der Besitz der damaligen Welt, also vor allem Roms und des römischen Reichs, werde den jenseits der Alpen lebenden Völkern prophezeiht.

Tacitus verwendet gens und gentes damit auch in den Büchern der Historien in der Bedeutung von Volksstamm oder von Völkern.

cc) A n n a l e n

In diesen Büchern berichtet Tacitus u.a. über die Erhebung der Germanen unter Arminius, während dessen Schwiegervater Segestes auf seiten der Römer stand: "Segestes quamquam consensu gentis in bellum tractus discors manebat."[94] Segestes wurde danach gegen seinen Willen aufgrund der

---

91) Hist. I, 2.

92) a.a.O., IV, 12.

93) a.a.O., IV, 54.

94) Annal. I, 55 (ed.Script.Class.Bibl.Oxon.)

Einmütigkeit seines Volks in den Krieg hineingezogen.

Nach seiner Befreiung durch die Römer von der Belagerung durch die Germanen unterwirft sich Segestes mit den Worten[95]: "..., sed ut me perfidia exsolvam, simul genti Germanorum idoneus conciliator, se paenitentiam quam perniciem maluerit." Er sieht demnach seine Aufgabe als die eines Versöhners für das germanische Volk an, das sich nach seiner Unterwerfung gegen die Römer erhoben hat.

Anläßlich des Zusammentreffens von Arminius mit seinem Bruder Flavus, der im römischen Heer diente, schildert Tacitus deren Unterhaltung[96]: "ne propinquorum et adfinium, denique gentis suae desertor et proditor quam imperator esse mallet." Diese Worte kann nur Arminius an seinen Bruder richten und ihn auffordern, nicht zum Abtrünnigen und Verräter an seinen nahen und entfernten Verwandten, ja sogar an seinem Volk zu werden, sondern dessen Führer zu sein.

Den Plural gentes verwendet Tacitus u.a. in seiner Schilderung des Überfalls der Römer auf die Marser[97]: "non sexus, non aetas miserationem attulit: profana simul et sacra et celeberrimum illis gentibus templum quod Tanfanae vocabant solo aequantur." Nach diesem Bericht wurden alle niedergemacht und die Bauten zerstört: private wie sakrale, sogar das bei jenen Volksstämmen äußerst berühmte Heiligtum Tanfana.

Nach der Unterwerfung von Segestes versuchte Arminius, die Cherusker zum Kampf gegen die Römer aufzustacheln und hielt ihnen vor[98]: "aliis gentibus ignorantia imperi Romani inexperta esse supplicia, nescia tributa." Diese Rede stellt ab auf die anderen, weiter entfernt lebenden Völker, die noch keine Kenntnis vom römischen haben.

---

95) a.a.O., I, 58.
96) a.a.O., II, 10.
97) a.a.O., I, 51.
98) a.a.O., I, 59.

Der Sieg über die Cherusker gibt dem römischen Heer Anlaß, ein Freudenfest zu feiern, das Tacitus mit den Worten beschreibt: "miles in loco proelii Tiberium imperatorem salutavit struxitque aggerem et in modum tropaeorum arma subscriptis victarum gentium nominibus imposuit."[99] Die Beschriftung des errichteten Hügels enthielt somit die Namen der besiegten Völker und damit auch den der Cherusker als den eines germanischen Volksstamms.

In den Annalen findet gens danach Verwendung in der Bedeutung als Volk = Volksstamm; als gentes werden Volksstämme oder Völkerschaften bezeichnet.

Zusammenfassung

Als Ergebnis läßt sich somit feststellen, daß Tacitus in seinen drei Werken die Begriffe gens und gentes nur für Volksstämme und Völker verwendet, d.h. sie mittlere und große Personenverbände umfassen, in denen die Bedeutung einer nahen verwandtschaftlichen Beziehung bereits zurückgetreten ist.

c) Ammianus Marcellinus

In seinem Geschichtswerk schildert dieser Schriftsteller die während der Belagerung Adrianopels durch die in der oströmischen Reichshälfte aufgenommenen Ostgoten erfolgten Plünderungen Thrakiens, die durch die zusammenströmenden, ständig wachsenden Scharen ermöglicht wurden. Diese Menschen werden als "multitudo ex eadem gente"[100] beschrieben, wobei es sich um in den Kriegswirren dorthin als Gefangene verschlagene Goten handelt.

Aus der westlichen Reichshälfte berichtet Ammianus von der Rheinüberschreitung Gratians gegen die Alamannen, dessen Ziel es war, "delere statuit malefidam et turbarum auidam gentem."[101]

Nach einem schnellen Brückenbau über den Rhein erschienen die Römer unerwartet im Land der Germanen, was Ammianus

---

99) Annal. II, 18.
100) A.M., ed.Seyfarth, Teil IV, 31, 6.
101) a.a.O., Teil IV, 31, 10.

mit den Worten beschreibt[102]: "statimque difficultate omni depulsa ponte constrato sollicitarum gentium opinione praeuenta uisus in barbarico miles per Hortarii regna transibat intacta." Die Römer drangen also in das Land der dort ansässigen Volksstämme ein, ohne daß ihr Erscheinen rechtzeitig bemerkt wurde.

In allen Fällen benutzt also auch Ammianus die Begriffe gens oder gentes als Bezeichnung für ein Volk oder Volksstämme.

d) Salvian

Dieser in Marseille lebende Kleriker hält den Römern ihren Unglauben vor, indem er, ausgehend von dem Begriff der in der christlichen Lehre vorausgesetzten Nächstenliebe, das Verhalten der Goten und Wandalen als Vorbild herausstellt[103]: "omnes se fere barbari, qui modo sunt unius gentis et regis, mutuo amant, omnes paene Romani se mutuo persequuntur." Die von Salvian gerühmten zwischenmenschlichen Beziehungen bestehen danach innerhalb eines germanischen Volks oder Volksstamms, der unter einem Herrscher = König lebt.

e) Anonymus Valesianus

Der unbekannte Verfasser berichtet, daß Theoderich nach Erhalt des Patriziats von Kaiser Zeno "cum gente Gothica" nach Italien geschickt wurde.[104] Über seine Regierungszeit wird mitgeteilt, daß "nihil etiam perperam gessit, sic gubernavit duas gentes in uno, Romanorum et Gothorum".[105] Nach der Verheiratung von Theoderichs Schwester Amalaberga mit dem Thüringerkönig Herminifred stellt der Schreiber fest, daß Theoderich "sic sibi percircuitum placavit omnes gentes".[106] Seine Wohltaten, die er den Städten Norditaliens zuwandte, verfehlten, wie der Verfasser mitteilt[107],

---

102) a.a.O., Teil II, 18, 2.

103) S., De Gubernitate Dei, MG Auct.ant., tom.I, p.pr., V, 15, ed.C.Halm.

104) Excerpta Valesiana, p.II, § 49, ed.V.Velkov.

105) a.a.O., p.II, § 60.

106) a.a.O., p.II, § 70.

107) a.a.O., p.II, § 72.

nicht ihren Eindruck auf die Nachbarn, denn Theoderich "sic enim oblectavit vicinas gentes, ut se illi sub fredus darent, aliae gentes sibi eum regem sperantes". Diese Beispiele zeigen, daß dieser unbekannte Verfasser ebenfalls, selbst wenn er von der gens Gothica spricht, mit gens und gentes Volksstämme oder ganze Völker bezeichnet.

f) Cassiodor

In einem Brief Athalarichs an Hilderich wird dessen ermordete Großtante, Amalafrida, die Witwe des Vandalenkönigs Thrasamund als "domina alienae gentis"[108] bezeichnet. Da Cassiodor im vorausgehenden Satz die stirps Hasdingorum und "sanguis Hamali" ergänzend nebeneinander stellt, könnte sich "gens" auf die Abstammung (von den Amalern), als einem fremden Stamm, beziehen. In demselben Satzgefüge, das Amalafrida eine "domina alienae gentis" nennt, spricht Athalarich allerdings von sich und seinem Volk als "Gothi nostri", zu denen auch die im Vandalenreich Getötete gehörte. Mit dem Wort gens können somit beide Bedeutungen angesprochen sein, weil Amalafrida als Angehörige des Stammes der Amaler damit als Gotin bei einem anderen germanischen Volk lebte und starb.

Bei der Aufnahme des Herulerkönigs als Waffensohn Theoderichs läßt Cassiodor diesen sagen[109]: "adoptat te talis, de cuius gente tu potius formideris". Da die Erklärung sich unmittelbar anschließt mit: "nota sunt enim Erulis Gothorum deo iuvante solacia", bezieht sich gens in diesem Fall auf die Gesamtheit des Volks und nicht etwa allein auf den Stamm der Amaler.

Als letztes Beispiel für gens soll die am Schluß des Briefs an Tuluin erwähnte Geschichte über Gensimund angeführt werden, die der Verfasser mit dem Satz einleitet[110]: "Extat gentis Gothicae huius probitatis

---

108) Cass., Variae IX, 1, MG Auct.ant., tom.XII, (ed. Th.Mommsen).

109) a.a.O., IV, 2.

110) Variae VIII, 9.

exemplum." Die Verwendung des Adjektivs "Gothicae" im Gegensatz zu der sonstigen Bezeichnung gens Gothorum könnte die Annahme nahe legen, in dieser Stelle ziele gens auf das Geschlecht der Amaler, das wenige Zeilen vor dem zitierten Satz mit den Worten, die an den Empfänger gerichtet sind, besondere Erwähnung findet: "iunctus Hamalo generi nobilissima tibi facta consocia." Andererseits wird von Gensimund berichtet: "tanta se Hamalis devotione coniunxit, ut heredibus eorum curiosum exhibuerit famulatum." Dieser Hinweis auf die besondere Verbundenheit mit den Amalern wäre wenig verständlich, wenn unter der gens Gothica, der die Rechtschaffenheit des Gensimund als Beispiel dienen soll, dasselbe Geschlecht zu verstehen sein sollte; vielmehr dürfte auch mit diesem Begriff das ganze gotische Volk bezeichnet sein, eine Auffassung, der auch Cassiodor in seiner Schlußbetrachtung dieser Geschichte Ausdruck verleiht: "sic quamdiu nomen superest Gothorum, fertur eius cunctorum adtestatione praeconium."

Als Beispiele für die Verwendung des Plurals gentes seien ebenfalls einige Stellen angegeben. So beruft sich Theoderich gegenüber dem König der Thüringer[111] und dem der Heruler[112] auf "more gentium" und erklärt dem letzteren bei seiner Adoption zum Waffensohn: "summus enim inter gentes esse crederis, qui Theoderici sententia comprobaris."[113] Darüberhinaus erinnert Theoderich diesen nach der Waffenübergabe daran, daß "gentes autem sibi olim virtutum pignora praestiterunt[114]. In seinen Vermittlungsversuchen zwischen Alarich und Chlodwig mahnt Theoderich mit den Worten: "moderatio provida est, quae gentes servat"[115], verdeutlicht aber auch seine Haltung mit: "obiciamus quamvis cognato cum

---

111) a.a.O., IV, 1.
112) a.a.O., IV, 2.
113) a.a.O.
114) a.a.O., IV, 2.
115) a.a.O., III, 1.

nostris coniuratis eximiae gentis iustitiamque."[116] Choldwig weist er auf die mit Alarich vorhandenen Gemeinsamkeiten hin: "ambo estis summarum gentium reges, ambo aetate florentes"[117] und befiehlt es ihm an, "ut gentes, quae sub parentibus vestris longa pace floruerunt, subita non debeant concussione vastari".[118]

Gens bezeichnet somit bei Cassiodor die Gesamtheit eines Volks. Den Plural gentes verwendet dieser Schriftsteller nur für die verschiedenen germanischen Volksstämme oder Völker.

g) Jordanes

In seiner Gotengeschichte bezeichnet dieser Verfasser die von ihm genannten Völker und Volksstämme mit gens bzw. gentes. So erwähnt Jordanes in Zusammenhang mit der Beschreibung der Urheimat der Goten und deren Wanderung die gentes Adogit[119] und Suehans wie auch die gentes Screrefennae als auf der Insel Skandza lebende Völker[120], von wo die Goten "quasi officina gentium"[121] aufgebrochen seien. Auf ihrer Wanderung gelangte die gens Gothorum "ad gentem Spalorum"[122], über die sie einen Sieg errang. Die geografische Schilderung nennt weiter die gentes Gepidarum[123] und Acatzirorum[124]. Über die Goten selbst weiß Jordanes zu berichten, daß der Gepidenkönig Fastida, nachdem er seine "quieta gens"[125] zu Kriegszügen veranlaßt und sein Gebiet erweitert hatte, Gesandte zu Ostrogotha schickte,

---

116) Variae III, 1.

117) a.a.O., III, 4.

118) a.a.O.

119) Getica, MG Auct.ant., tom.V, p.2., (ed.Th.Mommsen), III, 19.

120) a.a.O., III, 21.

121) a.a.O., IV, 25.

122) a.a.O., IV, 28.

123) a.a.O., V, 33.

124) a.a.O., V, 36f.

125) a.a.O., XVII, 97ff.

"cuius adhuc imperio tam Ostrogothae quam Vesegothae, id est utrique eiusdem gentes populi".[126]

Jordanes bezeichnet somit die von ihm erwähnten Völker und Volksstämme als gens bzw. gentes.

Zusammenfassung

Alle Quellen verwenden den Begriff gens damit für ein Volk oder einen einer größeren Volkseinheit angehörenden Volksstamm. Der Plural gentes steht bei allen Verfassern nur in der Bedeutung von Völkern oder Volksstämmen.

7) g e n u s

Dieses Wort, entstanden aus *ge-ĝn, das dem Wortfeld um gignere = "erzeugen, hervorbringen" angehört[127], kann im Lateinischen das Geschlecht, die Abstammung, Gattung oder auch die Art und Weise bezeichnen.

a) Caesar

Über die am Rhein als Nachbarn der Sueben sitzenden Ubier berichtet Caesar: "Ad alteram partem succedunt Ubii, quorum fuit civitas ampla atque florens, ut est captus Germanorum, et paulo quam sunt eiusdem generis et ceteris humaniores."[128]

Als weiteres Beispiel soll wegen ihres allgemeinen Inhalts eine Stelle angeführt werden, die sich nicht auf die Bewohner des kontinentalen Bereichs, sondern auf die Britanniens bezieht. Nach Caesars Plan sollte sein erster Besuch Britanniens noch vor Einbruch des Winters stattfinden, weil er sich zunächst über Land und Leute selbst informieren wollte: "si tempus anni ad bellum gerendum deficeret, tamen magno sibi usui fore arbitrabatur, si modo insulam adisset et genus hominum perspexisset."[129]

Die von Caesar über die Ubier gemachte Anmerkung, sie seien gebildeter als eiusdem generis et ceteris,verdeutlicht,

---

126) Getica XVII, 98ff.

127) Walde-Hofmann WB I, 3.Aufl., S. 597ff.

128) Bell.Gall. IV, 3 (ed.Script.Class.Bibl.Oxon.).

129) a.a.O., IV, 20.

daß der Verfasser mit genus einmal die Sueben, aber auch alle noch nicht in ständigem Kontakt mit dem römischen Reich stehenden Stämme bezeichnet. Genus wird somit als übergeordneter Begriff für Volksstämme gemeinsamer Abstammung verwendet. Im zweiten Beispiel legt Caesar die Intentionen seiner ersten eiligen Reise nach Britannien offen. Danach kommt es ihm darauf an, einmal generell diese Insel und die Bewohner zu sehen, d.h. er möchte zunächst die Art der dort lebenden Menschen ohne Bezugnahme auf irgendeine Abstammung kennenlernen.

Caesar bezeichnet somit als genus die Volksstämme gemeinsamer Abstammung oder die Gesamtbevölkerung von Ländern.

b) Tacitus

aa) G e r m a n i a

Dieser Verfasser verwendet in der Germania nur einmal das Wort genus, bezogen auf die Germanen, und zwar in seinem Bericht über die Markomannen und Quaden, über die er mitteilt: "Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus (iam et externos patiuntur)".[130]

bb) A n n a l e n

In diesem Werk berichtet Tacitus über die Herkunft des Italicus, den letzten Sproß des königlichen Geschlechts der Cherusker: "paternum huic genus e Flavo fratre Arminii, mater ex Actumero principe Chattorum erat."[131] Den Plan, die Ampsivarier unter römische Oberhoheit zu bringen und damit Land zur Ansiedlung zu gewinnen, läßt der Verfasser den den Römern ergebenen Boiocalus u.a. mit dem Hinweis auf die wechselnden Besitzverhältnisse begründen: "Chamavorum quondam ea arva, mox Tubantum et post Vsiporum fuisse. sicuti caelum deis, ita terras generi mortalium datas."[132]

---

130) Germ., opera minora (ed.Script.Class.Bibl.Oxon.), K. 42.
131) Annalium Libri XI, 16 (ed.Script.Class.Bibl.Oxon.).
132) a.a.O., XIII, 55.

Bereits aus der in der letzten Stelle gewählten Gegenüberstellung sowie aus dem Vergleich folgt, daß genus (mortalium) sich in diesem Fall auf die gesamte Menschheit ="das Menschengeschlecht" bezieht. Die z.Zt. des Tacitus über die Markomannen und Quaden herrschenden Könige führen ihre Abstammung auf König Marobod bzw. auf einen Tuder zurück, stammen also als Blutsverwandte aus einem bezeichneten, vornehmen Geschlecht. Die Angabe des nobile genus läßt aber in diesen Fällen nicht die Verwandtschaftsnähe erkennen, sondern bezeichnet die Abstammung dieser Personen nur als auf diesen Vorfahren blutsmäßig zurückgehend. Da der Bericht über Italicus nur dessen Eltern anführt, benennt Tacitus mit dem genus paternum e Flavo die Abstammung väterlicherseits.

Diese Beispiele zeigen, daß der Verfasser den Begriff genus für verschiedene Verwandtschafts- und Abstammungsverhältnisse benutzt, die die Herkunft aus einem bestimmten Geschlecht anzeigen. Hierbei wird der Verwandtschaftsgrad zu dem in bezug genommenen Vorfahren außer acht gelassen, es scheinen jedoch nur männliche Ahnen als genus bezeichnet zu werden, wie der Hinweis auf die Abstammung des Italicus zeigt, während die Mutter nur als Tochter ihres Vaters erscheint.

c) Cassiodor

In dem Brief an seinen Schwager, den Vandalenkönig Trasamund, rühmt Theoderich seine Schwester Amalafrida als "Hamali praeconium generis"[133]; ähnlich klingt das Schreiben Athalarichs an Hilderich, in dem sie als "generis nostri decus egregium"[134] bezeichnet wird. In der bereits zitierten Stelle[135] nennt Athalarich Tuluin: "iunctus Hamalo generi nobilissima tibi facta consocia." Der Verfasser geht somit von der Zugehörigkeit der Amalafrida

---

133) Variae V, 43.

134) a.a.O.

135) a.a.O., VIII, 9; S. 27.

zum amalischen Geschlecht aus, dem Theoderich als ihr Bruder und Athalarich als Großenkel angehören, während Tuluin als Schwager nur als diesem Geschlecht verbunden bezeichnet wird. Neben der eindeutigen Zuordnung von genus als "Geschlecht" drückt dieses Wort bei Cassiodor gleichzeitig die starke Betonung der persönlichen Verwandtschaftsbeziehung des Einzelnen aus.

d) Jordanes

Nachdem dieser Geschichtsschreiber als Bewohner der Insel Skandza die Ahelmil, Finnaithen, Fervir und Gauthigothen benannt hat, beschreibt er sie als "acre hominum genus et at bella prumtissimum"[136]. Über die Aesten als Meeresanwohner hinter den Vividariern weiß der Verfasser zu berichten, daß sie "pacatum hominum genus omnino"[137] seien. Der Gotenkönig Geberich, ein Sohn des Hilderich, erfährt die Charakterisierung: "gloriam generis sui factis illustribus exaequavit."[138] Als weiteres Beispiel soll eine Mitteilung über Theodosius angeführt werden, den Jordanes als "amator pacis generisque Gothorum"[139] bezeichnet. Nach dessen Tod machen die Goten Alarich zu ihrem König, "cui erat post Amalos secunda nobilitas Balthorumque ex genere origo mirifica"[140]. An letzter Stelle mag der Bericht über den Untergang des Vandalenreichs in Afrika stehen; der letzte König dieses Volksstamms, Gelimer, wurde "cum omne genus suum opibusque"[141] nach Konstantinopel gebracht.

Die von Jordanes als genus hominum benannten Völker erfahren durch das hinzugesetzte Adjektiv "acre" bzw. "pacatum" eine Präzisierung. Da der Verfasser in diesen Fällen nicht das von ihm so oft in der Bedeutung von "Völker" benutzte Wort "gentes"verwendet, dürfte es ihm weniger auf die

---

136) Getica III, 22, MG Auct.ant., tom.V, p.2., S. 53ff.
137) a.a.O., V, 36.
138) a.a.O., XXII, 113.
139) a.a.O., XXIX, 146.
140) a.a.O.
141) a.a.O., XXXIII, 171.

Charakterisierung des Einzelvolks als Gesamtheit als vielmehr auf die genauere Kennzeichnung der diesem jeweils angehörenden Menschen ankommen. Die Angehörigen dieser Völker werden allgemein als tapfere bzw. sehr friedliche Menschen bezeichnet. Dagegen bezieht sich die "gloria generis sui" des Königs Geberich auf ihn als Einzelperson und wird der seiner "facta" gleichgestellt, so daß in diesem Fall genus dessen Herkunft oder Abstammung bezeichnet. Bei dem von Kaiser Theodosius geliebten "genus Gothorum" kann es sich nur um das gotische Volk in seiner Gesamtheit handeln, während das "genus Balthorum", dem der Gotenkönig Alarich entstammt, das neben den Amalern bestehende vornehme Geschlecht der Balthen bildet. Das letzte Beispiel für die Verwendung des Begriffs "genus" bezieht sich auf den Vandalenkönig Gelimer und den ihn im Augenblick der Gefangennehme konkret umgebenden Kreis von Angehörigen bzw. Verwandten, somit eine bestimmte, begrenzte Gruppe von Personen, deren gemeinsames Merkmal die Blutsverwandtschaft mit Gelimer ist.

Die Gotengeschichte des Jordanes benennt somit mit dem Wort "genus" die Abstammung von Personen sowie verschiedenste Gruppen aller Größen von näher oder entfernter Verwandten, deren Konkretisierung nur aus dem Textzusammenhang möglich ist.

Zusammenfassung

Mit Ausnahme von Caesar, der den Begriff genus gleichbleibend für Volksstämme gemeinsamer Abstammung oder die Gesamtbevölkerung von Ländern verwendet, bezeichnen die übrigen Verfasser mit diesem Wort Personengruppen verschiedenster Größe, deren Mitglieder miteinander verwandt sind oder die es ursprünglich waren; daneben wird es zur Kennzeichnung der Herkunft einer Person im Sinne von Abstammung, aber auch zur Bezeichnung der Gattung (= Menschengeschlecht) verwendet.

8) γ έ ν ο ς

Dieses Verbalnomen zu γίγνομαι entspricht formal und begrifflich dem lateinischen "genus", so daß es wie dieses die Bedeutung von Geschlecht, Abstammung, Familie oder

Art und Weise haben kann.[142]

a) Dio Cassius

Über die Markomannen berichtet dieser Schriftsteller: "οἱ μεν κατὰ γένη οἱ δὲ καὶ κατὰ ἔθνη ἐπρεσβεύσαντο".[143] Sie verhandelten demnach (mit dem Kaiser) als Völker, aber auch als γένη, d.h. als Gruppen miteinander verwandter Personen. Obgleich über die Größenordnung keinerlei Angabe vorliegt, läßt sich aus der Tatsache, daß diese Verbände als Verhandlungspartner des Kaisers genannt werden, wohl schließen, daß sie eine erhebliche Anzahl von Personen umfaßt haben. Diese Stellung dürfte es ebenfalls unmöglich machen, bei dem Versuch einer genaueren Kennzeichnung von Sippen zu sprechen. Die Situation der Völker legt vielmehr die Annahme nahe, daß es sich, entsprechend den von Eunapios für die Westgoten überlieferten φυλαί[144] bereits um Untergliederungen in Kleinstämme handelt.[145]

b) Zosimos

Eine der des Dio Cassius ähnliche Schilderung gibt dieser Verfasser mit den Worten: "Σκύθαι δὲ... καὶ ἐκ παντὸς ἔθνους τε καὶ γένους εἰς ἓν συνελθόντες..."[146] Die Skythen kamen somit aus allen Völkern und Kleinstämmen zu einem zusammen. Die Aussage dieser Quelle liegt letztlich, wenn die Prämisse einer Sippengliederung nicht unterstellt wird, darin, daß die Völkergruppe der Skythen sich aus Groß- und Kleinstämmen zusammensetzte.

c) Prokop

Von dem Versuch, den letzten Vandalenkönig Gelimer zur Aufgabe zu bewegen, zeugt der Brief des auf römischer Seite

---

142) Frisk, griech.-etym. WB I, S. 297.

143) Dio's Roman History by E.Cary, Vol. IX, 72, 11.

144) Fragm. 55, 60; vgl. S. 15.

145) vgl. auch Wenskus, Stammesbildung u.Verfassung, S. 303.

146) Zos. Comitis et exadvocati fisci, Historia Nova, 1, 37 (ed.L.Mendelssohn).

kämpfenden Herulers Pharas: "ἆρα κεκονθὼς, ὦ φίλε Γελίμερ, οὐ σαυτὸν μόνον, ἀλλὰ καὶ ξύμπαν τὸ σὸν γένος ἐς τὸ βάραθρον τοῦτο ἐμβέβληκας."[147] Von den Rugiern erzählt Prokop in seiner Geschichte des Gotenkrieges: "Ἐράριχος δὲ ἦν τις ἐν τῷ Γότθων στρατῷ Ῥογὸς μὲν γένος"[148] und weiter über diesen Stamm: "ἔς τε τὸ Γότθων ἀποκέκριντο γένος."[149]

Die Frage Pharas', weshalb Gelimer nicht nur sich, sondern τὸ σὸν γένος ins Unglück gestürzt habe, kann sich auf dessen augenblickliche Situation und die seiner Begleiter beziehen. Gelimer hatte sich mit Verwandten, ohne Hilfe von außen erwarten zu können, zu den Maurusiern auf den Berg Papua geflüchtet, wo Neffen und Vettern[150] seine schwierige Lage teilten und die Kinder seiner Verwandten besonders betroffen waren.[151] In diesem Sinne läßt sich γένος als seine, im Augenblick bei ihm befindliche Familie verstehen. Berücksichtigt man jedoch, daß es sich bei Gelimer um den letzten Sproß des vandalischen Königsgeschlechts handelt, nachdem sein Bruder Tzazon bereits den Tod gefunden hatte[152], könnte Pharas' Ausdruck sich auf das ganze Geschlecht (= Sippe) beziehen. Diese aus dem Begriff sich ergebende Unsicherheit spiegelt sich auch in den Übersetzungen, indem Veh[153] "deine ganze Sippe" übersetzt, während Coste[154] "deine ganze Familie" überträgt. Eine Entscheidung läßt sich nur treffen, wenn alle bekannten Einzelfakten in die Überlegungen einbezogen werden. Es ist das Ziel des Briefschreibers Pharas, Gelimer zur Aufgabe und damit zur freiwilligen Unterwerfung unter die Ober-

---

147) Vandalenkriege II, 6 (ed.J.Haury): was ist geschehen, Freund Gelimer, daß Du nicht nur allein Dich, sondern auch τὸ σὸν γένος ins Unglück gebracht hast,...

148) Gothenkriege, III, 2: Erarichos war ein Mann im gotischen Heer, ein Rugier dem γένος nach.

149) a.a.O.: Sie wandten sich dem γένος der Goten zu.

150) Vandalenkriege II, 6.

151) a.a.O., II, 7.

152) a.a.O., II, 3.

153) Prokop, Vandalenkriege, Griech.-deutsch, S. 207.

154) Prokop, Vandalenkrieg Gotenkrieg, S. 55.

herrschaft des Kaisers zu bewegen, indem er ihm die Hoffnungslosigkeit seines Unternehmens vor Augen hält, ihm andererseits aber erhebliche Zuwendungen und Vergünstigungen des Kaisers in Aussicht stellt. An keiner Stelle des Briefs wird der Empfänger als König der Vandalen angesprochen, vielmehr wird er auf die unwürdige Situation hingewiesen, die Rolle des Herrn der Maurusier zu spielen; zudem bezeichnet sich der Heruler Pharas als αὐτὸς βάρβαρος, er spricht Gelimer also gewissermaßen als Mitgermane an, dem er einen guten Rat geben möchte.
Im Gefolge Gelimers befinden sich zwar Verwandte, die mit ihm vor Beginn der Entscheidungsschlacht geflüchtet sind, es kann sich aber nur um einen Rest handeln, nachdem in einem früheren Kampf bereits eine erhebliche Anzahl der besten Vandalen, darunter Tzazon[155], gefallen waren. Der Brief läßt sich somit in die Gesamtsituation einfügen, indem er auf die konkrete Gegebenheit des Empfängers abstellt, der sich mit den ihm verbliebenen nahen Angehörigen in einer hoffnungslosen Lage befindet. Die von Pharas benutzte Wendung dürfte daher treffender dahingehend verstanden werden, daß Gelimer nicht nur sich, sondern auch seine restliche Familie ins Unglück gestürzt habe.
Die beiden letzten Beispiele besagen, daß Erarichos von Geburt dem rugischen Volksstamm angehört, der sich seinerseits dem gotischen Volk angeschlossen hat.

Prokop verwendet somit den Begriff γένος situationsbezogen zur Bezeichnung einer kleinen Gruppe nahverwandter Personen ebenso wie eines Volksstammes oder eine Volks.

Zusammenfassung

Γένος wird demnach von allen Schriftstellern in der Bedeutung von "Volksstamm" benutzt; es werden damit Kleinstämme ebenso benannt wie große, weitere Teilstämme umfassende Völker. Bei Prokop erscheint dieser Begriff zudem zur Bezeichnung eines kleinen Personenverbands Nahverwandter, dessen Zusammensetzung stark situationsbezogen erscheint.

---

155) Vandalenkriege II, 3.

9) n e c e s s i t u d i n e s

Dieses Nomen, dessen Singular "Notwendigkeit, enger Zusammenhang", aber auch "Band der Verwandtschaft oder Freundschaft" bedeuten kann[156], verwendet Ammianus an zwei Stellen.

Nach der Schilderung von Julians Rheinübergang ins Land der Alamannen berichtet er über die Germanen: "trans Menum nomine fluuium ad opitulandum suis necessitudinibus auolarunt."[157] Der spätere Rheinübergang in das Land König Hortars führt zu dem gleichen Ergebnis: nachdem die wilde Aufregung sich gelegt hatte, "necessitudines opesque suas transferre longius festinabant."[158]

In beiden Fällen geht es um die Hilfe und Unterstützung von Verwandten, die durch den Einfall der Römer unerwartet in Bedrängnis geraten sind. Da das besondere Interesse des im Kampf stehenden Germanen in dieser Situation den eigenen Angehörigen gelten dürfte, sind diese unter die necessitudines zu fassen. Dieser Begriff bezeichnet somit in beiden Fällen die engsten, in einer Familie zusammenlebenden Verwandten.

10) p a r e n t e s

Dieses Wort, das zunächst die Eltern, Vorfahren oder Ahnen bezeichnete, wurde im nachklassischen Latein auch für Blutsverwandte und in späterer Zeit ebenso für Verschwägerte verwendet.[159]

Jordanes bezeichnet die Gepiden, die sich gegen den Gotenkönig Ostrogotha nach dessen Angriff auf Marcianopel wenden, als dessen "parentibus"[160], wobei er die gemeinsame Abstammung auf die Herkunft der Goten von der Insel Skandza zurückführt. Ebenso werden die Vesegothen als "parentibus"[161] des aus dem amalischen Geschlecht stammenden Beremud genannt,

---

156) Walde-Hofmann WB II, 3.Aufl., S. 152 zu necesse.
157) A.M., ed.Seyfarth, Teil I, 17, 1, 7.
158) a.a.O., 18, 2, 14.
159) Walde-Hofmann WB II, 3.Aufl., S. 252 zu parens.
160) Getica XVII, 94, MG Auct.ant., tom.V, p.2.
161) a.a.O., XXXIII, 174.

der als Ostgote zu ihnen gekommen war.

Jordanes verwendet "parentes" somit zur Kennzeichnung von miteinander stammverwandten Personen oder Völkern, deren gemeinsame Abstammung bis auf die Ursprungssage zurückgeführt wird.

ll) p r o p i n q u i

Diesem Begriff liegt das Adverb "prope" = "nahe" zugrunde, so daß seine Grundbedeutung dem "nahestehen" entspricht. Dieses Wort wird aber neben seiner ursprünglichen Bedeutung auf den engeren Bereich der Verwandtschaft bezogen.[162]

a) Tacitus

aa) G e r m a n i a

Nach der Schilderung dieses Schreibers hat ein überführter Täter bei den Germanen einen Teil der zu leistenden Buße an den Geschädigten selbst "vel propinquis" zu leisten.[163] Die Wehrhaftmachung vollzieht sich in der Weise, daß in einer öffentlichen Versammlung einer der princeps oder der Vater "vel propinqui" den jungen Mann mit den Zeichen seiner neuen Würde schmückt.[164] Eine Hochzeit findet nach dem taciteischen Bericht in Anwesenheit der Eltern und propinqui statt.[165] Die Anzahl letzterer und die weiterer Anverwandter entscheidet zudem auch darüber, ob der einzelne Germane ein angenehmes Alter verbringen kann.[166]

bb) A n n a l e n

Tacitus verwendet diesen Begriff in dem bereits zitierten Streitgespräch zwischen Arminius und seinem Bruder Flavus (Germanicus)[167], in dem ersterer seinen Bruder auffordert: "ne propinquorum et adfinium, denique gentis suae desertor et proditor quam imperator esse mallet."[168] Am Ende des zweiten Buches der Annalen berichtet Tacitus von Arminius,

---

162) Walde-Hofmann WB II, 3.Aufl., S. 371 zu prope.
163) Germania K. 12, Opera Minora (ed.Script.Class.Bibl.Oxon.)
164) a.a.O., K. 13.
165) a.a.O., K. 18.
166) a.a.O., K. 20.
167) vgl. S. 23.
168) Annal. II, 10 (ed.Script.Class.Bibl.Oxon.).

daß er "dolo propinquorum cecidit".[169)]

Dieser Verfasser verwendet somit das Wort "propinqui" nur zur Bezeichnung von Verwandten. Soweit er dazu den Gegensatz der "adfines" als entfernter Verwandte bildet, läßt sich propinqui auf Nahverwandte eingrenzen. Dennoch handelt es sich auch in diesem Fall nur um die allgemeine Bezeichnung und Kennzeichnung von Verwandtschaft, ohne daß sich in diesem Begriff irgendeine bestimmte, festumrissene Personengruppe erkennen läßt.

b) Jordanes

Der Gotenkönig Ostrogotha erwidert auf das Ansinnen des Gepidenkönigs, ihm Land zur Verfügung zu stellen oder anderenfalls mit Krieg überzogen zu werden, "bellum se quidem talem horrere durumque fore et omnino scelestum armis confligere cum propinquis, loca vere non cedere."[170)]
Die nach der Ursprungssage der Goten[171)] stammverwandten Gepiden werden an dieser Stelle somit als Verwandte bezeichnet; Jordanes verwendet danach den Begriff propinqui für denselben Personenverband, den er auch mit "parentes" bezeichnet, nämlich für stammverwandte Personen oder Völker.

Zusammenfassung

Beide Verfasser bezeichnen mit diesem Begriff einen Personenkreis von Verwandten; im Gegensatz zu Tacitus, der mit diesem Wort eine unbestimmte Anzahl und Gruppe benennt, wendet Jordanes "propinqui" nur auf die Stammverwandtschaft von Personen oder Völkern an.

12) p r o p i n q u i t a t e s

Der Singular dieses Worts, zurückgehend auf "prope" = "nahe"[172)], bezeichnet zunächst die Nähe und dann im übertragenen Sinn die Blutsverwandtschaft[173)], während der Plural wörtlich "Verwandtschaften" bedeutet, sich aber auch zu "Verwandten" verengen kann.

---

169) Annal. II, 88.
170) Getica XVII, 99.
171) a.a.O., XVII, 94; vgl. S. 37.
172) Walde-Hofmann WB II, 3.Aufl., S. 371.
173) Georges HWB II, 10.Aufl., Sp. 2007.

Tacitus verwendet dieses Wort in der bereits zitierten Stelle[174], in der er das Heerwesen der Germanen schildert: "non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates." Die Gliederung der genannten Heeresformationen erfolgte in Verwandtenverbände, von denen der kleinere der Familienverband war.[175] Die übergeordneten propinquitates hält Much[176] für Geschlechterverbände, indem er bereits den Begriff auf sehr große Personengruppen, deren Abstammung von einem gemeinsamen Vorfahren feststeht, ausweitet. Demgegenüber läßt der Text nur die Aussage zu, daß Heeresabteilungen aus Verwandtschaften gebildet wurden, so daß Verwandte verschiedenster Grade und Abstammung nebeneinander kämpften. Eine genauere Eingrenzung auf Verbände bestimmter Art ist aus dieser Quelle nicht möglich.

13) σ υ γ γ ε ν ε ῖ ς

Dieser Plural von συγγενής, das auch in der älteren Form ξυγγενής vorkommt, ist von γένος abgeleitet, das dem lateinischen genus entspricht.[177] Συγγενεῖς sind somit die Personen gemeinsamer Abstammung aus derselben Familie oder demselben Stamm, also miteinander verwandte.[178] Prokop verwendet dieses Wort in der Schilderung der Flucht Gelimers, bei der jener"καὶ αὐτῷ οἵ τε ξυγγενεῖς καὶ ... εἵποντο".[179] Seine spätere Belagerung durch Pharas auf dem Berge Papua führt zu so großen Versorgungsschwierigkeiten, daß "τῶν οἱ συγγενῶν παιδίων τὰ πλεῖστα" erkranken.[180] Nach seiner Unterwerfung wird Gelimer durch Kaiser Justinian

---

174) Germania K. 7; vgl. S. 11f.

175) vgl. S. 11f.; vgl. auch F.Genzmer, Die germ.Sippe als Rechtsgebilde, in: ZRG (GA) 67 (1950), S. 34ff (37ff).

176) Die Germania d.Tacitus, S. 161; ebenso H.Conrad, Geschichte d.dt.Wehrverfassung I, S. 17.

177) Frisk, griech.-etym. WB II, S. 339, zu γένος; Frisk I, S. 297 zu

178) Passow, HWB d.griech.Sprache II 2, 5.Aufl., S. 1580ff.

179) Vandalenkriege II, 3 (ed.J.Haury): und ihm folgten die Verwandten und ...

180) a.a.O., II, 7: die meisten Kinder der Verwandten.

in Galatien angesiedelt, wo er "ὁμοῦ τοῖς ξυγγενέσιν ἐνταῦθα οἰκεῖν συνεχώρησαν."[181]

Als letztes Beispiel soll eine Stelle aus den Gotenkriegen[182] herangezogen werden, in der Prokop einige Lebensgewohnheiten der Heruler schildert. So hat eine Witwe sich neben dem Grabe ihres Mannes zu erhängen, um nicht als ehrlos zu gelten "καὶ τοῖς τοῦ ἀνδρὸς συγγενέσι προσκεκρουκέναι".[183]

In allen Fällen bezeichnet dieser Begriff somit die Verwandten einer bestimmten Person. Die συγγενεῖς Gelimers sind die von Prokop im übrigen als γένος bezeichneten nahen Verwandten[184] im Sinne einer Restfamilie, die seine Flucht, seine Unterwerfung und seine Ansiedlung in Galatien teilen. Die in dem letzten Beispiel, dem Bericht über die Heruler, von Veh[185] gewählte Übersetzung, wonach die "Sippe des Mannes" sich gekränkt fühle, enthält die über den Wortlaut hinausgehende Interpretation, daß es sich bei den συγγενεῖς gerade um diesen Personenverband handele. Es läßt sich dagegen nur feststellen, daß Prokop diesen Begriff in seiner wörtlichen Bedeutung verwendet.

14) ξ υ γ γ ε ν έ ς

Diese Form als Neutrum des jüngeren συγγενής hat die Bedeutung des von einem Geschlecht oder einer Familie gemeinsam Geborenseins, kann also die Blutsverwandtschaft ebenso wie die Verwandten umfassen.[186]

Prokop benutzt diesen Begriff einmal in seiner Geschichte des Vandalenkriegs. Nach der Rückeroberung Nordafrikas durch Belisar, den Feldherrn Justinians, wurde diesem ein Triumpfzug zuteil, in dem neben Gelimer selbst "τὸ ξυγγενὲς ἅπαν"

---

181) a.a.O., II, 9: sie gestatten ihm, mit seinen Verwandten dort zu leben.

182) Opera omnia, ed.J.Haury.

183) Gotenkriege II, 14.

184) vgl. S. 35f.

185) Prokop, Gotenkriege II, 14, S. 313.

186) Passow, HWB d.griech.Sprache II 2, 5.Aufl., S. 1581.

mitgeführt wurde.[187] Da diese Stelle sich mit "ganzer Verwandtschaft" übersetzen läßt, liegt im Deutschen zur Unterscheidung von συγγενεῖς die Übersetzung mit "ganzer Sippe" nahe. Diese Übertragung, die dem verwendeten Nomen durchaus entsprechen kann, wurde von Veh[188] wie auch von Coste[189] gewählt. Fügt man diesen Bericht jedoch in den Zusammenhang der Geschichte Gelimers ein, wird er zur Schilderung des Personenkreises, der mit Gelimer geflüchtet ist, sich mit ihm Phasar ausgeliefert hat und mit ihm in Galatien angesiedelt wird.[190] Prokop bezeichnet dieselbe Gruppe an anderen Stellen mit γένος[191] und συγγενεῖς[192], also als Verwandte des Gelimer. Da sich der gesamte Bericht somit auf dieselben Personen, die überlebenden Verwandten, bezieht, bietet sich zur Klarstellung dieser über den Triumpfzug berichtenden Textstelle an, "τὸ ξυγγενὲς ἅπαν" ebenfalls mit "nahen Angehörigen" im Sinne der restlichen Familie zu übersetzen.

15) s t i r p s

Dieses Wort, dem die Wurzelform *sterp = "steiles Emporstehen" zugrunde liegt, kann "Stamm des Baumes, Zweig, Nachkommenschaft, Ursprung"[193] ebenso wie "Sproß, Abkunft, Geschlecht" oder "Familie"[194] bedeuten.

a) Tacitus

Die Geburt des Sohnes von Arminius teilt dieser Verfasser mit den Worten mit: "Arminii uxor virilis sexus stirpem edidit: educatus Ravennae..."[195] Die zweite Textstelle bezieht sich ebenfalls auf die Cherusker, die aus Rom einen König erbeten hatten: "...(Cheruscorum gens) ...,

---

187) Vandalenkriege II, 9.
188) Vandalenkriege, S. 225.
189) Prokop, Vandalenkrieg Gotenkrieg, S. 59.
190) vgl. S. 35f.
191) Vandalenkriege II, 6 (ed.J.Haury).
192) a.a.O., II, 3, 7, 9.
193) Walde-Hofmann WB II, 3.Aufl., S. 595.
194) Georges HWB II, 10.Aufl., Sp. 2806.
195) Annal. I, 58 (ed.Script.Class.Bibl.Oxon.).

amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur nomine Italicus. paternum huic genus e Flavo fratre Arminii..."[196]
Der Bericht über die Geburt des Sohnes von Arminius enthält stirps in der Verbindung mit den Verb edere, das "herausgeben", insbesondere aber "zur Welt bringen, gebären" bedeutet.[197] Die Zusammensetzung beider Begriffe führt dann zu der wörtlichen Übertragung "einen Nachkommen" oder "Sproß" zur Welt bringen; diese Mitteilung über die Frau des Arminius, die Tochter Segestes', wird noch erläuternd ergänzt durch "virilis sexus". Die andere Textstelle bezeichnet Italicus, den Neffen des Arminius, als "uno reliquo stirpis regiae", also als den einen Übriggebliebenen aus dem königlichen Geschlecht der Cherusker.

Tacitus verwendet "stirps" somit in der allgemeinen Bedeutung von "Nachkomme" oder in der Verbindung "stirps regiae" als "Königsgeschlecht".

b) Anonymus Valesianus
Dieser Schreiber schildert den Tod Odoakers und fügt hinzu: "Cuius exercitus in eadem die iussu Theoderici omnes interfecti sunt, quivis ubi potuit reperiri, cum omni stirpe sua."[198]
Diese Stelle berichtet, daß alle Odoaker nahestehenden Personen an einem Tag getötet wurden. Obgleich dieser Begriff verschiedene Deutungen zuläßt, kann in dem Gesamtzusammenhang nur die umfassendste gemeint sein, wonach über den Tod seiner Nachkommen hinaus von dem Sterben seiner Familie im weitesten Sinn erzählt wird.

c) Cassiodor
Bei der Verheiratung von Theoderichs Schwester an den Thüringerkönig erinnert Theoderich diesen daran, "ut qui de regia stirpe descenditis, nunc etiam longius claritate Hamali sanguinis fulgeatis."[199]

---

196) Annal. XI, 16.
197) Georges HWB I, 10.Aufl., Sp. 2336.
198) Excerpta Valesiana, P.II, § 56 (ed.Velkov).
199) Variae IV, 1.

Athalarich vermerkt in seinem Schreiben an den römischen Senat über Tuluin: "Primum, quod inter nationes eximium est, Gothorum nobilissima stirpe gloriatur."[200] Seiner Forderung an den Vandalenkönig Hilderich, den Tod Amalafridas zu untersuchen, fügt er hinzu: "nam et hoc nobilitati vestrae fuisset adiectum, si inter Hasdingorum stirpem retinuissetis Hamali sanguinis purpuream dignitatem."[201] Der König der Thüringer stammt demnach aus dem königlichen Geschlecht dieses Stammes, während Tuluin sich des sehr edlen Geschlechts der Goten berühmt. Im Schreiben an Hilderich spricht Athalarich die stirps Asdingorum und damit das Königsgeschlecht der Vandalen an.

In allen Beispielen verwendet Cassiodor den Begriff stirps dazu, das jeweilige königliche Geschlecht eines Volks zu bezeichnen, also den Personenverband, der, zurückgehend auf einen Stammvater, die Könige stellt.

d) Jordanes

Dieser Verfasser verweist in seiner Gotengeschichte auf die Ausführungen des Josephus in Zusammenhang mit dem Ursprung der Goten und berichtet von jenem: "sed tantu Magog eorum stirpe comemorans,..."[202] Visimar, den König der Vandalen, bezeichnet Jordanes als aus der "Asdingorum stirpe" stammend.[203] Ebenso sollen die drei Völker der Venether, Anten und Sklavenen "ab una stirpe exorti"[204] sein, nämlich aus dem der Venether.[205] Von dem in das Reich der Vesegothen gekommenen Beremud erzählt Jordanes, er sei "regali stirpe"[206], bezogen auf das Geschlecht der Amaler, während Theoderich, der

---

200) Variae VIII, 10.
201) a.a.O., IX, 1.
202) Getica IV, 29.
203) a.a.O., XXII, 113.
204) a.a.O., XXIII, 119.
205) a.a.O., V, 34.
206) a.a.O., XXXIII, 175.

Sohn des Triatius, als "hunc genere Gothico, alia tamen stirpe, non Amala procreatum"[207] bezeichnet wird. Die Mitteilung über Magog kann, nachdem Jordanes Ausführungen zu dem Ursprung der Goten gemacht hat, nur aussagen, daß dieser jenem Volk angehöre. Eine ähnliche Bedeutung gewinnt die Zuordnung der Venether, Anten und Sklavenen zu der "una stirps", aus der alle hervorgegangen sein sollen. Die übrigen Textstellen lassen nur die Übersetzung zu, daß der jeweils Genannte einem bestimmten Geschlecht entstammt; die Richtigkeit dieser Übertragung wird besonders deutlich durch die bei Theoderich erfolgende Abgrenzung von "genere Gothico" gegenüber "alia tamen stirpe, non Amala procreatum". Soweit Jordanes "stirps" somit nicht auf ein Volk bezieht, bezeichnet er mit ihm das auf einen Stammvater zurückgehende Geschlecht, dem eine Person männlicherseits entstammt. Dem Verfasser scheint es in allen Fällen vorrangig auf den Nachweis der blutsmäßigen Abstammung anzukommen, während das jeweils in bezug genommene Volk oder Geschlecht als Personenverband dahinter zurücktritt.

e) Gregor v. Tours

Dieser Geschichtsschreiber berichtet über die Herkunft des Königs Merovech: "De huius (Chlogio) stirpe quidam Merovechum regem fuisse adserunt, cuius fuit filius Childericus".[208] König Merovech entstammt nach dieser Quelle dem Geschlecht des Chlogius; somit verwendet auch Gregor diesen Begriff zur Kennzeichnung des königlichen Geschlechts.

Zusammenfassung

Alle Quellen verwenden den Begriff "stirps" damit zur Kennzeichnung einer gemeinsamen Abstammung von einem Gesamtvolk oder einem Geschlecht, das sich auf einen gemeinsamen Stammvater beruft, oder von einer Einzelperson, wobei die blutsmäßige Herkunft stark betont wird, während der jeweilige Personenverband nur als Bezugspunkt von Interesse ist. Allein Anonymus Valesianus wendet stirps konkret auf eine Verwandten-

---

207) Getica LII, 270.

208) Libri Historiarum X, II, 10, MGSS rer.Mer., tom.I, p.I, (ed.B.Krusch u.W.Levison).

gruppe an, deren Mitglieder blutsmäßig mit einer Einzelperson verwandt sind, so daß sich dieser Kreis mit "Familie" im weitesten Sinne umschreiben läßt.

16) Bibelübersetzung des W u l f i l a

Eine Besonderheit innerhalb des Quellenmaterials stellt die Bibelübersetzung des westgotischen Bischofs dar, der eine griechische Vorlage erstmals in eine gotische Fassung brachte und damit die gotische Schriftsprache beinahe aus dem Nichts schuf.[209] Dieses Werk, mag es auch nur unter Wulfilas Anleitung von mehreren geschaffen[210] und mehrfach überarbeitet worden sein, bietet daher die Möglichkeit, die Übertragung und Gestaltung eines dem Übersetzer wohlbekannten Stoffes in eine germanische Sprache als seine Muttersprache anhand der gewählten Worte, Bilder und Vergleiche zu verfolgen und zu beleuchten. Wulfila verwendet das Wort "sibja" selbst einmal und mehrfach in Zusammensetzungen.

a) sibja, frastisibja, unsibjaim, unsibjona

Die Stelle des Galaterbriefs: "ἵνα τὴν υἱοθεσίαν ἀπολάβωμεν"[211] übersetzt er mit "ei suniwe sibja andnimaima". "Τὴν ἀνομίαν"[212] und "μετὰ ἀνόμων"[213] werden mit "unsibjona" bzw. "unsibjaim" übertragen. An zwei weiteren Stellen erscheinen dagegen für "ἄνομος"[214] bzw. "ἀνόμοις"[215] "witodalausam" und "witodalausaim", während "ἀσεβέσι"[216] ebenfalls mit "unsibjaim" (in der Handschrift A mit Randglosse "afgudaim")[217] wiedergegeben wird. Im Römerbrief übersetzt Wulfila dann "ἡ υἱοθεσία"[218]

---

209) vgl. P.Scardigli, Die Goten - Sprache u.Kultur, Übersetzung aus d.Ital., S. 114.

210) vgl. E.A.Thompson, The Visigoths in the time of Ulfila, S. 118.

211) Galater 4, 5 (ed.Streitberg): damit wir die Sohnschaft annehmen.

212) Matth. 7, 23: die Gesetzwidrigkeit, Gesetzlosigkeit.

213) Mark. 15, 28: unter diejenigen, die gegen das Gesetz handeln.

214) 1.Kor. 9,21: gegen das Gesetz handelnd.

215) 1.Tim. 1, 9: den gegen d.Ges.handelnden, Dat.Plural.

216) a.a.O.,: den Gottlosen, Dat.Plural.

217) Streitberg, S. XXVI.

218) Röm. 9, 4.

mit "frastisibja".

"Sibja", mit geringen formalen Abweichungen in allen germanischen Sprachen "die Verwandtschaft" bezeichnend[219], kann in der Form *sibis auch "friedlich" oder "einig" bedeuten[220], so daß dieser Begriff beide Inhalte abdecken kann.

Die zu Beginn zitierte Stelle aus dem Galaterbrief scheint somit auf den ersten Blick dem griechischen Wortlaut "die Sohnschaft annehmen" nicht zu entsprechen, falls "sibja" nicht "υἱοθεσία" gleichgestellt wird. Nimmt man jedoch Bedacht auf den Textzusammenhang, so zeigen sich die große Genauigkeit und Schärfe, mit der der Übersetzer den Inhalt erfaßt und ihn wiederzugeben versucht. In diesem Kapitel des Galaterbriefs spricht der Apostel Paulus von den Christen als zunächst un-mündigen Erben, die als solche einem entsprechenden Gesetz unterliegen und sich als Kinder in ihrer tatsächlichen Stellung, seien sie Freie oder Knechte, nicht voneinander unterscheiden. Dieses Gesetz, bezogen auf den religiösen Bereich, habe Christus aufgehoben, "damit wir die Sohnschaft annähmen" und damit ohne Ansehen der bisherigen Stellung Erben würden. Die Annahme dieser Position als der eines mündigen Erben und somit Verwandten mit allen Rechten und Pflichten bezeichnet Wulfila mit "sibja". Mit der Benennung Abrahams[221] als Stammvater dieses Erbenkreises wird klargestellt, daß dieses Wort keine festumrissene Personengruppe bezeichnet, sondern eine allgemeine, offene Verwandtenbeziehung[222], in die jeder eintreten kann und die sich nicht - ausgehend vom Griechischen - auf eine Vater-Sohn-Beziehung beschränken muß. Soll vielmehr diese bestimmte Verwandtenbeziehung ausgedrückt werden, für die in der griechischen Vorlage ebenfalls "υἱοθεσία" steht[223],

---

219) Feist, Wörterbuch d.got.Sprache, S. 417.

220) Schulze, Goth.Glossar, S. 302.

221) Gal. 3, 29.

222) H.Kuhn, Philologisches zur Adoption bei den Germanen, in: ZRG (GA) 65 (1947), 1ff. (7f).

223) Römer 9, 4.

übersetzt Wulfila mit "frastisibja", also frasts = τέκνον[224] = Kind, demnach mit "Kindverwandtschaft".

Den Begriffen "unsibjona"[225] bzw. "unsibjaim"[226] (= ἄνομος) liegen dagegen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zugrunde, sie beziehen sich vielmehr auf Verstöße gegen bestehende Gesetze, die sich somit als Friedensstörung darstellen und als solche aufgefaßt werden. Bezeichnet "ἄνομος" dagegen das Fehlen von Gesetzen (= gesetzlos), erscheint im Gotischen folgerichtig "witodalausam"[227] bzw. "witodalausaim"[228], gebildet aus "witoþ = Gesetz" und "laus" = fehlend, los[229].

Eine Textstelle des Timotheus-Briefs[230] wird ebenfalls mit "unsibjaim" übertragen, obgleich im Griechischen "ἀσεβέσι" = "die Religiosität verletzend, gottlos, frevelhaft"[231] steht, dem allerdings im Codex Ambrosianus als Randglosse "afgudaim" hinzugefügt ist.[232] Scardigli[233] will in diesem Fall die Übersetzung durch "unsibjaim" mit der Annahme einer gewissen Ähnlichkeit beider Sprachen begründen, bei der Wulfila sich ein wenig naiv auf sein Gehör verlassen habe, während er bei "afgudaim" auf den angeblichen Sprachgebrauch abstellt, so daß eine philologische Überlegung sich erübrigt

---

224) griech.: Kind.
225) Matth. 7, 23.
226) Mark. 15, 28.
227) 1.Kor. 9, 21.
228) 1.Timoth. 1, 9.
229) Feist, Wörterbuch d.got.Sprache, S. 570.
230) 1.Timoth. 1, 9.
231) Passow, HWB d.griech.Sprache, S. 412.
232) Streitberg, S. XXVI.
233) a.a.O., S. 129.

habe. Eine solche Deutung kann die Verwendung beider Worte erklären, bezieht aber wegen seiner stärkeren Betonung des philologischen Gehalts den semantischen Bereich von "ἀσεβέσι" in die Erörterung kaum ein. Ein mit diesem Begriff bezeichneter Mensch, der die Religiosität (Pietät) verletzt hat und somit als frevelhaft handelnder erscheint, stellt sich im konkreten Fall als gottlos dar, ist aber gleichzeitig, weil gegen Normen des Sakralbereichs verstoßend, ein Friedensstörer. Je nach der vom Übersetzer oder Bearbeiter gewünschten Betonung des allgemeinen oder besonderen Bereichs läßt sich "ἀσεβέσι" mit "unsibjaim" oder "afgudaim", der Lehnsübersetzung[234], übertragen. Auch in diesem Beispiel kennzeichnet der gotische Begriff keine Verwandtenbeziehung.

b) kuni, kunja, kunjis, aljakunja, inkunjam

Der Begriff "kuni" mit seinen verschiedenen Kasus und Komposita, der dem griechischen "γένος" und dem lateinischen "genus" entspricht, gehört ebenfalls zu der indogermanischen Wurzel gen = zeugen; in seiner Bedeutung kann er das Spektrum von "Stamm, Geschlecht, Art" abdecken.[235]

"Kuni" erscheint in der Erzählung von der Heilung des Besessenen[236] als Bezeichnung des Geistes, der im Griechischen mit "τοῦτο τὸ γένος" beschrieben wird. Γένος steht somit in dieser Textstelle in seiner generellen Bedeutung von "Art eines Wesens", der im Gotischen das verwandte Wort "kuni" entspricht. Bei der Taufe des Johannes übersetzt Wulfila den Hinweis der περίοικοι[237] und συγγενεῖς[238], daß dieser Name ἐν τῇ συγγενείᾳ σου[239] nicht vorkomme, mit "kunja" ebenso wie die Mitteilung über die Prophetin Anna, daß sie ἐκ φυλῆς

---

234) Feist WB d.got.Sprache, S. 5.
235) Feist, a.a.O., S. 316; Schulze, Goth. Glossar, S. 185.
236) Mark. 9, 29.
237) der Nachbarn.
238) Verwandten; Luk. 1, 58.
239) in ihrer Verwandtschaft; a.a.O., 1, 61.

Ἀσήρ[240] sei.

Die in der ersten Stelle genannten συγγενεῖς legen bereits die Annahme nahe, daß es sich um die zur Taufe des Sohnes gekommenen Verwandten des Elternpaares handelt. Das verwendete Wort dürfte allerdings in συγγένεια eine verallgemeinernde Ausweitung erfahren, weil der damit angesprochene Kreis nicht nur die Anwesenden umfassen muß. Συγγένεια bezeichnet in diesem Fall die Verwandtschaft Elisabeths, die über mindestens zwei Generationen reicht mit der Folge, daß συγγένεια wie kunja weniger einen unmittelbaren Verwandtenkreis lebender Personen, als vielmehr den Verband größerer Ordnung umfaßt, der im Bewußtsein der Sprechenden vorhanden ist. Die Übertragung von φυλῆς Ἀσήρ mit "kunja" erweist eindeutig die Verwendung für einen ganzen Volksstamm Israels, nachdem Ἀσήρ (Asser) als Sohn Jakobs einer der zwölf Stammväter ist.

In der gleichen Bedeutung verwendet Wulfila den Genitiv kunjis für die φυλῆς Βενιαμίν[241], aus der der Apostel Paulus stammt. Der von den zehn Aussätzigen nach seiner Heilung aus Dankbarkeit zu Jesus zurückkehrende Mann[242], der im Griechischen als ὁ ἀλλογενὴς οὗτος[243] bezeichnet wird, erscheint in der Übersetzung als "aljakunja". Bei der Schilderung[244] der Leiden, die die christliche Gemeinde in Thessalonich ὑπὸ τῶν ἰδίων συμφυλετῶν[245] erlitten hat, übersetzt Wulfila συμφυλετῶν mit inkunjam.

Beide Begriffe gehören als Komposita ebenfalls zu "kuni", wobei aljakunja dem lateinischen "alienigena = anderswoher stammend, fremd" entspricht[246], während "inkunjam" wörtlich "Einge-

---

240) aus dem Stamme Asser; Luk. 2, 36.

241) Phil. 3, 5; aus dem Stamme Benjamin.

242) Luk. 17, 18.

243) jener Fremde.

244) 1.Thess. 2, 14.

245) durch die eigenen Landsleute.

246) Schulze, Goth.Glossar, S. 185.

borener" bedeutet.[247] Da es sich bei dem mit ἀλλογενής benannten Mann um einen Samariter[248] handelt, der somit nicht dem jüdischen Volk angehört, bezeichnet aljakunja einen fremden, nicht dem Volk der übrigen handelnden Personen angehörenden Menschen. Als "inkunja" erscheinen dementsprechend die die griechische Gemeinde in Thessalonich verfolgenden Mitgriechen, wie der Vergleich mit den Leiden der christlich-jüdischen Gemeinde in Judäa zeigt. Dieses Wort wird somit für die Angehörigen des eigenen Volks verwendet.

Zusammenfassung

Der von Wulfila in seiner Übersetzung benutzte Begriff "sibja" mit Komposita bezeichnet in keinem Fall eine Verwandtengruppe, sondern in seiner Grundform eine Verwandtenbeziehung, während die Konkretisierung einer bestimmten Beziehung bereits die Verwendung eines klärenden Kompositums erforderlich macht. "Kuni", in verschiedenen Kasus mit Komposita, erfährt Verwendung in mehreren Bedeutungen, von denen die des "ganzen Volks" oder eines "Volksstamms" dominiert. In dem Fall der einmal für eine kleinere Verwandtengruppe gewählten Bezeichnung lassen sich deren genaue Größe und die davon erfaßten Personen nicht ermitteln. Der Textzusammenhang legt nur den Schluß nahe, daß diese Gruppe über den Kreis der lebenden Verwandten einer Person hinausreicht. In allen Fällen, abgesehen von der Bezeichnung als Art eines Wesens, deckt "kuni" den Bereich der Herkunft oder Abstammung ab.

E r g e b n i s

Die Quellen verwenden eine Vielzahl von Begriffen zur Kennzeichnung und Beschreibung von Verwandtschaftsbeziehungen oder -verbänden verschiedenster Art, ohne im Lateinischen oder im Griechischen ein entsprechendes Wort für Sippe

---

247) Schulze, a.a.O.; Feist WB d.got.Sprache, S. 293.
248) Luk. 17, 16.

zu kennen.[249] Soweit die Texte eine ähnliche Übersetzung im Sinne von Geschlecht überhaupt zulassen, erscheinen auch dafür verschiedene Nomen, die von demselben Verfasser sogar wechselnd verwendet werden.
Die somit begrifflich nicht zu fassende Gestalt der Sippe wird noch schemenhafter vor dem Hintergrund der gotischen Bibelübersetzung, die zwar das Wort "sibja" selbst mit Komposita verwendet, damit aber keine Verwandtengruppe irgendeiner Art, sondern eine allgemeine Verwandtenbeziehung bezeichnet; bereits die Beschreibung einer bestimmten Beziehung bedarf eines erläuternden Kompositums. Diese Feststellungen dürfen aber nicht zu der voreiligen Schlußfolgerung führen, das Fehlen eines einheitlichen, eindeutigen Begriffs lasse sich eben auf das Nichtvorhandensein derartiger Verwandtenverbände zurückführen. Hier bliebe außer Ansatz, daß ein echter Sprachmangel vorliegen kann und die jeweiligen Verfasser, als sie sich bis auf Jordanes und Wulfila möglicherweise der Schwierigkeit gegenüber sahen, als Nichtgermanen in fremden Sprachen ein ihnen aus den eigenen Lebensverhältnissen nicht oder nur wenig bekanntes, eigenartiges soziales und rechtliches Gebilde zu beschreiben, die nach ihrem Verständnis und ihrer Auffassung naheliegendsten Begriffe wie cognatio, genus, γένος oder stirps gewählt haben könnten. Eine genauere Aussage über die "Sippe" muß somit neben der Prüfung der wichtigsten Lebens- und Rechtsbereiche, in denen Verwandtenverbände erscheinen, auch die zur Voraussetzung haben, welche Personen von den jeweiligen Verwandtengruppen erfaßt werden. Mit dieser Aufgabe ist gleichzeitig der weitere Gang der Untersuchung vorgezeichnet, der sich auf die Wirkung der "Sippe" im Innen- und Außenverhältnis erstrecken soll.

---

249) vgl. K.Schmid, Zur Problematik v.Familie, Sippe u. Geschlecht, Haus u.Dynastie beim mittelalterlichen Adel, in: ZGO, Bd.105, n.F. 66 (1957), S. 1ff (48f).

II. Wirkung der Sippe im Innenverhältnis

Dem Innenverhältnis sind die Bereiche zuzuordnen, in denen die gemeinsamen oder wechselseitigen Interessen der Angehörigen eines solchen Verbandes, aber auch die Beziehungen einzelner zu der Gesamtheit betroffen sein können.

1) A u f n a h m e (Adoption)

Der Eintritt eines Menschen in die Verwandtschaft im Sinne einer Sippenzugehörigkeit erfolgte im Regelfall durch seine Geburt in eine bestimmte Familie hinein, wobei für diese Zeit nicht belegt ist, daß es einer besonderen Aufnahme eines ehelichen Kindes durch seinen Vater oder seine Verwandten bedurfte. Für nichteheliche Kinder ist diese ebenfalls nicht nachweisbar; da aber die Quellen von Abkömmlingen berichten, die dennoch die volle Kindesstellung im Hause ihres Vaters erlangt haben, liegt es nahe, von einem Anerkenntnis, wenn auch einem solchen rein tatsächlicher Art, auszugehen.

a) Anerkenntnis

So wächst Theoderich d.Gr. im Hause seines Vaters auf, bis er als akzeptierte Geisel nach Konstantinopel geht[250], obgleich seine Mutter Erelieva als concubina[251] seines Vaters bezeichnet wird. Vor seiner Ehe mit Audefleda, der Schwester des Frankenkönigs Chlodwig hatte Theoderich mit einer als concubina bezeichneten Frau[252] ebenfalls zwei Töchter, die er später mit dem Westgotenkönig Alarich bzw. mit dem Burgunderkönig Sigismund verheiratete.[253]

Isidor berichtet in seiner Gotengeschichte über einen ähnlichen Fall bei den Westgoten, nach dem Gisalich, der spätere König von Nabo, ein außerehelicher Sohn von Alarich, dem Schwiegersohn Theoderichs, war.[254] Hier allerdings wird

---

250) Jordanes, Getica LII, 271.

251) a.a.O., LII, 269; vgl. auch Anonymus Valesianus § 58.

252) Getica LVIII, 297 u. LVII, 295, ebenso Anonym.Val. § 63.

253) Getica LVIII, 297.

254) Isidor, Gotengeschichte 37, ed.J.P.Migne, tom.83.

die zweifelhafte Abkunft dieses Sohnes als eindeutig abschätzig von dem Verfasser betrachtet, so daß sie als negativer Faktor in den Lebensbericht eingeht.

Bei den West- und Ostgoten konnten somit nichteheliche Kinder und zwar Söhne und Töchter bei Anerkennung durch ihren Vater die volle Kindesstellung ohne eine Benachteiligung einnehmen. Isidors tendenziöse Darstellung von Gisalichs Leben steht dem nicht unbedingt entgegen, weil sie sich aus der nachträglichen Beurteilung dieses nicht von allen Westgoten anerkannten Königs wie auch aus dem Eindringen christlichen Gedankenguts in die Wertvorstellung über die Ehe erklären läßt, nachdem dieser Schriftsteller in das siebte Jahrhundert gehört.
Eine darüberhinaus bestehende Möglichkeit, Personen in die Sippe als Verwandtenverband durch Adoption aufzunehmen, ist, abgesehen von den besonderen Fällen der Waffensohnschaft oder Waffenleihe, nicht belegt.[255)]

b) Waffensohnschaft

Die besondere Form des per arma fieri filium[256)], eine Art Ehrenadoption, ist dagegen bei den Ostgoten und Franken nachweisbar. Von Thiudimer, dem Vater Theoderichs, berichtet Jordanes[257)], daß er Hunimund, den König der Suaven, nach dessen Gefangennahme "adoptans sibi filium", um ihn dann mit den Seinen nach Suavien zurückzuschicken.
Theoderich selbst wurde von Kaiser Zeno als Waffensohn angenommen, angeblich, um seine Ehre noch zu erhöhen[258)]; auf diesen Vorgang nimmt ein Schreiben Athalarichs an Kaiser Justin nach dem Tode seines Großvaters Bezug, das Cassiodor überliefert.[259)]

---

255) vgl. auch H.Kuhn, in ZRG (GA) 65 (1947), S. 1ff (14); H.Kuhn, Stichw. Adoption, in HoopsR I, 2.Aufl., S. 83ff; v.Kienle, Germ.Gemeinschaftsformen, S. 25; W.D.Wackernagel, in HRG I, Stichwort Adoption, Sp. 56ff.

256) Cassiodor, Variae IV, 2.

257) Getica LIII, 274.

258) a.a.O., LVII, 289.

259) Variae VIII, 1.

Den ausführlichsten Bericht bietet dieser Verfasser von der Annahme als Waffensohn des Herulerkönigs durch Theoderich[260], während er die Waffensohnschaft des Gensimund zu den Amalern nur in Zusammenhang mit dessen Rechtschaffenheit kurz erwähnt.[261] Von Childebert, einem der drei Söhne Chlodwigs, überliefert Gregor v.Tours[262], jener habe nach dem Tode seines Bruders Theuderich dessen Sohn Theudebert mit der Begründung zu sich kommen lassen: "Filios non habeo, te tamquam filium habere desidero", und ihn mit entsprechenden Geschenken überhäuft.

Besonders Cassiodor erwähnt immer wieder die mit diesem Akt verbundene Ehrung des Betroffenen, läßt aber, wie alle anderen Quellen, deutlich werden, daß die Annehmenden damit erheblich darüber hinausgehende Pläne und Interessen verbinden. So geht der Gefangennahme Hunimunds die Verwüstung Dalmatiens durch die Suaven voraus, der Thiudimer als betroffener Gotenkönig durch einen Überfall aus dem Hinterhalt ein Ende macht.[263] Spätere weitere Angriffe gegen die Goten zeigen die Neigung Hunimunds, sich mit anderen Völkern zu verbünden, und damit seine Gefährlichkeit für die Goten, die Thiudimer bereits nach dem ersten Kriegszug erkannt haben dürfte. Seine Annahme in der Gefangenschaft, die mangels Überlieferung einer anderen Form nur eine solche als Waffensohn sein kann, erscheint somit Thiudimer als wirksames Mittel, einen der eigenen Herrschaft durch seine Übermacht möglicherweise hochgefährlichen Gegner an sich zu binden und sich zu verpflichten. Der von Jordanes dargestellten gleichen Ehrung Theoderichs gehen die Auseinandersetzungen mit dem anderen Goten Theoderich (Strabo) voraus, die den Kaiser zur zeitweiligen Flucht zwingen und vor die Notwendigkeit stellen, Theoderich als festen Verbündeten zu gewinnen.[264]

---

260) Variae IV, 2.

261) a.a.O., VIII, 9.

262) Hist. III, 24, MGSS rer.Mer., tom.I, p.I (ed.B. Krusch u. W.Levison).

263) Jordanes, Getica LIII, 273.

264) vgl. L.Schmidt, Die Ostgermanen, 2.Aufl., S. 279f.

Diesen Wunsch deutet auch Athalarich in seinem Brief mit den Worten an: "desiderio quoque concordiae factus est per arma filius,..."[265] Die Annahme des Herulerkönigs als Waffensohn bildet dagegen neben den vorgenommenen Verheiratungen[266] das wirksamste Mittel der Bündnispolitik Theoderichs gegenüber den Herrschern über andere Germanenstämme mit dem Ziel, ein mögliches Gleichgewicht der politischen Kräfte zur Sicherung des eigenen Staats zu erreichen. Der Satz: "adoptat te talis, de cuius gente tu potius formideris", ist durchaus wörtlich zu nehmen, auch wenn er mit "nota sunt enim Erulis Gothorum deo iuvante solacia" begründet wird. Gregor v.Tours benennt offen den Beweggrund für die Annahme mit: "Videm autem Childeberthus, quod ei praevalere non potuit, legationem ad eum misit et ad se venire praecepit..."[267] Nach dem Tode Theuderichs hatte Childeberth zusammen mit seinem Bruder zunächst versucht, seinem Neffen die Herrschaft streitig zu machen; jenem gelang es aber, "a leodibus suis defensatus est et in regnum stabilitus".[268]
Bei der Waffensohnschaft tritt somit in allen Fällen das Moment der persönlichen Ehrung stark hinter das Sicherheitsbedürfnis des Annehmenden zurück, der sich dieses Instituts als eines politischen Machtmittels in solchen Fällen bedient, in denen eine gewaltsame Lösung nicht möglich oder nicht opportun ist. Dieser Gesamttendenz entsprechend wird von der Entstehung einer Verwandtschaft mit irgendwelchen Rechten und Pflichten nicht gesprochen, auch wenn Athalarich Justin mit den Worten beschwört: "hoc nomen (nämlich filius) adulescenti congruentius dabitis, qualia nostris senioribus praestitistis. in parentelae locum vester iam transire debet affectus: nam ex filio vestro genitus naturae legibus vobis non habetur extraneus. Atque ideo pacem non longinquus, sed proximus peto, quia tunc mihi dedistis gratiam nepotis, quando meo

---

265) Cass., Variae VIII, 1.
266) Jordanes, Getica LVIII, 297ff.
267) Hist. III, 23.
268) Cass., Variae VIII, 1.

parenti adoptionis gaudia praestitistis."[269] Diese Sätze enthalten bezeichnenderweise, wie es innerhalb einer Verwandtenbeziehung zu erwarten wäre, nicht die Berufung auf die Eigenschaft, der Urenkel des Kaisers zu sein, sondern nur die allgemeine Umschreibung, er Athalarich, sei eben als "von Eurem Sohn Abstammender" nach den Naturgesetzen kein extraneus und bitte deshalb nicht als "longinquus", sondern als "proximus" um Frieden; ihm sei auch die Gnade, "nepotis", also ein Nachkomme zu sein[270], zuteil geworden. Da bei einer Übersetzung mit "Enkel" diese Beziehung nur zu Theoderich bestünde und die zu dem Adressaten in den vorausgehenden Sätzen nicht genau eingegrenzt wird, dürfte die Übertragung mit "Nachkomme" dem Briefstil eher entsprechen. Bei dem Bestehen irgendwelcher verwandtschaftlicher Beziehungen muteten Inhalt und Stil des Schreibens des jungen Athalarich an den Kaiser recht seltsam an, indem dieser mehr oder weniger beschwörend auf eine Verpflichtung gegenüber dem Schreiber hingewiesen wird. Athalarich bedient sich vielmehr der Erinnerung an seinen Großvater als letztes Mittel, um in einer schon hoffnungslosen politischen Situation kurz nach dem Tode Theoderichs den Versuch einer Annäherung an Konstantinopel zu unternehmen.

Auch die Waffensohnschaft Hunimunds hinderte diesen nicht daran, sich wenig später mit den Skiren zu verbünden[271] und die Goten anzugreifen, was Jordanes damit kommentiert, daß jener "inmemor paternae gratiae"[272] gewesen sei. Ein Hinweis auf die Verletzung irgendwelcher Sohnespflichten erfolgt nicht. Auch das spätere Verhalten Theoderichs läßt nicht auf die Beachtung irgendwelcher Pflichten gegenüber seinem "Waffenvater" Zeno schließen, als er ihn in Kriegszügen stark bedrängt[273]; diese Fakten übergeht Jordanes im

---

269) Cass., Variae VIII, 1.
270) Georges HWB II, Sp. 1141.
271) Jordanes, Getica LIII, 275.
272) a.a.O.
273) L.Schmidt, Ostgermanen, 2.Aufl., S. 287.

übrigen schweigend.[274]

Welche Wirkungen eine Annahme als Waffensohn zeitigt, ergibt sich jedoch andeutungsweise aus der ausführlich überlieferten Annahme des Herulerkönigs[275], bei der Theoderich sich auf "more gentium et condicione virili" stützt und diese als "inter gentes" geschehend bezeichnet. Die Annahme soll demnach, obwohl nominell nur von einer Person erfolgend, Auswirkungen auf die hinter den Personen stehenden Völker haben, wie sich aus der Übergabe von Kriegsgeräten und Pferden folgern läßt. Der Satz: "nos arma tibi dedimus: gentes autem sibi olim virtutum pignora praestiterunt", bestätigt dieses nicht nur, sondern läßt vermuten, daß Theoderich die bisher zur Sicherung eines Bündnisses geübte Praxis der Geiselstellung[276] in diesem Fall durch die Waffensohnschaft ersetzt sehen will. Eine ähnliche Aussagekraft dürfte auch die Textstelle bei Jordanes haben, wonach die Goten (nach der Waffensohnschaft mit dem König der Suaven) diesen "praesertim de utrisque (gemeint sind die Skiren) amicis vicinis confisi"[277], worin sie bitter enttäuscht wurden.

Die Waffensohnschaft führt somit nicht zur Begründung einer sog. künstlichen Verwandtschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, sondern sie soll die Wirkungen und Verpflichtungen eines oft fragwürdigen Bündnisses zwischen Völkern stärken[278], so daß sie letztlich in Fällen, die eine gewaltsame Lösung nicht zulassen, als politisches Sicherungsmittel eines Treueverhältnisses dient.[279]

---

274) Getica LVII, 290ff.

275) Cass., Variae IV, 2.

276) W.Ogris, in: HRG I, Stichwort Geisel, Sp. 1445ff.; ders., Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, in: ZRG (GA) 82 (1965), S. 140ff.

277) Getica LIII, 275.

278) vgl. Mühlmann, Krieg u.Frieden, S. 51

279) vgl. dazu M.Pappenheim, Über künstl.Verwandtschaft im germ.Rechte, in ZRG (GA) 29 (1908), S. 308ff. (316); W.D.Wackernagel, in: HRG I, Stichwort Adoption, Sp. 56ff; H.Kuhn, in: HoopsR I, 2.Aufl., Stichwort Adoption, S.83ff.; anders: J.Grimm, Dt.RA I, 4.Aufl., S. 638f.; Planitz-Eckhardt, Dt.RG, 2.Aufl., S. 56.

c) Waffenleihe

Die Wehrhaftmachung der jungen Germanen schildert Tacitus in der bekannten Stelle der Germania[280] mit den Worten: "tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenum ornant" und fügt noch erläuternd hinzu: "ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae". Da Tatsachen berichtet werden, gibt dieser Satz kaum Anlaß zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Verfassers.[281] Die Schilderung dieses Vorgangs wie auch die sich anschließenden umstrittenen Ausführungen zu der Gefolgschaft[282] enthalten keine Hinweise oder auch nur Andeutungen, daß durch eine derartige Waffenübergabe eine irgendwie geartete künstliche Verwandtschaft zwischen Geben und Empfänger entsteht. Hierfür kämen ohnehin als Geber nur die genannten principum aliquis oder die propinqui in Betracht, von denen die letzteren bereits mit dem Empfänger verwandt sind, während das Verhältnis zu einem princeps Wirkungen anderer Art erzeugt, wie Tacitus eingehend schildert.

Eine weitere Quelle aus späterer Zeit liegt in einem Schreiben Theoderichs an Boion in der Variensammlung Cassiodors[283] vor, nach dem dieser das väterliche Vermögen seines Enkels oder Neffen verwaltet, der bereits wehrfähig ist und die Herausgabe fordert. Unter Berufung auf die Wehrfähigkeit entscheidet der Briefschreiber zugunsten des jungen Mannes und formuliert den danach für die Ostgoten geltenden Grundsatz[284]: "sic iuvenes nostri, qui ad exercitum probantur idonei, indignum est ut ad vitam suam disponendam dicantur infirmi et putentur domum suam non regere, qui creduntur

---

280) Germania K. 13.

281) vgl. A.Erler, in: HRG I, Stichwort Germania, Sp. 1580ff.

282) vgl. K.Kroeschell, in: HRG I, Stichwort Gefolgschaft, Sp. 1433ff.

283) Variae I, 38.

284) a.a.O., I, 38.

bella posse tractare." Es kann hier dahinstehen, ob der Zeitpunkt der Wehrfähigkeit mit dem der Mündigkeit zusammenfallen soll, worauf vor allem die Fortsetzung des Textes mit "Gothis aetatem legitimam virtus facit" wohl hinweist.[285] Über das Entstehen einer verwandtschaftlichen Beziehung durch die Wehrhaftmachung sagt auch diese Quelle nichts aus. Da somit alle Quellen insoweit schweigen, wird die von H.Brunner vertretene Auffassung[286], daß die von einem Dritten vorgenommene Wehrhaftmachung die Aufnahme in dessen Haus bedeuten und somit Adoptionsakt in diesem Sinne sein könne, nicht bestätigt.

Zusammenfassung

Eine Aufnahme (Adoption) in eine Sippe ist nur belegt in Form der Aufnahme in die Familie des Vaters für nichteheliche Kinder, die im Hause ihres Vaters geboren werden und nach einem de facto-Anerkenntnis dort aufwachsen. Die Akte der Annahme als Waffensohn und der Waffenleihe (Wehrhaftmachung) lassen keine künstliche Verwandtschaft mit Rechten und Pflichten zwischen den Beteiligten entstehen, so daß eine echte Adoption für diesen Zeitraum nicht nachweisbar ist.

2) V o r m u n d s c h a f t

Wie die folgenden Quellen zeigen, kannten die Germanen zum Schutz für Unmündige und ihr Vermögen die Vormundschaft, ein der tutela des römischen Rechts[287] nach Ziel und Zweck entsprechendes Institut, bei dessen Übernahme die verwandtschaftliche Beziehung von Bedeutung zu sein scheint. Tacitus berichtet in der bereits zitierten Stelle[288] von der Wehrhaftmachung durch propinqui, die H.Brunner für die Vertreter der als Gesamtvormund fungierenden Sippe hält.[289] Nach

---

285) so auch Conrad DRG I, 2.Aufl., S. 40.

286) DRG I, 3.Aufl., S. 40.

287) Kaser, röm.PR, S. 76ff.; 299ff.

288) Germania K. 13; vgl. S. 59.

289) a.a.O., S. 104.

Ammianus[290] erschien während des Donauübergangs der Goten Widerich, der König der Greuthungen, mit Alatheus und Safrax, "quorum arbitrio regebatur", während Cassiodor den Onkel oder Großvater[291] als Vormund für Unmündige kennt. Bei ihm darf aus dem Schreiben an einen ungetreuen Vormund[292] gefolgert werden, daß dieser als Verwandter eine Entschädigung erhält, die zu Manipulationen Anlaß bietet. Für die Goten berichten die Quellen übereinstimmend von der Vormundschaft Theoderichs über seinen westgotischen Enkel Amalarich[293] sowie von der seiner Tochter Amalasuntha über ihren Sohn Athalarich, für den sie die Herrschaft führte.[294] Ein Blick in die Lex Burgundionum[295] zeigt, daß die Mutter die Vormundschaft übernehmen konnte, selbst wenn andere Verwandte vorhanden waren. Lebte dagegen die Mutter nicht mehr, sollte der proximus parens das Vermögen des Minderjährigen an sich ziehen. Diese Regel wird ergänzt durch die Bestimmung, daß der vaterlose Enkel bei Wiederverheiratung der Mutter dem Großvater (väterlicherseits) "cum rebus omnibus ordinationem vel sollicitudinem conferatur".[296] Obgleich die Vormundschaft selbst nicht ausdrücklich erwähnt wird und im Hinblick auf die Mutter davon die Rede ist, daß "filii cum omni facultate in eius solatio et potestate consistant", soweit sie nicht erneut heiratet, sind mit "ordinatio" und "collicitudo" die Wirkungen der tutela beschrieben.

Da Tacitus von der Waffenübergabe durch Verwandte neben dem Vater berichtet, liegt die Vermutung nahe, daß in einem solchen Fall der an sich dafür zuständige Vater bereits verstorben oder im Kampf gefallen war. An seiner Stelle nahm die Wehrhaftmachung ein anderer (Bluts)verwandter vor, der in diesem Akt allenfalls als Vertreter des Vaters fungieren

---

290) A.M., Teil IV, 31, 5, 12 (ed.Seyfarth).

291) Variae I, 7; I, 38.

292) a.a.O., I, 7.

293) Isidor, Gotengeschichte 39, ed.J.P.Migne, tom 83; Jordanes, Getica LVIII, 298.

294) Getica LIX, 304; Prokop, Vandalenkriege I, 14; Gotenkriege I, 2.

295) Tit. 85.

296) Lex Burg., Tit. 59.

konnte. Die Quelle selbst läßt bereits offen, ob es sich um eine echte Stellvertretung (für den Todesfall) handelt und auch als solche aufgefaßt wurde, oder ob die Waffenübergabe durch einen oder den an Ansehen und Kriegsruhm reichsten Verwandten erfolgte. Für das Zurücktreten der verwandtschaftlichen Bindungen hinter die Kriterien kriegerischer Tüchtigkeit spricht die Möglichkeit der Waffenleihe durch einen principum aliquis, eine besondere Auszeichnung[297] für den jungen Mann. Da der Text somit keinen Anhaltspunkt für die Annahme bietet, die den Akt der Wehrhaftmachung vollziehenden Verwandten seien etwa Vertreter der als Gesamtvormund fungierenden Sippe, läßt sich aus ihm über die Vormundschaft keine Aussage gewinnen.

Die Ostgoten kannten als Vormund den Onkel oder Großvater, wie die Schreiben Cassiodors zeigen, wie aber auch dem Leben Theoderichs zu entnehmen ist; daneben konnte bei ihnen, wie Amalasunthas Beispiel zeigt, auch die Mutter diese Funktion innehaben. Ob diese von vornherein vor anderen Verwandten dazu berufen war, wie dieses die Lex Burgundionum vorsieht, läßt sich, weil in zwei Fällen[298] bereits beide Eltern verstorben waren, nicht eindeutig entscheiden. Die späteren Schwierigkeiten Amalasunthas bis zu ihrem gewaltsamen Ende[299] waren allerdings nach Prokops Bericht zu einem großen Teil auf die Übernahme der Vormundschaft durch sie als Frau zurückzuführen, mit der sich bestimmte gotische Kreise nicht oder nur schwer abfinden wollten. In diesem Zeitpunkt dürfte somit die Führung einer Vormundschaft durch die Mutter noch nicht zu einer im Bewußtsein des Volks verankerten und damit selbstverständlichen Einrichtung geworden sein.

Bei Heranziehung der früheren Quelle über den Greuthungenkönig Widerich[300] läßt sich - wenn auch vorsichtig - eine Entwicklung aufzeigen, in der das Amt eines Vormunds zunächst

---

297) Much, Germania, S. 222.

298) Cass., Variae I, 38; Jordanes, Getica LVIII, 298.

299) Prokop, Gotenkriege I, 2ff.

300) A.M., Teil IV, 31, 5, 12.

nur Männer, und zwar jeweils der dem Mündel nächste männliche Blutsverwandte, ausüben konnten. Später bestand diese Möglichkeit ebenfalls für die Mutter, während auf der letzten Stufe die Mutter jedem anderen Verwandten vorzugehen hatte. Hierdurch wird deutlich, daß nicht eine Verwandtengruppe (Sippe) die Vormundschaft ausübte, sondern der jeweils konkret vorhandene nächste Blutsverwandte.

3) V e r h e i r a t u n g

Ausgehend von dem taciteischen Bericht[301] wird die Mitwirkung bei der Sippe bei der Verheiratung eines Mädchens in eine rechtsgültige Ehe vorausgesetzt[302]; diese soll sich in ihrer Stellung als vertragsschließende Partei oder in der Vertretung derselben durch den Muntwalt des Mädchens ausdrücken, wobei jedoch nicht jeder Sippenangehörige seine Billigung ausspreche, sondern der einzelne seine Zustimmung durch seine Anwesenheit zum Ausdruck bringe.[303] Nach dem Hinweis, daß die dos der Mann der Frau bringe, fährt Tacitus fort: "intersunt parentes et propinqui ac munera probant" sowie nach der Beschreibung der Geschenke: "in haec munera uxor accipitur". Im übrigen spricht er nur von uxor und maritus, nicht aber von den Verwandten der jungen Leute. Neben den Eltern sind Verwandte der jungen Frau anwesend zur Begutachtung oder Prüfung der Geschenke, aufgrund deren die Frau von einer oder mehreren nicht genannten Personen entgegengenommen wird. Über eine Mitwirkung der Sippe oder auch nur die rechtliche Bedeutung der Anwesenheit einer unbekannten Zahl von Verwandten sagt die Textstelle somit unmittelbar nichts aus. Obgleich die Anwesenheit der Verwandten bei der Begutachtung der dos als Zuwendung des Mannes an seine künftige Frau[304] durchaus rechtserheblichen Charakter haben kann, muß sie auch unter dem Aspekt einer bis heute lebendigen Sitte der menschlichen Anteilnahme

---

301) Germania K. 18.

302) Heusler, Inst.d.DPrR II, S. 277ff.(280); H.Brunner, DRG I, 3.Aufl., S. 91ff.; P.Mikat, in:HRG I, Stichwort Ehe, Sp. 809ff.

303) v.Kienle, Germ.Gemeinschaftsformen, S. 65.

304) vgl. W.Ogris, in: HRG I, Stichwort dos, Sp. 775ff.

und Teilnahme an den Hochzeitsfeierlichkeiten gesehen werden. Dieses gilt umso mehr, als diese Textstelle keine Aussage darüber macht, wem das Eigentum an diesen Geschenken zufällt, indem nur berichtet wird: "dotem ... uxori maritus offert." Da der junge Mann bereits aus wirtschaftlichen Gründen in den wenigsten Fällen selbst zum Erwerb derartiger Vermögensstücke wie Rinder und Pferde in der Lage gewesen sein dürfte, ist hier an die Unterstützung von Eltern und Verwandten zu denken, ohne daß diese tatsächlich und rechtlich faßbar wird. Das gleiche muß bei den Waffengeschenken der jungen Frau bedacht werden, die sie nach diesem Bericht dem Mann bringt. Diese Quelle vermittelt damit nur die Erkenntnis, daß der Mitwirkung von Verwandten - vorrangig der Eltern - aufgrund des Umfangs und Werts der Geschenke, mag man in ihrem Austausch eine vertragliche Erfüllung oder die übliche Hingabe von Geschenken sehen, im wirtschaftlichen Bereich eine bedeutsame Rolle zukommen muß.

Einen Hinweis auf eine erste Kontaktaufnahme und das Zustandekommen ehelicher Verbindungen bietet dagegen Tacitus' Mitteilung[305], "... et iungendis adfinitatibus ... plerumque in conviviis consultant", wonach bei ihren Zusammenkünften (Gelagen) über derartige Dinge beraten wird. Da an ihnen nur die Männer - nach ihrer Wehrhaftmachung - teilnehmen, läßt sich der Kreis der jeweils Betroffenen auf den Bräutigam, seinen Vater, seine Brüder sowie Onkel und Vettern, also auf die nächsten männlichen Verwandten begrenzen, während ebenso der Vater des Mädchens, seine Brüder, Onkel und Vettern anwesend sind. Die Anwesenheit dieser Personen sagt jedoch noch nichts über ihre Mitwirkungsbefugnis bei einer Eheanbahnung aus, wenn die Stellung des einzelnen zu den Brautleuten nicht in die Überlegungen einbezogen wird. So spricht der anwesende Vater oder nach seinem Tod ein Bruder der Betroffenen gleichzeitig als Hausherr oder möglicherweise als Vormund, so daß er einer Mitwirkung oder Zustimmung weiterer Verwandter gar nicht bedarf. Bei den in der Versammlung sitzenden,

---

305) Germania K. 22.

miteinander verwandten Männern handelt es sich somit um Einzelpersonen, deren Verwandtschaftsnähe allein über ihre Befugnis entscheidet. Da nur der jeweils nächste männliche Verwandte (als Hausherr bzw. Vormund) entscheidungsbefugt ist, bleibt für eine Mitwirkung der Sippe kein Raum.

Wie diese Quelle erkennen läßt, kann sich das Zustimmungsrecht des nächsten Verwandten auch nicht nur auf die Frau beziehen, sondern erstreckt sich ebenso auf den Bräutigam.[306] Bei der späteren Eheschließung, der Hingabe der Braut nach Erhalt der Geschenke des Mannes, sind die nächsten Verwandten anwesend, zu denen - wie aus parentes zu schließen ist - bei diesem Akt auch die Frauen gehören. Die wichtigste Stellung bei einer Heirat dürften somit die Väter der Brautleute einnehmen. Eine Bestätigung in negativer Hinsicht findet diese Aussage durch die Gestalt Segestes', dessen mit einem anderen Mann verlobte Tochter Arminius mit ihrem Einverständnis gegen den Willen des Vaters entführte, wodurch er sich dessen Haß und persönliche Feindschaft zuzog.[307]

Nach den späteren Quellen - und darin stimmen alle überein, scheinen zunächst die jeweils genannten heiratsfähigen jungen Männer, bei denen es sich fast ausschließlich um Söhne vornehmer Herkunft handelt, sich ohne Mitwirkung ihrer Väter verheiraten zu können, indem in vielen Fällen berichtet wird, irgendjemand habe ein Mädchen zur Frau genommen, während die Frauen der Mitwirkung ihres Vaters oder eines anderen männlichen nahen Verwandten bedürften. Das beste Beispiel hierfür bietet die Heiratspolitik Theoderichs, in deren Verlauf er zunächst selbst die Schwester Chlodwigs heiratete[308], um dann seine Töchter[309],

---

306) vgl. auch H.Meyer, Ehe u.Eheauffassung d.Germanen, in Festschrift Heymann I, S. 17, Note 39.

307) Tacitus, Annal. I, 55, 57.

308) Anonymus Valesianus § 63; Greg.v.Tours, hist. III, 31; Jordanes, Getica LVII, 295: fälschlich Tochter.

309) Jordanes, a.a.O., LVIII, 297ff.; Anon.Vales., a.a.O.

seine Schwester[310] und seine Nichte[311] mit den Herrschern anderer Germanenreiche zu verheiraten. Durch den Bericht Prokops[312] ist überliefert, daß Theoderich seinem zukünftigen Schwager Trasamund mit seiner Schwester eine Anzahl von tausend Goten als Leibwächter und weitere fünftausend Krieger übersandte und sie selbst mit einem der drei sozilianischen Vorgebirge beschenkte. Die interessantere Quelle bildet der Brief Theoderichs an den Thüringerkönig[313], dem er mitteilt, "indicamus nos venientibus legatis vestris inpretiabilis quidem rei, sed more gentium suscepisse pretia destinata, equos argenteo, colore vestitos, quales decuit esse nuptiales." Die bei Tacitus[314] als "munera" bezeichneten Gegenstände und Tiere werden hier somit als festgesetzter Preis oder Wert (für seine Nichte) genannt, den Theoderich empfangen habe. Diese Textstelle soll nicht der Anlaß sein, Überlegungen zum Problem der Kaufehe[315] anzustellen, weil sie nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehören, diese Quelle kann aber zu der Feststellung dienen, daß der Onkel als nächster noch lebender männlicher Verwandter den zu zahlenden Wert erhält und seinerseits die Braut beschenkt. Die Stellung Theoderichs dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Väter beider Bräute verstorben sind und die Frauen bis zu ihrer Verheiratung bzw. Wiederheirat im Hause Theo-

---

310) Jordanes, a.a.O., LVIII, 288; Prokop, Vandalenkriege I, 8; Anon.Vales. § 68.

311) Jordanes, a.a.O.; Anon.Vales. § 70: fälschlich Schwester; Cassiodor, Variae IV, 1.

312) Prokop, Vandalenkriege, a.a.O.

313) Cass., Variae IV, 1.

314) Germania K. 18.

315) vgl. P.Mikat, in: HRG I, Stichwort Ehe, Sp. 809ff.; H.Meyer, Ehe u.Eheauffassung d.Germanen, in: Festschrift Heymann I, S. 1ff.; A.Schulze, Zum altnordischen Eherecht, in: Ber.über d.Verh.d.Sächs.Akad.d. Wissensch., phil.-hist.Kl. 91, Heft 1; dazu: Bespr. v.Cl.v.Schwerin, in: ZRG (GA) 60 (1940), S. 351ff.; R. Köstler, Raub-,Kauf-u.Friedelehe bei d.Germanen, in: ZRG (GA) 63 (1943), S. 92ff.

derichs gelebt haben. Sie unterstanden damit der Munt (latinisiert mundium), der hausherrlichen Gewalt[316] ihres Verwandten, wobei dahinstehen kann, ob der Munt herrschaftliche[317] oder in stärkerem Maße schutzherrliche[318] Züge eigen sind. Es handelt sich hierbei um das auch Geschlechtsvormundschaft genannte besondere Verhältnis[319], aus dem die Frauen bei ihrer Verheiratung bzw. Wiederverheiratung ausscheiden, um in ein solches zu ihrem Ehemann zu treten. Die von Theoderich eingeleiteten Verheiratungen der weiblichen Mitglieder seiner Familie lassen sich somit auf ein ihm im Rahmen der Muntgewalt zustehendes Recht zurückführen.

Daß die gesamte Einordnung eines Verlobungs- oder Verheiratungsrechts über Frauen möglicherweise nur ein recht eindimensionales Bild ergibt, macht Jordanes Bericht[320] über die Eheschließung von Eutharich mit Amalasuntha deutlich, wonach Theoderich den jungen Eutharich "ad se eum facit venire eique Amalasuentham filiam suam in matrimonio iungit". Von der angeblich mitwirkungsfreien Heirat eines jungen Mannes kann vor diesem sozialen und gesellschaftspolitischen Hintergrund kaum noch die Rede sein, denn selbstverständlich war es für Eutharich, den nur Jordanes als Abkömmling des Amalergeschlechts bezeichnet, ebenso wie für jeden jungen Mann, äußerst ehrenvoll, von Theoderich als Ehemann einer Verwandten in Aussicht genommen zu werden. Soweit ein solcher Mann sich nicht bereits selbst zu einer solchen Ehe bereiterklärte, dürften Einflußnahme und persönliche Vorhaltungen von Eltern und Verwandten das jeweils gewünschte Ergebnis

---

316) vgl. P.Mikat, in: HRG I, Stichwort Ehe, Sp. 809ff.

317) Planitz-Eckhardt, DR, 2.Aufl., S. 201; Heusler, Inst. d.DPrR II, ". 276.

318) H.Brunner DR I, 3.Aufl., S. 93f.; G.Merschberger, Die Rechtsstellung d.germ.Frau, S. 8f.; dazu Besprechung Cl.v.Schwerin, in: ZRG (GA) 58 (1938), S. 824ff.

319) vgl. H.Brunner, a.a.O.; G.Merschberger, a.a.O.

320) Getica LVIII, 298.

gezeitigt haben. Diese bei Heiraten naheliegende Vermengung von familiären, wirtschaftlichen und politischen Interessen läßt alle Aussagen über die mitwirkungsfreie Entscheidung des Mannes als suspekt erscheinen, mögen diese rechtlich auch durchaus zutreffend sein. Obgleich die Quellen nur auf die Heiraten der Oberschicht eingehen, muß vor allem der wirtschaftliche Aspekt auf die übrige Bevölkerung übertragen werden mit der Folge, daß in diesem Lebensbereich das Recht die Lebenswirklichkeit nur unvollkommen erfassen und widerspiegeln dürfte.

Die Lex Burgundionum[321] trifft bereits ausdrücklich Regelungen für die Fälle, in denen Frauen sich aus eigenem Willen verheiraten oder ein Burgunde ohne Kenntnis und Absprache mit dem Vater des Mädchens dieses heiratet. Wenn eine Frau sua voluntate ad maritum ambulaverit[322], so soll ihr Ehemann neben der Gewalt über ihre Person die über ihr Vermögen haben. Für Römerinnen gilt die Besonderheit[323], daß sie erbunwürdig werden, wenn sie sich "sine parentum suorum voluntate aut conscientia" mit einem Burgunden verheiraten. Die Heirat eines Burgunden mit einer Frau, deren Vater er "antea scire non fecit nec consilium petiit"[324], fordert einen um das Dreifache höheren Preis des Wittums[325] sowie eine Geldstrafe. Die Verheiratung einer Frau setzt demnach im Regelfall die Kenntnis des Vaters oder eine Absprache mit ihm voraus; wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, führt dieses aber nicht die Unwirksamkeit der Ehe herbei, sondern löst nur einen erhöhten, wohl als Buße aufzufassenden (Braut)preis verbunden mit einem Strafgeld aus.

---

321) ed.v.Salis.

322) Tit. 100.

323) Tit. 12, 5.

324) Tit. 101.

325) vgl. H.Brunner DRG, 3.Aufl., S. 97; v.Amira, Grundriß, 3.Aufl., S. 179.

Bereits das Vorhandensein solcher Regelungen läßt die in den Jahrhunderten seit dem taciteischen Bericht erfolgte Entwicklung deutlich werden, die ausgehend von dem Recht des dazu befugten nächsten männlichen Verwandten bei jeder Eheschließung über die Verheiratung des weiblichen Familienmitglieds durch den Muntinhaber, zu der zwar buß- und strafrechtlich sanktionierten Möglichkeit der eigenen Entscheidung der Frau führt. Ob das sich in der frühen Zeit durchaus als Verheiratungsrecht des Vaters (Muntinhabers) darstellende Rechtsinstitut zur Zeit der ersten Aufzeichnung der Leges um die Wende des fünften/sechsten Jahrhunderts noch über den gleichen Inhalt und die entsprechende Bedeutung verfügt, erscheint aufgrund der Regelungen der Lex Burgundionum, die von "antea scire facere" und "consilium petere"[326] spricht, in keinem Fall sich aber auf das mundium[327] bezieht, durchaus zweifelhaft. Keine Quelle dieser Zeit überliefert die Mitwirkung einer Verwandtengruppe bei der Verheiratung.

4) E i d h i l f e

Über die Eidhilfe von Verwandten berichtet erst die Lex Burgundionum mit ihrer Bestimmung, "si ingenuus per suspicionem vocatur in culpa, ...sacramentum praebeat, cum uxore et filiis et propinquis sibi duodecimus iuret."[328] Zu den genannten Eidhelfern, die mit ihrem Schwur nur ihre subjektive Auffassung von der Reinheit des Eides beschwören[329], zählen demnach neben den engsten Familienangehörigen die propinqui, die Verwandte, aber auch Nachbarn, sein können. Eine nähere Bestimmung läßt sich mög-

---

326) Tit. 101.

327) vgl. auch E.Molitor, Zur Entwicklung d.Munt, in: ZRG (GA) 64 (1944), S. 112ff. (115).

328) Tit. 8, 1.

329) Schröder-v.Künßberg, 7.Aufl., S. 93; U.Kornblum, in: HRG I, Stichwort Eid, Sp. 863ff.; R.Scheyhing, in: HRG I, Stichwort Eideshelfer, Sp. 870ff.

licherweise aufgrund der bei Wegfall von nahen Verwandten vorgesehenen Regelung treffen, weil die Ehefrau und Kinder durch die Eltern ersetzt und bei Ausfall dieser zwölf proximis genannt werden, wobei es sich wieder um Verwandte oder Nachbarn handeln kann.[330] Beyerle[331] übersetzt in beiden Fällen - propinqui wie proximi - mit Verwandte. Die in diesen Bestimmungen enthaltene Erweiterung auf entfernte Verwandte läßt die Deutung zu, daß zunächst neben den engsten Familienangehörigen sonstige Verwandte als Eidhelfer in Betracht kommen, während bei Wegfall naher Verwandter in den Kreis fernerstehende, also auch Nachbarn und Bekannte[332], einbezogen werden. Daß die vorgeschriebene Zahl von Eidhelfern nicht einmal immer aus Nachbarn bestanden hat, folgt aus der späteren Regelung[333], an die sich eine eingeschobene, präzisere Novellierung[334] anschließt; beide Bestimmungen dienen dem ausdrücklichen Ziel, dem Mißbrauch einer Eidesleistung vorzubeugen. Die Fähigkeit zur Eidesleistung hat danach kaum verwandtschaftliche oder nachbarliche Beziehungen zur Voraussetzung, sondern sehr oft nicht zu belegende geschäftliche Kontakte, die die Eideshilfe ad absurdum führen.

Eine Übertragung auf einen früheren Zeitraum dürfte nur für die Kernaussage zulässig sein, wonach die engsten Familienangehörigen, zu denen nicht die Frauen zu zählen brauchen, neben nicht genau bestimmbaren fernerstehenden Verwandten und Nachbarn die Eidhelfer waren; für die Folgerung, ursprünglich hätten nur "Sippegenossen" Eidhelfer sein können[335], bietet die zitierte Stelle keine Anhaltspunkte. Ebenso steht einer Annahme der in der Lex Burgun-

---

330) Georges HWB II, 10.Aufl., Sp. 2008ff.

331) Gesetze d.Burgunden, S.23.

332) Grimm DRA II, 4.Aufl., S. 495f.

333) Tit. 80.

334) Tit. 45.

335) vgl. R.Ruth, Zeugen u.Eideshelfer ind.dt.Rechtsquellen d.MA, in: GU 133, S. 229.

dionum aufgezeigten Auswüchse bereits für die frühen Jahrhunderte die Andersartigkeit der gesamten Lebensverhältnisse vor der Seßhaftwerdung und Reichsbildung entgegen.[336]

5) B ü r g s c h a f t

Auch für die Frage, welche Bedeutung der Sippe bei der Gestellung von Bürgen zukommt, bieten die frühen Kodifikationen die ersten Quellen. So sieht der Codex Euricianus[337] zwar die Gestellung eines Bürgen bei mangelnder Vertrauenswürdigkeit eines Verkäufers vor, gibt aber keine Auskunft über den Personenkreis, aus dem die Auswahl zu erfolgen hat. Hier bietet die Lex Burgundionum[338] die einzige genaue Textstelle: "si quis pro parente aut pro amico vel pro quoquumque fideiussor extiterit pro quolibet debito ... Nach dieser Quelle ist somit die Verbürgung für einen Verwandten, einen Freund oder irgendeine andere Person möglich. Dieses Problem streift Beyerle[339] in seiner grundlegenden Untersuchung über die Bürgschaft nur am Rande, wobei er zu differenzierenden Ergebnissen je nach Bürgschaftsform gelangt. Während er bei der von ihm als Grundform bezeichneten Gestellungsbürgschaft stärker das Treueverhältnis betont[340], in dem die nahen Verwandten (als Bürgen) stehen sollen[341], gesteht er bei der in dem zitierten Titel vorliegenden Exekutionsbürgschaft[342] den weiten Bereich seelischer Bindungen zwischen Schuldner und Bürgen zu[343], obgleich er auch in diesem Zusammenhang behauptet, Verbürgung sei Sippepflicht gewesen.[344]

---

336) vgl. insoweit Germania des Tacitus.

337) Tit. 295.

338) Tit. 19, 5.

339) Der Ursprung d.Bürgschaft, in: ZRG (GA) 47 (1927), S. 567ff.; ebenso: R.Hübner, Grundzüge d.dt.PrR, 5.Aufl., S. 507ff.

340) a.a.O., S. 596ff.; 610.

341) a.a.O., S. 596.

342) vgl. Hübner, a.a.O., S. 510f.

343) Beyerle, a.a.O., S. 619.

344) a.a.O., S. 618; vgl. insoweit auch E.Kaufmann, in: HRG I, Stichwort Bürgschaft, Sp. 566, der von einer Geborgenheit des Schuldners innerhalb d.Sippe spricht.

Die Lex Burgundionum sagt demgegenüber nur aus, daß eine Bürgschaft der beschriebenen Art für irgendeine Person übernommen werden kann, zu der eine verwandtschaftliche Beziehung nicht zu bestehen braucht. Nur darin ist also Beyerle zuzustimmen, daß hier über verwandtschaftliche Beziehungen hinaus auf den allgemeinen Bereich menschlicher Beziehungen abgestellt wird, indem jede Person, die das Vertrauen des Schuldners genießt, sich für diesen verbürgen kann.

Für den der Regelung der Lex Burgundionum vorangegangenen Zeitraum läßt sich nur bedachtsam feststellen, daß unbedingt Verwandte, möglicherweise aber ebenso Freunde und Bekannte Bürgen sein konnten, weil diese Personenkreise sich aufgrund der sozialen und politischen Verhältnisse der Frühzeit in bestimmten Grenzen gedeckt haben dürften. Der von Beyerle[345] angeführte Brief Theoderichs an Chlodwig[346] stützt - nach der als Voraussetzung vorgenommenen Gleichsetzung von Asylrecht und Gestellungsbürgschaft - nicht ohne weiteres die Ausweitung auf den Verwandtenkreis des Fordernden (des Gläubigers), nachdem auf die in diesem Schreiben zum Ausdruck kommenden politischen und sonstigen Zielvorstellungen Theoderichs zur Befriedung und damit zur Sicherung des von ihm gegründeten Reichs wie auch auf die Eigenart seiner Persönlichkeit nicht eingegangen wird.

6) E n t s i p p u n g

Die Möglichkeit der Lossagung von der eigenen Sippe[347], die verschiedentlich[348] vertreten wird, ist für den fraglichen Zeitraum nicht belegbar. Nur Schröder-v.Künßberg[349] wollen in der von Tacitus überlieferten Auseinandersetzung der beiden feindlichen Brüder Arminius und

---

345) a.a.O., S. 596.

346) Cass., Variae II, 41.

347) vgl. R.Hessler, in:HRG I, Stichwort Entsippung, Sp. 947ff.

348) H.Brunner, DRG I, 3.Aufl., S. 129; v.Amira, Grundriß d. germ.R, 3.Aufl., S. 175; Schröder-v.Künßberg, DRG, 7. Aufl., S. 73f.

349) a.a.O., S. 74, Note 53.

Germanicus Flavus einen Hinweis darauf sehen, weil Arminius seinem im römischen Heer stehenden Bruder seine germanischen Wertvorstellungen vor Augen führt: "ille (Arminius) fas patriae, libertatem avitam, penetralis Germaniae deos, matrem precum sociam; ne propinquorum et adfinium, denique gentis suae desertor et proditor quam imperator esse mallet." Abgesehen von der völlig anderen Wertung des Germanicus, der sich auf die Größe Roms und die Werke des Caesars beruft, fehlt es an irgendeinem Anhaltspunkt dafür, daß dieser sich von seiner Sippe oder Familie lossagen will. Der Hinweis auf die Behandlung seiner Frau und seines Sohnes durch die Römer läßt vielmehr die Rede des Arminius als Versuch erscheinen, in einer für die Germanen kritischen Situation auch den letzten Stammesangehörigen durch emotional aufgeladene Argumente zur Unterstützung zu überreden. Dieser Deutung fügt sich auch die dem Treffen der Brüder vorausgegangene Auseinandersetzung des Arminius mit seinem Schwiegervater Segestes ein, der als Verbündeter der Römer seine Entscheidung geradezu mit der künftigen Wohlfahrt der Germanen klar zu begründen vermag.[350] Weder in diesem noch in allen anderen Fällen kann in der Unterstützung der Römer oder in einem Bündnis mit ihnen die Lossagung von der Sippe gesehen werden. Es bleibt nur festzustellen, daß eine solche Lossagung für diesen Zeitraum quellenmäßig nicht belegbar ist.[351]

7) E r b g a n g

Alle Aussagen über die Bedeutung der Sippe bei einem Erbgang stützen sich zunächst auf die Mitteilungen des Tacitus in der Germania[352], wonach die eigenen Kinder die Erben und Rechtsnachfolger seien[353]; fehlt es an solchen, so haben die Brüder sowie die Onkel väterlicher- und

---

350) Tacitus, Annal. I, 57f.

351) vgl. auch B.Rehfeldt, Bespr. in: ZRG (GA) 76 (1959), S. 353ff. (355f).

352) Germania K. 18, 20, 21, 27, 32.

353) a.a.O., K. 20.

mütterlicher Seite Anspruch auf den Besitz. Diese Regelung wird ergänzt durch den Bericht über die Tenkterer[354], nach dem das Gesinde, das Haus und die vererblichen Rechtsansprüche[355] auf den Erstgeborenen übergehen, während die Pferde der kriegstüchtigste Sohn erhält. Zu einer Erbschaft zählen neben diesen Dingen auch die inimicitiae und amicitiae des Vaters oder eines Verwandten[356]; für die Ehefrau sind noch die etwas dunklen Worte im Anschluß an die Hochzeitsbräuche zu erwägen[357]: "accipere se que liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursusque ad nepotes referantur." Da die als Geschenke erwähnten Tiere und Waffen sich nicht über Generationen vererben lassen, kann dieser Satz sich nicht unmittelbar auf sie beziehen, sondern nur auf die ihnen zukommende symbolische Bedeutung einer besonderen Verpflichtung und Charakterstärke[358], so daß die zitierte Stelle sich nur auf ein Erbe im übertragenen Sinne bezieht.

Nach der von Tacitus überlieferten Erbfolgeregelung sind somit die Kinder Erben der Fahrnis, wobei nicht feststeht, ob die Töchter den Erben zuzurechnen sind, wie Conrad es als gegeben ansieht[359], obgleich die weitere Regelung die Onkel beider Seiten zu Erben beruft. Über die Vererbung der Liegenschaften sagt diese Quelle nichts aus, abgesehen von dem Hinweis auf die angeblich besondere Stellung des ältesten Sohnes, von der an keiner anderen Stelle die Rede ist. Der gleichen Unsicherheit unterliegt auch der Bericht über die Vererbung der Pferde bei

---

354) a.a.O., K. 32.

355) vgl. Much, Germania, 3.Aufl., S. 395.

356) Germania K. 21.

357) a.a.O., K. 18.

358) vgl. Much, Germania, S. 287.

359) DRG I, 2.Aufl., S. 41; anders: K.Wührer, Die schwedischen Landschaftsrechte u.Tacitus' Germania, in: ZRG (GA) 76 (1959), S. 1ff. (43).

den Tenkterern, weil Tacitus in Zusammenhang mit den Begräbnisriten überliefert[360], daß die Waffen und manchmal auch das Pferd mitverbrannt würden.[361]
Diese aufgezeichnete Erbfolgeordnung weist somit als entscheidendes Merkmal die Erben als geborene aus; ein Testament gibt es nicht[362], weil der Erblasser nicht frei verfügen kann.

Die im Laufe der Jahrhunderte erfolgten Entwicklungen, zu denen in diesem Bereich vor allem die Einflüsse des römischen Rechts den Anstoß gaben, zeigen sich in den Erbfolgeregelungen des Codex Euricianus und der Lex Burgundionum. Während in ersterem die Töchter in der Erbfolge den Söhnen und zwar auch in bezug auf die Liegenschaften gleichgestellt werden[363], kennt die Lex Burgundionum noch die Bevorzugung der Söhne[364], indem Töchter nur bei Wegfall von Brüdern Erben und an den Liegenschaften nicht beteiligt sind. Der Codex Euricianus regelt den Erbgang bis zum siebten Verwandtschaftsgrad, auf den noch der Ehepartner folgt[365]; nach der Lex Burgundionum sind die männlichen Abkömmlinge die Erben, an deren Stelle bei Wegfall die weiblichen treten.[366] Sind keine Deszendenten vorhanden, erben die Schwestern des Erblassers, die wiederum bei Wegfall durch die nächsten Verwandten ersetzt werden.[367] Beiden Kodifikationen gemeinsam ist die Bevorzugung der Deszendenten vor den Aszendenten[368] wie

---

360) Germania K. 27.

361) vgl. hierzu H.Brunner, Der Todtentheil in germ.Rechten, in: ZRG (GA) 19 (1898), S. 207ff.; S.Rietschel, Der "Totenteil" in germ.Rechten, in: ZRG (GA) 32 (1911), S. 297ff.; v.Voltelini, Nordgerm.Grabfunde in ihrer Bedeutung für die germ.Rechtsgeschichte, in: ZRG (GA) 51 (1931), S. 111ff.

362) Germania K. 20.

363) Tit. 320, vgl. F.Dahn, Westgoth.Studien, S. 23.

364) Tit. 14, 1; 1, 1; 51 pr.

365) Tit. 334.

366) Tit. 14, 1; einzige Ausnahme bilden Nonnen, die Erben neben Brüdern sind, vgl. Tit. 14, 5.

367) Tit. 14, 2.

368) Cod.Eur., Tit. 327, 336.

das Vorhandensein eines Eintrittsrechts von Abkömmlingen für vorverstorbene Elternteile, das jedoch Töchter benachteiligt und in der Lex Burgundionum schwächer ausgestaltet ist.[369] Im Gegensatz zu der von Tacitus überlieferten älteren Regelung lassen beide Kodifikationen das Testament nicht nur zu, sondern setzen es im Regelfall voraus[370], wobei die Lex Burgundionum sogar eine Bestimmung über dessen Form trifft.[371] Die geborenen Erben sind damit im Laufe der Zeit zu gekorenen geworden; die Fassung der Lex Burgundionum läßt allerdings keinen Zweifel daran, daß bei weitem nicht alle darin getroffenen Regelungen bereits im Bewußtsein der Bevölkerung gefestigt sind. Hierzu dürfte auch die Bestimmung des Testierens zählen, wie die Fassung des Titels dreiundvierzig zeigt. Beide Erbfolgeregelungen - mögen sie geborene oder gekorene Erben berücksichtigen - weisen wie noch das heute geltende Erbrecht[372] eine gleiche Grundstruktur auf, nach der bestimmte Verwandte aufgrund ihrer Verwandtschaftsgradnähe zum Erben bestimmt oder in Aussicht genommen werden. Da die Gradnähe, also die verwandtschaftliche Beziehung des einzelnen, selbst in den Fällen einer gleichzeitigen Mehrfachberufung - hier ist an das Vorhandensein mehrerer Söhne oder Töchter zu denken - über die jeweilige Erbenstellung entscheidet, beruft keine der Quellen einen Verwandtenverband (Sippe) zum Erben. Soweit eine solche Auffassung heute noch vertreten wird[373], dürfte eine Verwechslung von Erbenstellung und dem in der jeweiligen Ordnung benannten Personenkreis vorliegen, aus dem der oder

---

369) a.a.O., Tit. 327; Lex Burg.,Tit. 75.

370) Cod.Eur.Tit. 320, 335, 336; Lex Burg., Tit. 51 I 2; II, 3; II, 4, 5; 53.

371) Tit. 43.

372) vgl. §§ 1922ff. BGB.

373) vgl. Hübner, Grundzüge d.DPR, 5.Aufl., S. 734ff.; Conrad, DRG I, 2.Aufl., S. 40ff.; H.Brunner, DRG I, 3.Aufl., S. 104ff., stellt stärker auf das Haus ab.

die Erben stammen oder stammen können. Auch im Hinblick auf das geltende Erbrecht, das trotz der Testierfreiheit immer noch Rangordnungen für Verwandte aufstellt, läßt sich eine derartige Regelung nicht als Sippeerbrecht bezeichnen. Es gab und gibt somit ein Erbrecht einzelner Verwandter, nicht aber ein solches der Verwandtschaft.

8) S t r a f g e w a l t

Der Sippe wird darüberhinaus eine Strafgewalt gegen ihre Mitglieder zugestanden, die sich vor allem im Verhalten gegenüber einer des Ehebruchs bezichtigten Frau manifestiere.[374] Zu diesem Problemkreis stehen nur zwei Quellen zur Verfügung: einmal der Bericht in der Germania[375]: "paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa: abscisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit...", zum anderen die Aussage der Lex Burgundionum[376]: "Quod si parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, puella libertate careat et in servitutem regiam redigatur." Tacitus gibt damit eine plastische Schilderung der Sanktion, mit der eine Ehebrecherin belegt wird. Obgleich der Kreis der propinqui nicht näher erläutert wird - es könnte sich um Verwandte der Frau, des Mannes oder beider handeln, legt das gezeichnete Gesamtbild nahe, daß es sich um die auf demselben Hof und im Dorf zufällig lebenden Verwandten beider handelt, die sich bereits aus der einfachen menschlichen Regung der Neugierde und Sensationslust ein solches Ereignis kaum entgehen lassen werden. In dieser "Teilnahme" eine irgendwie geartete Strafgewalt der Frauensippe zu sehen, ermöglicht nur eine weit über den Textinhalt hinausgreifende Interpretation. Das Recht des Ehemanns dürfte sich dagegen aus seiner ehe- und haus-

---

374) H.Brunner, a.a.O., S. 127.

375) Tacitus, a.a.O., K. 19.

376) Tit. 35, 3.

herrlichen Gewalt ableiten, eine Auffassung, die bereits Stobbe[377] vertreten hat, während v.Schwerin-Thieme[378] und Conrad[379] ein Nebeneinander von hausherrlicher Gewalt und Sippestrafrecht annehmen.
Die Lex Burgundionum spricht ebenfalls nur von parentes, ohne sie genauer zu definieren. Da die hier genannte puella jedoch im Regelfall bis zur Verheiratung im Hause ihrer Eltern lebt, bilden diese zusammen mit den übrigen Kindern und sonstigen im Hause lebenden Verwandten die parentes, die wiederum der Gewalt des Vaters als Hausherrn unterstehen. Daß von diesem Bestrafungsrecht durchaus nicht immer Gebrauch gemacht wurde, deuten die Worte an, daß die "poena praesens et maritis permissa (est)". Es bleibt somit dem einzelnen Ehemann überlassen bzw. es ist ihm erlaubt, seine Frau als Ehebrecherin zu brandmarken, andererseits aber sich selbst als Betrogener zu erkennen zu geben, eine Situation, die verschiedene Entscheidungen zuläßt und verständlich macht. Die von Tacitus nur angedeutete Möglichkeit, von einer derartigen Bestrafung Abstand zu nehmen, wird bestätigt schon durch das Vorhandensein der in der Lex Burgundionum getroffenen Regelung. Setzte dieser Titel sogar eine Bestrafungspflicht fest, wie H.Brunner annimmt[380], wäre das Fehlen der Sanktion gegenüber den parentes inkonsequent. Das beiden Quellen zugrunde liegende Recht des Haus- und Eheherrn dürfte vielmehr entwicklungsmäßig in diesem Bereich eine Abschwächung erfahren haben, die nicht auf eine gesetzliche Beschränkung, sondern auf die langsame Änderung der Lebensverhältnisse zurückzuführen ist. Die Auffassung, die Sippe als Verwandtenverband übe eine Strafgewalt aus, findet in diesen Quellen keine Stütze.

---

377) Handbuch d.DPrR IV, 3.Aufl., S. 63f.; ebenso Mitteis-Lieberich, DRG, 15.Aufl., S. 18; Kroeschell, Die Sippe im germ.Recht, in: ZRG (GA) 77 (1960), S. 7, Fn. 28.

378) Grundzüge d.dt.RG, 4.Aufl., S. 31.

379) DRG I, 2.Aufl., S. 37.

380) DRG I, 3.Aufl., S. 127, Fn. 75.

III. Wirkung der Sippe im Außenverhältnis

Diesem Bereich lassen sich die Beziehungen zuordnen, in denen eine Einzelperson oder die Sippe als ganzer Verband gegenüber Dritten Bedeutung gewinnt oder Außenwirkungen entfaltet.
Zu den der Sippe zugeschriebenen[381] Rechten und Pflichten gehört als bedeutsamste die der Fehdeführung mit der daraus folgenden der Blutrache und der Wergeldzahlung sowie des Wergeldempfangs.

1) F e h d e f ü h r u n g

Fehde (= Feindschaft) bezeichnet das Verhältnis eines durch eine Missetat verletzten Sippeangehörigen und seiner Sippe zu der Täterseite (fremde Sippe)[382] oder auch die rechtlich anerkannte Form der Rache des Verletzten und seiner Sippe gegen den Täter, der den Sippefrieden gestört habe.[383] Die Fehde als solche soll einen Teil der germanischen Rechtsordnung gebildet haben.[384] Da weder das Griechische noch das Lateinische über einen entsprechenden Begriff verfügen, stehen Quellen, die unmittelbar Aussagen über eine Fehde treffen, nicht zur Verfügung. Eine diese Problematik berührende Stelle bietet jedoch Tacitus im Anschluß an die Erbfolgeregelung mit: "Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. nec implacabiles durant: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero recipitque..."[385] In den erwähnten inimicitias, den Streitigkeiten (Feindschaften), sieht Much[386] Fehden, die im Hinblick auf das homicidium als Blutfehden ausge-

---

381) H.Brunner, a.a.O., S. 120ff, 223ff.; Conrad DRG I, 2.Aufl., S. 32, 47f.; Schröder-v.Künßberg DRG, 7.Aufl., S. 81f., 86.

382) H.Brunner, a.a.O., S. 221f.; His, StrR d.dt.MA I, S. 266; Müllenhoff, DA IV, S. 326; Schröder-v.Künßberg, a.a.O., S. 81.

383) Conrad, a.a.O., S. 47.

384) E.Schmidt, Einführung in die Gesch.d.dt.Strafrechtspflege, 3.Aufl., S. 23.

385) Germania K. 21.

386) Germania d.Tacitus, S. 300.

tragen werden; demgegenüber hält Zacharias[387] diese Stelle für einen Bericht über die Blutrache, weil die Fehde als rechtliches Mittel zum Ausgleich für jede Art empfangenen Unrechts erst seit fränkischer Zeit bekannt sei.[388] Die letztere Auffassung kann sich nur auf den Wortlaut stützen, weil ein entsprechender germanischer Begriff erst in späteren Kodifikationen erscheint.[389] Das Fehlen eines Worts in einer nicht die Muttersprache der Erzähler bildenden Sprache, die möglicherweise aufgrund abweichender sozialer und politischer Verhältnisse für einen ihr fremden Lebenssachverhalt keinen Begriff entwickeln konnte, erlaubt jedoch nicht ohne weiteres die Schlußfolgerung, daß es den Sachverhalt selbst nicht gegeben habe. Da diese Quelle von inimicitiae des Vaters oder eines Verwandten spricht, die der jeweilige Erbe zu übernehmen habe, muß es sich um Auseinandersetzungen bzw. Streitigkeiten größeren Ausmaßes handeln. Gleichsam zur Erklärung ist hinzugefügt, daß diese nicht für immer fortdauern, und "luitur enim etiam homicidium". Dieser Satz läßt, in Beziehung zu den inimicitiae gebracht, die Deutung zu, daß sogar der schlimmste Fall einer inimicitia - und hier liegt der Gedanke an Blutrache nahe - durch eine entsprechende (Buß)zahlung gesühnt werden kann. Gleichzeitig folgt daraus aber, daß inimicitia nicht nur homicidium umfaßt, sondern weitere Missetaten in gestufter Reihenfolge. Erfassen somit die inimicitiae neben dem homicidium weitere zu sühnende Unrechtstaten, beschreibt der lateinische Begriff in diesem Zusammenhang eine aus irgendeinem Grunde bestehende Feindschaft zwischen Personen, also ein den Begriffsinhalt der Fehde abdeckendes Verhältnis. Es ist daher durchaus

---

387) Die Blutrache im dt.MA, in: Zeitschr.f.dt.Altert.u. dt.Literatur 91 (1962), S. 167ff. (170f).

388) a.a.O., S. 169.

389) H.Brunner, DRG I, 3.Aufl., S. 221; Müllenhoff, DA IV, S. 325; E.Kaufmann, in: HRG I, Stichwort Fehde, Sp. 1083ff (1086).

vertretbar, mit Much in dieser Stelle eine auf Fehden bezogene Aussage zu sehen.

Der zur Fehde berechtigte Personenkreis wird nicht ausdrücklich benannt, läßt sich aber in Verbindung mit dem vorausgehenden Abschnitt, der die Erbfolgeregelung enthält, erschließen. Wenn es die genannten heredes ... successoresque[390] sind, auf die sich "suscipere tam inimicitias ... necesse est" bezieht[391] und für die diese Regel zwingend gilt, muß die Erbfolgeregelung den Kreis der hierfür in Betracht kommenden Personen umschreiben und damit auch für die Auseinandersetzungen gelten. Über diese Feststellung führt der Weg zu dem gleichen Ergebnis, das bereits die Erörterungen über die Bedeutung der Sippe beim Erbgang abschloß.[392] Aufgrund der persönlichen verwandtschaftlichen Beziehung sind ein oder mehrere Personen zu Erben berufen und zur Fehdeführung verpflichtet. Über die Beteiligung der Frauen gibt die Quelle keine Auskunft; eine solche dürfte aber nicht infrage kommen, weil nur die Männer Waffen tragen.[393] Da eine Verwandtschaft, gleich welcher Größe und Zusammensetzung, niemals Erbe werden kann, besitzt sie als ganze auch kein Fehderecht.

In den Rahmen dieser Aussage fügt sich auch eine Stelle der Lex Burgundionum[394] ein, in der festgesetzt wird, "ut interfecti parentes nullum nisi homicidam persequendum esse cognoscant, quia sicut criminosum iubemus extingui, ita nihil molestiae sustinere patimur innocentem." Auch hier ist nicht unmittelbar von der Fehde die Rede, sondern allenfalls von der Blutrache; betrachtet man diese jedoch als eine der möglichen Ursachen einer Fehde

---

390) Germania K. 20.
391) a.a.O., K. 21.
392) vgl. S. 76ff.
393) vgl. Germania K. 13, 14, 6.
394) Tit. 2, 7.

und als späteres Rachemittel, bezieht sich diese Stelle auf die sog. Totschlagsfehde. Als Verfolger werden die parentes genannt, die Beyerle[395] mit "Blutsfreunde" übersetzt, obgleich dieser Begriff zunächst die Eltern als Erzeuger, später allgemein die Vorfahren und im weitesten Sinn die Verwandten beider Seiten bezeichnen soll.[396] Ob hier Verwandte allein und bejahendenfalls welcher Gradnähe in Betracht zu ziehen sind, läßt sich aus diesem Titel nicht entnehmen. Da die Lex Burgundionum zudem neben parentes[397] die genaueren Bestimmungen propinquos parentes[398] und proximiores parentes[399] verwendet, bringt die von Beyerle gewählte Übersetzung durchaus den entscheidenden Gesichtspunkt zum Ausdruck, daß nämlich parentes in diesem Zusammenhang über den Kreis der Blutsverwandten hinaus auch Freunde des Getöteten bezeichnen kann. Es läßt sich wiederum nur auf die Erbfolgeordnung verweisen, die ihrerseits für den Bereich der Fehde ergänzt sein kann durch weitere, dem Toten nahestehende Personen, zu denen die Frauen nicht gehören dürften. Da der Text für diese Interpretation keine ausdrücklichen Anhaltspunkte bietet, bleibt diese Aussage mit dem Risiko einer großen Unsicherheit belastet. Die zitierte Quelle enthält als eindeutige Feststellung nur die Beschränkung der Fehde auf den Täter und damit letztlich das Fehdeverbot gegenüber allen sonstigen Verwandten des Täters.

2) B l u t r a c h e

Bei der schlimmsten Form der Fehde, der sog.Totschlagsfehde, deren Ursache einen Totschlag bilden kann, so daß als Rachemittel nur die Blutrache zur Verfügung steht, ist die Quellenlage recht problematisch.[400] Dem Bericht

---

395) Gesetze d.Burgunden (Germanenrechte Bd.10), S. 13.

396) vgl. Georges HWB II, 10.Aufl., Sp. 1475f.

397) Tit. 35; 24, 4; 19, 5; 14, 4.

398) Tit. 14, 2.

399) Tit. 14, 6.

400) vgl. auch R.Zacharias, Die Blutrache im dt.MA, in: Zeitschr.f.dt.Altertum u.dt.Lit., 91 (1961/62), S. 167ff. (170).

des Tacitus[401], wonach selbst ein homicidium durch die Leistung von Tieren abgelöst werden kann, stehen zwar Quellen gegenüber, die Morde, Verletzungen oder Kränkungen und ihre Rache schildern; eine nähere Betrachtung zeigt aber ein erheblich verschwommeneres und damit nur mit großen Vorbehalten zu zeichnendes Bild der Blutrache. Die von Prokop[402] überlieferte Forderung nach Amalasunthas Leben der συγγενεῖς[403] der von ihr hingerichteten Goten läßt sich mit Dahn[404] als Blutrache interpretieren, sie wird damit aber in ein Schema eingeordnet, das abweichende Motive, Interessen oder Intentionen gar nicht oder nur schwer erfassen kann. Der geforderte Tod der Tochter Theoderichs dient weniger der persönlichen Rache der Verwandten der Getöteten, als vielmehr der Beseitigung der unerwünschten faktischen Regentin und damit der Festigung der Herrschaftsgewalt des neuen Herrschers Theodahat, so daß das vordergründig als Rache faßbare Verhalten sich letztlich als ein Mittel des politischen Ränkespiels erweist. Derselbe Schriftsteller berichtet[405] über einen eigenartigen Fall von Rache, die genommen wird aufgrund von Verachtung und möglicherweise Neid zwischen Ehefrauen. Hierbei handelt es sich um die Frau des neu eingesetzten Königs Ildibad[406], die sich durch die verächtlichen Blicke der Ehefrau des Uraias tief gekränkt und beleidigt fühlt und ihren Mann zum Mord an dem Ehemann der gehaßten Beleidigerin veranlassen kann. Obgleich dem König heftige Vorwürfe gemacht werden, findet sich niemand bereit, diesen zu töten. Dieser zunächst ungerächte Mord erfährt eine unerwartete Rache durch den königlichen Leib-

---

401) Germania K. 21.
402) Gotenkriege I, 2, 3 (ed.J.Haury).
403) vgl. S. 40f.
404) Könige d.Germanen III, S. 4.
405) Gotenkriege III, 1.
406) a.a.O., II, 30.

wächter Uilas, dessen Braut Ildibad - möglicherweise aus Unkenntnis der Tatsachen - an einen anderen verheiratet und der damit sein eigenes Todesurteil spricht.[407] Der zu erwartende Hinweis auf die erfolgreiche Rache des Uilas findet sich dennoch nicht im Text, sondern die Kommentierung: "αὕτη μὲν τίσις Ἰλδίβαδον κεκτῆλθε τοῦ Οὐραΐα φόνου."[408] Der Tod des Ildibad, den er durch Uilas' Hand erlitten hat, wird damit als verdiente Rache für den Tod des Uraias empfunden und akzeptiert, obgleich sie durch einen an der Ehrenkränkung unbeteiligten Dritten genommen worden ist.

Einen noch weniger mit einer Rachepflicht zu vereinbarenden Fall bildet der Tod Amalafridas, der Schwester Theoderichs, die mit dem Vandalenkönig Trasamund verheiratet worden war.[409] Prokop[410] berichtet nach ihrer Gefangennahme in schöner Offenheit über die Situation: "Τίσις μέντοι οὐδεμία κρος θευδερίχου ἐγένετο, ἐπεὶ ἀδύνατος ἐνόμισεν εἶναι στόλῳ μεγάλῳ ἐς Λιβύην στρατεῦσαι..."[411] Über diese Schwäche des ostgotischen Herrschers hilft auch sein, hohen ethischen und moralischen Normen genügender Brief an Hilderich[412] nicht hinweg, in dem er, den Wert der königlichen Verwandtschaft beschwörend, keinen weiteren Mord, sondern eine unparteiische Untersuchung fordert. Die Theoderich als Bruder obliegende Rache findet somit

---

407) a.a.O., III, 1.

408) Diese Strafe (Rache) aber traf Ildibad für den Mord an Uraias.

409) Jordanes, Getica LVIII, 299.

410) Vandalenkriege I, 9.

411) Theuderich erhielt aber keine Strafe (Rache), denn er (Theoderich) glaubte unfähig zu sein, mit einer großen Flotte nach Lybien in den Krieg zu fahren.

412) Cassiodor, Variae IX, 1.

ihre Grenze an der (militärischen) Überlegenheit und damit Unangreifbarkeit des Täters.

Einen Fall echter Blutrache scheint dagegen zunächst der Bericht über den Tod des Rekitach zu bilden, für den Theoderich in jungen Jahren verantwortlich ist.[413] Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um den Mord an dem Sohn Strabo (Theoderichs), dem Neffen des Mannes einer Schwester Theoderichs.[414] Bei genauerer Prüfung[415] erweist sich die Rache (für den Onkel) als lange angestrebte Beseitigungsmöglichkeit und willkommene Befreiung von dem Sohn des langjährigen Konkurrenten und Widersachers Strabo.

Für die Burgunden läßt sich aus der bereits zitierten Stelle[416] der Lex Burgundionum[417] folgern, daß bei ihnen die Rache für einen Totschlag auch an einer anderen Person als der des Täters genommen werden konnte. Obgleich die Lex das Verbot dieser Form der Rache damit begründet, es solle kein Unschuldiger darunter leiden, dürfte der wirkliche Grund für diese Regelung in der Gefährlichkeit einer endlosen Rache für die sozialen und politischen Verhältnisse liegen. Racheberechtigt sind die parentes des Getöteten, bei denen es sich neben den Blutsverwandten um die Freunde des Getöteten handeln dürfte.[418]

Ein Blick in die ersten Bücher der Frankengeschichte

---

413) Johannes Antiochenus, Fragmente 214, 3, Fragmenta Historicorum Graecorum, ed.C.Müller.

414) a.a.O., Fragm. 211, 5.

415) a.a.O., Fragm. 214, 211; Jordanes, Getica LII, 270; vgl. L.Schmidt, Ostgoten, 2.Aufl., S. 270ff.

416) vgl. S. 81f.

417) Tit. 2, 7.

418) vgl. S. 81f.

Gregor v.Tours' zeigt, daß diesem Volk der Gedanke der Rache durchaus bekannt war, ihre Verwirklichung aber eine ähnlich problematische Ausprägung erfuhr wie bei den Ostgoten. So wird nach dem grausamen Tod des Burgundenkönigs Sigimund von seinem Schwiegersohn Theuderich berichtet: "Ille autem iniuriam soceri sui vindecare nolens"[419] und er schließt sich in der Schlacht dem Mörder Chlodomer und seinen Brüdern an. Während der Sohn des getöteten Asteriolus nach langer Zeit dessen Mörder durch Verfolgung dazu bringt, Gift zu nehmen[420], tötet Siagrius, der Sohn des Bischofs Desideratus, erst nach dessen Tod den Mann, durch den sein Vater seine Güter verlor und Mißhandlungen erlitt.[421] Abgesehen von der Frage, ob diese Namen sich auf Römer beziehen, vermitteln die beiden letzten Stellen den Eindruck, daß die Rache in diesen Fällen nicht lange Zeit hindurch aufgeschoben wurde, sondern der Sohn sich jeweils erst nach Jahren bei günstiger Gelegenheit an das Erlittene erinnert und den Anlaß zu seinem Vorteil nutzt. In dem Falle des Langobardenkönigs Alboin schildert Gregor zwar die Rache einer Ehefrau für den Tod ihres Vaters[422]; sie führt diese aber erst aus, als sie sich für einen anderen Mann interessiert, so daß die Rache untrennbar mit dem Plan der Beseitigung des im Wege stehenden Ehemanns verbunden ist.
Als letztes Beispiel soll der - innerhalb einer Sippe angeblich nicht denkbare - Fall eines Sohnesmords von König Sigimund angeführt werden[423]; weil eine rachenehmende Person nicht vorhanden ist, läßt Gregor unter dem Einfluß christlichen Gedankenguts Gott als Rächer auftreten:

---

419) Hist. III, 6.
420) a.a.O., III, 33.
421) a.a.O., III, 35.
422) a.a.O., IV, 41.
423) a.a.O., III, 5.

"..., ultione divina de vestigio prosequente".

Die allen Quellen gemeinsame Aussage zielt auf das Vorhandensein einer durchaus bewußt erlebten Rache in Form der Blutrache; im konkreten Fall tritt der Rachegedanke jedoch nur als ein Faktor neben weiteren anderen auf, so daß er im Einzelfall völlig zurücktreten kann. Während somit die Rache als Lebenswirklichkeit durchaus vorhanden und nachweisbar ist, läßt sie sich als Rechtsfigur in diesem Zeitraum kaum fassen und einordnen.

Der Kreis der Rachenehmenden scheint, ausgehend von dem Bericht des Tacitus, durchaus verschiedene Personen umfaßt und sich im Laufe der Zeit unbegrenzt ausgeweitet zu haben: während die Übernahme der inimicitiae noch als Pflicht der Erben erscheint, sagen die späteren Quellen nicht nur nichts darüber aus, sondern berichten von Morden, die aus tatsächlichen Gründen ungerächt bleiben, wie der an Amalafrida oder der Sohnesmord des Sigimund. Anstelle der rachenehmenden Erben erscheinen im Ostgotenreich nicht näher bezeichnete Verwandte, daneben der Sohn, Bruder oder Neffe, aber im Fall des Ildibad auch bereits ein unbeteiligter Dritter, nachdem die übrigen Goten nicht zur Rache bereit sind. Die Lex Burgundionum spricht nur allgemein von den parentes, bei denen es sich um Verwandte, aber ebenso schon um Freunde handeln kann. Gregors Bericht weitet dann den Kreis über Söhne und Schwiegersöhne auf Gott als Rächer aus. Der von demselben Schreiber als Sonderfall mitgeteilte Mord einer Ehefrau für den Tod ihres Vaters läßt sich wohl nicht als Nachweis einer weiblichen Blutrache betrachten, weil das Rachemoment stark hinter dem Interesse an der Beseitigung des einer neuen Verbindung im Wege stehenden Ehemanns zurücktritt.

Eine festumrissene Personengruppe als Trägerin des Racherechts läßt sich somit aus den Quellen nicht belegen[424];

---

424) vgl. Wilda, Das Strafrecht der Germanen, S. 173, der die Blutrache für Familiensache hält.

als Rachenehmende erscheinen vielmehr einzelne nahe oder entfernte Verwandte sowie - um die Wende zum sechsten Jahrhundert - bereits Fremde.

3) Aufbringen und Erhalt von Bußgeldern (Wergeld)
Soweit Fehden nach Gewohnheitsrecht oder später gesetztem Recht nicht mehr ausgetragen wurden, sondern durch eine Bußzahlung abzulösen waren oder abgelöst werden konnten[425], wird der Sippe die Pflicht zur materiellen Unterstützung ihres Angehörigen wie das Recht zur Entgegennahme von Bußgeldern zugeschrieben.[426]

Hier bildet die erste Quelle Tacitus' Überlieferung[427], die zwischen diversita supplicii und leverioribus delictis unterscheidet, von denen die letzteren Vergehen durch die multa gesühnt werden. Diese Mitteilung ergänzt dieser Verfasser später damit[428], daß auch "luitur ... homicidium", also auch ein Totschlag durch eine materielle Leistung gebüßt werden kann. Hierbei handelt es sich um das sog. Wergeld, die "compositio homicidii" als spezielle Totschlagsbuße[429], während die multa in diesem Textzusammenhang die Buße für bestimmte leichtere Vergehen umfaßt.

a) Leistungsverpflichtete
Als Personen, die eine Buße in Form von Tieren aufzubringen haben, werden bei der multa die convicti bezeichnet, also die (überführten) Täter selbst, während die Stelle über die

---

425) Vgl. E.Kaufmann, in: HRG I, Stichwort Buße, Sp. 575ff., (576).

426) H.Brunner, DRG I, 3.Aufl., S. 228ff.

427) Germania K. 12.

428) Germania K. 21.

429) Grimm RA II, 4.Aufl., S. 216; His, Strafrecht I, S. 586f.; P.Frauenstädt, Blutrache u.Todtschlagsühne im dt.MA, S. 2ff.

Totschlagsbuße nichts darüber aussagt.

Die gleiche Bestimmung trifft die Lex Burgundionum, die die Buße als pretium bezeichnet. in ihrem detaillierten Bußkatalog, wonach alle Bußen vom Täter selbst aufzubringen sind. Im Falle des Diebstahls[430] und des Raubmords[431], Verbrechen, die mit dem Tod zu büßen sind, wird darüberhinaus ausdrücklich festgesetzt, daß auch der Ersatz für die entwendeten Dinge aus dem Vermögen des (toten) Täters zu leisten ist.

Obgleich die Lex Burgundionum keine Wahlmöglichkeit zwischen dem Austragen einer Fehde durch Totschlag oder einer Bußzahlung vorsieht, indem sie kasuistisch die Strafe oder die genau gestaffelten Bußen benennt, soll in jedem Fall nur der Täter den Tod erleiden oder die Buße zahlen. Trotz großen zeitlichen Abstands kennen die Quellen somit als zur Bußzahlung Verpflichtete nur die Verletzer und Schädiger selbst; die Verpflichtung irgendeines Verwandten oder der Sippe zur Mitwirkung und Unterstützung ist nicht nachweisbar.

b) Leistungsempfänger

Über die Empfänger der multa teilt Tacitus[432] mit: "pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis eius exsolvitur." Die multa, die sich hier noch aus einer Privatbuße und einem einer übergeordneten Stelle zustehenden Teil zusammensetzt, während sie in der Lex Burgundionum[433] nur noch die (staatliche) Strafsumme bezeichnet, soll demnach dem Geschädigten selbst oder den propinqui zustehen, wobei die alternative Angabe andeutet, daß diese Verwandten nur im Falle des Todes des Geschädigten die Empfänger sein sollen.[434] Welche Personen zu

---

430) Tit. 4, 1.
431) Tit. 29, 1.
432) Germania K. 12.
433) Tit. 5, 4; 10, 1; 12, 1; 15, 1.
434) vgl. auch Much, Germania, 3.Aufl., S. 218.

den empfangsberechtigten Verwandten zählen, läßt sich dieser Stelle nicht entnehmen. Zur näheren Bestimmung des Empfängerkreises kann jedoch der Fall des in Form von Tieren aufzubringenden Wergelds herangezogen werden, in dem Tacitus berichtet: "...recipitque satisfactionem universa domus".[435] Bemerkenswerterweise werden an dieser Stelle nicht die propinqui benannt oder die Gruppe als gens bezeichnet, so daß sich insoweit eine Gleichstellung nicht anbietet. Zur Klärung trägt auch nicht die Auffassung bei, daß nach dieser Quelle der ganzen Sippe das Wergeld[436] gebühre, denn diese Übersetzung enthält interpretierend die Prämisse, daß diesem Verband aufgrund seiner Bedeutung dieser Anspruch zustehe.

Obgleich die sozialen Verhältnisse der Germanen, die Tacitus mit universa domus bezeichnet, nicht den römischen entsprechen, bietet sich als äußerer Rahmen die römische Grundvorstellung vom Haus zur Ausfüllung mit spezifisch germanischen Gegebenheiten an. Aufgrund des Berichts der Germania[437] zeichnet sich als die germanische Wohnform jener Zeit das Gehöft ab, das ein Ehepaar mit seinen Kindern, vielleicht ergänzt durch die Großeltern bewohnt. Die agrarische Wirtschaftsstruktur läßt in Verbindung mit den klimatischen Verhältnissen den Bestand an Pferden und Rindern zum wichtigsten Besitz und damit zum Gradmesser für die Wohlhabenheit des einzelnen Germanen werden[438], was seinen Ausdruck auch in der Form der zu leistenden Bußen findet. Da der Tod des Vaters oder eines heranwachsenden Sohnes erhebliche Nachteile für die Familie bringen, wenn nicht sogar den Zusammenbruch der gesamten

---

435) Germania K. 21.

436) H.Brunner, Sippe u.Wergeld in ndt.Rechten, in: ZRG (GA) 3 (1882), S. 1ff.; F.Genzmer, Rache, Wergeld u.Klage in altgerm. Rechtsleben, S. 280.

437) Kap. 16.

438) so auch Germania K. 5.

Versorgung herbeiführen kann, bietet die Leistung einer Buße an diesen Personenkreis die Möglichkeit, wenigstens den Ausfall der Arbeitskraft des Getöteten auszugleichen. Eine Beschränkung auf diesen von Fall zu Fall wechselnden Personenkreis erscheint daher durchaus den Verhältnissen angemessen und mit universa domus beschreibbar zu sein. Es liegt nahe, die gleichen Empfangsberechtigten auch in den propinqui zu sehen, weil die neben dem Geschädigten am stärksten Betroffenen stets die mit ihm zusammenlebenden Angehörigen sind. Durch diesen Erklärungsversuch wird allerdings deutlich, daß der Empfängerkreis solcher Bußen nicht mit den Personen, nämlich den Erben, identisch sein muß, die nach dem taciteischen Bericht zur Fehdeführung verpflichtet sind.[439)]

Die Lex Burgundionum sieht ebenfalls vor, daß zunächst die Geschädigten oder Verletzten selbst die Bußen empfangen[440)]; dies gilt sogar für Frauen im Falle der Ehrverletzung.[441)] Auch der einzige Fall, in dem ein todeswürdiger Täter dem Tod entgehen kann, gehört in diesen Zusammenhang: Flüchtet ein Dieb in eine Kirche, kann er sich durch eine dreifache Bußzahlung loskaufen.[442)] Im Fall der Blutschande erhält der proximus mulieri[443)], also der nächste Verwandte der Frau, bei dem es sich um den Vater oder den Bruder handeln dürfte, die Buße; er wird somit als der durch das Verhalten der Verwandten wahre Geschädigte angesehen. Lebt dagegen der Verletzte

---

439) Germania K. 20, 21.

440) Tit. 4 = Diebstahl,
Tit. 15 = Hausfriedensbruch,
Tit. 26 = Körperverletzung (Einschlagen von Zähnen),
Tit. 32 = widerrechtliche Fesselung,
Tit. 42 = Verlöbnisbruch,
Tit. 93 = Knochenbrüche.

441) Tit. 33.

442) Tit. 70, 1, 2.

443) Tit. 36.

nicht mehr, liegen also Mord, Totschlag[444] - die nicht ausdrücklich unterschieden werden - oder fahrlässige Tötung[445] vor, so ist das nach dem Stand des Toten gestaffelte Wergeld an die occisi parentibus oder den dominus zu entrichten. Obgleich auch die Lex Burgundionum den Kreis der parentes nicht näher bezeichnet, sollte auch hier auf die mit dem Getöteten zusammenlebenden nächsten Angehörigen abgestellt werden. Diese Auffassung wird auch gestützt durch die Nennung des dominus (für eine unfreie Person), der mit dem Verlust seines Eigentums eine ihm zur Verfügung stehende Arbeitskraft (eine Sache) eingebüßt hat, für die er einen festgesetzten Ausgleich in Geld erhält. Dieser faktischen Begrenzung auf den engsten Familienkreis scheint die für den Fall der Blutschande getroffene Regelung auf den ersten Blick zu widersprechen. Da jedoch bei der parente sua bzw. der uxoris suae sorore kein Anhaltspunkt für das Verheiratetsein vorhanden ist, lebt die Täterin im Regelfall im elterlichen Haus, so daß ihr Vater oder ihr Bruder ihrem engsten Angehörigenkreis angehören; auf diese Weise fügt sich auch diese Bestimmung in das Gesamtschema ein.
Der von Gregor v.Tours[446] überlieferte Bericht von der Bußgeldforderung der fränkischen Könige Childebert, Chlothachar und Theudebert gegen den ostgotischen König Theodahat wegen der Ermordung ihrer Kusine Amalasuntha ist aus verschiedenen Gründen nur mit äußerster Skepsis heranzuziehen: zum einen entspricht die Vorgeschichte nicht den von Prokop[447] und Jordanes[448] mitgeteilten Tatsachen und ist, wie möglicherweise der ganze Bericht, dem Bereich der Sage zuzuweisen, weil Amalasuntha beim Tode Theoderichs bereits eine erwachsene Frau war und für

---

444) Tit. 2.
445) Tit. 46.
446) Hist. III, 31.
447) Vandalenkriege I, 14; Gotenkriege I, 2.
448) Getica LIX, 304.

ihren Sohn Athalarich die Herrschaft übernahm; zum anderen stellt sich die Geldforderung, obgleich das Verb conposuere verwendet wird, weniger als Buße als vielmehr als eine auf schwere politische Drohungen gestützte erpresserische Forderung dar, die nur darauf zielt, die Fordernden in den Besitz eines größtmöglichen Anteils an der Herrschaftsmacht oder an dem Vermögen des beneideten Verwandten zu bringen. Daß es sich hierbei nicht um eine böswillige Unterstellung handelt, zeigt neben der Begründung der Forderung das spätere Verhalten der drei Franken, von denen jeder bei der Aufteilung der erhaltenen Summe den anderen zu übervorteilen versucht. Gesteht man diesem Bericht überhaupt eine Glaubwürdigkeit zu, läßt er sich dennoch kaum zur Bestimmung der Empfangsberechtigten von Bußen heranziehen, weil die Vetter der Getöteten mit ihrer Forderung andere Ziele als den Erhalt einer Bußzahlung im Rahmen der Rache verfolgen. In Übereinstimmung mit der taciteischen Überlieferung lassen sich damit die Bußgeldempfänger auf den Kreis der Verwandten beschränken, der den größten Nachteil durch den Tod des Verwandten erleidet. Hierzu zählen naturgemäß die Kinder, der Ehegatte und die Eltern; in Einzelfällen können dazu auch jüngere Geschwister rechnen. Eine Empfangsberechtigung der Verwandtschaft allgemein ist dagegen durch Quellen nicht belegbar.

4) H e e r e s v e r b a n d

Ausgehend von der Schilderung des Tacitus[449] sollen Sippen Heeresverbände gebildet haben.[450] Der Verfasser berichtet wörtlich: "non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates", wonach Familien bzw. Hausgemeinschaften und Verwandtschaften bzw. Nachbarn oder Freundesgruppen eine als turma oder cuneus kämpfende Heeresformation bilden. Ob sich hinter den propinquitates als Verwandtschaften Sippen verbergen, läßt sich nur

---

449) Germania K. 7.

450) Conrad DRG I, 2.Aufl., S. 20f; Meider-Welcker, in: HRG II, Stichwort Heer, Sp. 6ff. (7).

anhand der Lebenswirklichkeit überprüfen. Sollten damit die waffenfähigen Männer einer festen (agnatischen) Sippe bezeichnet werden, würde der jeweilige Bestand dieser Formation drei bis vier Krieger betragen, wie Genzmer[451] nachgewiesen hat, und wäre durch jede Schlacht in seiner Größe gefährdet. Die Annahme, es handele sich um die Angehörigen einer offenen oder wechselnden Sippe, führt zu der Konsedaß jeder waffenfähige Mann, weil er mehreren derartigen Verbänden angehören kann, in verschiedenen Heeresverbänden gleichzeitig stehen müßte, eine Möglichkeit, die von vornherein ausscheidet. Der entscheidende Gesichtspunkt der Größe solcher Verbände dürfte Much[452] veranlaßt haben, die propinquitates zwar als Sippen, jedoch in der Größe von Geschlechtern, aufzufassen. Diese Meinung läßt allerdings die beiden natürlichen Begrenzungen solcher Gruppen völlig außer acht, nämlich erstens die Grenzziehung durch das Bewußtsein einer Person, einer bestimmten Sippe anzugehören. Da es sich um die Fußtruppen handelt, denen somit die Mehrzahl der einfachen Germanen angehört, ist auf das Bewußtsein eines solchen Kriegers abzustellen, das allenfalls drei Generationen umfassen dürfte. Die zweite Begrenzung bildet die aufgrund der vielen kriegerischen Auseinandersetzungen enorm hohe Todesquote der waffenfähigen Männer. Diese Überlegungen lassen die Auffassung Muchs durchaus fraglich erscheinen und führen eher dazu, den verwendeten Begriff propinquitates wörtlich zu nehmen und auf Verwandte irgendwelcher Art, ergänzt durch Nachbarn und Freunde, abzustellen. Diese Interpretation läßt den zum Ausdruck kommenden Grundgedanken unangetastet, daß nämlich persönliche Bindungen der Kämpfenden sich positiv auf die Kampfesmoral auszuwirken pflegen.

---

451) Die germ.Sippe als Rechtsgebilde, in: ZRG (GA) 67 (1950), S. 34ff. (39f); vgl. auch Kroeschell, Die Sippe im germ. Recht, in: ZRG (GA) 77 (1960), S. 1ff. (10f); Haff, Der umstrittene Sippebegriff und die Siedlungsprobleme, in: ZRG (GA) 70 (1953), S. 320ff.

452) Germania, 3.Aufl., S. 161.

Daß diese Heereszusammensetzung auch noch in späterer Zeit Gültigkeit hatte, bezeugen Dio Cassius[453] und Zosimos[454], die von γένη und ἔθνη bzw. ἔθνους und γένους als Heeresverbänden bei den Markomannen und Skythen berichten. Ein γένη bildet danach die Untergliederung innerhalb eines ganzen Stammes, somit möglicherweise bereits einen eigenen Kleinstamm[455], in dem neben Verwandten auch Nachbarn und Freunde zusammengefaßt sind, ohne einen engen Verwandtenverband zu bilden. Stellt man hierbei auf die von L.Schmidt[456] angenommene Größe bis zu neunhundert Personen ab, wird unmittelbar deutlich, daß diese Formation weit über einen Verwandtenverband hinausreicht, was den Verfasser zu der Annahme bringt, es handele sich jeweils um mehrere Sippen. Für diese Auffassung bieten beide Quellen aber keine Hinweise, abgesehen von der bei der Übersetzung gewählten Prämisse, es könne sich nur um solche Verbände handeln.

Die Quellen zeigen damit deutlich, daß bei der Heeresaufstellung auf menschliche Bindungen nicht nur Rücksicht genommen, sondern versucht wurde, diese letztlich psychologisch-taktisch zu nutzen und einzusetzen. Bedingt durch das Größenerfordernis eines solches Verbands kommt jedoch ein begrenzter Verwandtenkreis (Sippe) allein nicht in Betracht; es muß sich vielmehr um Verwandte aller Art, jeweils verbunden mit Nachbarn und Freunden, handeln.

5) S i e d l u n g s v e r b a n d

In der älteren Literatur[457] erscheint die Sippe, teilweise auch als Geschlecht bezeichnet[458], als der Verwandtenverband, der der Ansiedlung unter Hinweis auf die Berichte von

---

453) Dio's Roman History 71, 11, by E.Cary, Vol. IX.

454) Historia Nova 1, 37, ed.L.Mendelssohn.

455) Wenskus, Stammesbildung u.Verfassung, S. 303.

456) Ostgermanen, Neudr. 2.Aufl., S. 54.

457) v.Amira, Grundriß GR, 3.Aufl., S. 173; H.F.K.Günther, Formen u.Urgeschichte d.Ehe, S. 158f.; Weller, Besiedlungsgeschichte Württ.v.3.bis 13.Jahrh.n.Chr., S. 51.

458) Waitz, Dt.VerfG I, 4.Aufl., S. 55, 118; E.Mayer, Germ. Geschlechtsverbände u.das Problem d.Feldgemeinschaft, in: ZRG (GA) 44 (1924), S. 30ff.; Fehr, DRG, 6.Aufl., S. 5.

Caesar[459] und Tacitus[460] zugrunde liegt.
Caesar berichtet zunächst von den Sueben: "sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet"[461] und in der entscheidenden Stelle allgemein von den Germanen: "neque quisquam agri modum certum aut finis habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationisbusque hominum, qui cum una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt."[462] Tacitus Schilderung "agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; ...arva per annos mutant" stimmt mit den beiden genannten Quellen im wesentlichen überein.

Ein Vergleich aller Stellen macht deutlich, daß sich der Bericht über die Sueben nur auf den Ackerbau bezieht; da auch Tacitus nur von den Äckern spricht, die in Beschlag genommen werden (occupantur), ist hier in Übereinstimmung mit Much[463] davon auszugehen, daß es sich nicht um Neugründungen handelt, sondern nur um die Verteilung von weiterem Ackerland. Die ausführliche Caesar-Stelle dagegen geht mit ihrem "gentibus cognationibusque hominum, qui cum una coierunt" möglicherweise über die anderen Berichte hinaus, obgleich auch diesen Personenverbänden die Äcker zugeteilt werden. Von einer echten Ansiedlung ist auch hier kaum die Rede, denn der jährliche zwangsweise Wechsel steht einer solchen ebenso entgegen wie die Eigenart der Germanen, die das Kriegshandwerk für sie die wichtigste Tätigkeit sein läßt.[464] Tacitus beschreibt zwar die Wohnsitze der Germanen[465], teilt aber andererseits von den Chatten mit, daß sie nulli domus aut ager aut aliqua cura haben.[466] Obgleich

---

459) Bell.Gall. IV, 1; VI, 22.
460) Germania K. 26.
461) Bell.Gall. IV, 1.
462) a.a.O., VI, 22.
463) Germania, 3.Aufl., S. 332.
464) Bell.Gall. VI, 22; Germania K. 14, 15.
465) Germania K. 16.
466) a.a.O., K. 31.

sich die Mitteilungen zu widersprechen scheinen, wird in allen Stellen die große gärende Unruhe spürbar, in der sich die Volksstämme in der Zeit zu Beginn der Wanderung befinden. Auf sie weist letztlich auch der jährliche Feldwechsel hin, mag er vordergründig auch als Art und Weise der germanischen Ackerbestellung anzusehen sein. Betrachtet man vor diesem Hintergrund Caesars Bericht über die Ansiedlung, wird er verständlich als Beschreibung von Völkerschaften und Verwandtenverbänden, die zwar zusammenleben, sich aber in ständiger Bewegung befinden. Dieses schließt nicht aus, daß Stämme oder Teile von ihnen noch feste Wohnsitze haben; über solche Ansiedlungen und ihre Zusammensetzung gibt jedoch weder Caesar noch Tacitus Auskunft.

Aufgrund der bereits angesprochenen Bewegungen der Völkerwanderungszeit stellt sich jedoch die Frage, ob das von Caesar geschilderte Zusammenleben sich in den Ansiedlungen der neuen Gebiete fortsetzt, d.h., ob die gentes und cognationes sich in Dörfern niederlassen. Eine solche Auffassung ist vor allem im Hinblick auf die Niederlassung der Alamannen in Südwestdeutschland, ausgehend von dort vorhandenen Personen- und Ortsnamen, lange vertreten worden[467], indem sie auf die Ankunft wohlgeordneter Sippen als Siedlungswillige, oft unter Leitung eines Sippeältesten, abstellte. Die Quellen beantworten diese Frage nicht unmittelbar, sie geben jedoch Anhaltspunkte dafür, in welcher Art und Weise die Wanderung der einzelnen Stämme sich vollzogen haben dürfte. So berichtet Caesar[468] folgenden Vorgang aus der Volksversammlung: "Atque ubi quis ex principibus in concilio dixit se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ei qui et causam et hominem probant suumque auxilium pollicentur atque ab multitudine collaudantur." Da sich an einem derart geplanten kriegerischen Raubzug somit

---

467) W.Arnold, Ansiedelungen u.Wanderungen deutscher Stämme; ebenso noch: K.Weller, Besiedlungsgeschichte Württ.v.3. bis 13.Jahrh.n.Chr.

468) Bell.Gall. VI, 23.

jeder waffenfähige Mann beteiligen kann, besteht die ausziehende Gruppe im Ergebnis aus bunt zusammengewürfelten Kriegsfähigen, die vor allem kriegerische Unternehmungslust und die Aussicht auf reiche Beute eint. Die gegebene Schilderung läßt ahnen, daß sich ähnliche Szenen, wenn auch in größerem Umfang, vor einem Auszug zur Eroberung neuer Länder in der Volksversammlung abgespielt haben dürften.[469] Die in neue Gebiete eindringenden Scharen setzen sich dann aber nicht aus geordneten Sippen zusammen, sondern aus gemischten, nur in ihrer Zielvorstellung verbundenen Heerhaufen und Volksscharen, wiederum bestehend aus Einzelpersonen, Familien oder auch Teilstämmen.[470] Diese Zusammensetzung schließt die Teilnahme von Verwandtengruppen nicht aus; sie bilden aber keinesfalls die die Gesamtheit prägenden Verbände, sondern sind nur eine Gruppe neben und unter vielen weiteren auf der Wanderung. Da der Aufbruch und das Einsickern in ein fremdes Gebiet somit weder streng geordnet noch zu einem fest Zeitpunkt erfolgt, worüber auch schon Caesar[471] für die Frühzeit berichtet und worauf ebenfalls die Lex Burgundionum[472] Hinweise gibt, kann die Ansiedlung in den eroberten Räumen nicht nach Sippen erfolgt sein. Eine andere Annahme würde kaum den tatsächlichen Gegebenheiten jener Zeit entsprechen.[473] Es siedelten eher die Neuankömmlinge in ihrer zufälligen Zusammensetzung des Zuges, mag man in ihnen die Heerhaufen freier Germanen[474] oder adelige Führer mit ihrem Gefolge sehen[475]. Dieses gilt für das Siedlungsgebiet der Alamannen, dürfte aber auch für die übrigen in oder an den

---

469) vgl. W.Schlesinger, Herrschaft u.Gefolgschaft in der germ.-dt.Verfassungsgeschichte, in: Wege d.Forschung II, S. 153f.

470) vgl. A.Bauer, Gau u.Grafschaft in Schwaben, S. 119.

471) Bell.Gall. I, 31; 37.

472) Extrav. 21.12.

473) vgl. Wenskus, Stammesbildung u.Verfassung, S. 436.

474) vgl. Bauer, Gau u.Grafschaft in Schwaben, a.a.O.

475) so H.Dannenbauer, Adel, Burg u.Herrschaft bei d.Germanen, in: Wege d.Forschung II, S. 66ff.

Grenzen des römischen Reichs lebenden Stämme zutreffen. So erwähnt Ammianus in Zusammenhang mit den Gotenstürmen auf Adrianopel und Konstantinopel, daß "... Gothos antea susceptos dispersosque per uarias ciuitates et castra..."[476], diese also nach ihrer Aufnahme zerstreut unter der einheimischen Bevölkerung lebten. Ähnliches berichtet Cassiodor[477] von den Ostgoten in Italien mit den Worten: "...sciamus Gothos vobiscum habitare permixtos." Die Lex Burgundionum[478] läßt auf noch zu Beginn des sechsten Jahrhunderts eintreffende Nachzügler der Burgunden schließen, rechnet aber auch mit freien Goten, die Gefangene der Franken gewesen sind, als mögliche Siedler.[479]

Diese Quellen der unmittelbaren Wanderzeit weisen zudem auf ein entscheidendes Hindernis hin, daß einer sippeweisen Ansiedlung in den römischen Provinzen entgegenstand, nämlich auf die einheimische Bevölkerung der Länder, in die die Germanen einbrachen und in denen sie sich festsetzten. Da sie nicht in Leerräume vordrangen, mußte, soweit die ansässige Bevölkerung nicht geflüchtet war oder getötet wurde, eine neue Form des Zusammenlebens gefunden werden, die sich auch in der Ansiedlung ausgedrückt haben dürfte.

So verlangten die Ostgoten nach Prokops Bericht[480] zunächst die Abtretung von einem Drittel der Ländereien Italiens, während für die Westgoten der Codex Euricianus[481] von sortes Gothicas und tertias Romanorum spricht. Eine ähnliche Regelung enthält die Lex Burgundionum[482] mit: "...populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit..." Diese Aufteilung hatte zur Folge, daß die Germanen in diesen

---

476) A.M., Teil IV, 31, 16, 8 (ed.Seyfarth).
477) Variae VII, 3.
478) Extrav. 21.12.
479) a.a.O., 21.4.
480) Gotenkriege I, 1.
481) Tit. 277.
482) Tit. 54.

Ländern zerstreut unter der römischen Bevölkerung angesiedelt wurden und entgegen der Auffassung Dahns[483] keine rein germanischen Siedlungen bilden konnten. Eine Ausnahme machten nur die Vandalen, deren Ansiedlung sich in Lybien konzentrierte, indem Geiserich die "ἀγρούς, οἳ κλεῖστοί... καὶ ἄριστοι"[484] unter sie verteilte. Da diese geschlossenere Ansiedlung nur aufgrund der günstigeren Bodenverhältnisse erfolgt sein dürfte, läßt sich aus ihr nicht auf den Zweck einer nach Sippen gegliederten Niederlassung schließen. Das von Caesar bezeugte Zusammenleben in Verwandtenverbänden hat somit in den neuen Wohnsitzen keine unmittelbare Fortsetzung gefunden, indem die in die nördlichen Grenzgebiete des römischen Reichs eingedrungenen Stämme sich entsprechend der Zusammensetzung ihrer Ankunftswellen niederliessen, während die in die römischen Provinzen eingebrochenen Germanen im Lande verstreut unter der einheimischen Bevölkerung angesiedelt wurden, so daß die Auffassung von einer Niederlassung in Sippedörfern von den wenigen Quellen der Landnahmezeit nicht bestätigt wird.[485]

---

483) König d.Germanen III, Bd.I, S. 2f.

484) Prokop, Vandalenkriege I, 5: die meisten... und besten Äcker.

485) vgl. auch Beyerle, Ortsnamen d.Landnahmezeit u.karolingische Personennamen als sozialgeschichtl.Anschauungsstoff, in: Festschrift Haff, S. 20ff.; Schlesinger, Herrschaft u.Gefolgschaft in der germ.-dt.Verfassungsgeschichte, in: Wege d.Forschung II, S. 158f.

C. Ergebnis

Der in der Begriffsuntersuchung hervorgetretenen Vielzahl von Wörtern zur Bezeichnung von Verwandtenbeziehungen oder -verbindungen, von denen sich dennoch keines eindeutig als "Sippe" qualifizieren läßt, entspricht quellenmäßig eine ähnliche Anzahl von Verwandtengruppen und -beziehungen, deren nähere Kennzeichnung und Beschreibung durch die erforderlichen Differenzierungen recht schwierig erscheint.

Da die Waffensohnschaft und die Waffenleihe keine echten verwandtschaftlichen Rechte oder Pflichten erzeugen, müssen die überlieferten Beispiele als Fälle einer Aufnahme in eine Sippe ausscheiden. Dafür verbleiben nur die Fälle der faktischen Anerkennung eines nicht in einer rechten Ehe geborenen Kindes, das im Hause des Vater aufwächst und die volle Kindesstellung genießt. Diese Beispiele, die für Söhne und Töchter belegt sind, zeigen allerdings nur, daß ein Kind vollanerkannter Sohn oder Tochter eines bestimmten Vaters ist.

Eine ähnlich bedeutende Stellung scheint dem Mann im Rahmen der Vormundschaft zuzukommen. Da ein Mündel im Regelfall im Hause seines Vormunds lebt, überlagern dessen Befugnisse sich mit der ihm gleichzeitig obliegenden hausherrlichen Gewalt. Diese berechtigt ihn auch zu dem als strafrechtliche Sanktion aufgefaßten Verhalten gegenüber seiner untreuen Ehefrau. In allen Fällen wird der Mann nicht für die Verwandtschaft, eine bestimmte Gruppe oder als ihr Vertreter tätig, sondern als Vater bzw. Hausherr und Ehemann und damit aufgrund seiner persönlichen Beziehung als Träger eigener Rechte.

Die gleiche Feststellung gilt für den Bürgen, indem seiner Unterstützung seine verwandtschaftliche oder irgendeine andere Beziehung zugrunde liegt, wobei sich in der Frühzeit beide Gründe decken können.

Unter den bei der Verheiratung hervortretenden Personengruppen scheint die aus den männlichen Verwandten der Partner bestehende auf den ersten Blick mit einer agnatischen Sippe übereinzustimmen. Diese Annahme setzt aber

voraus, daß alle männlichen Verwandten als Gruppe an dieser Beratung teilnehmen. Soweit jedoch der Vater oder nach seinem Tod ein Bruder der Betroffenen in dieser Versammlung anwesend ist, spricht er gleichzeitig als Hausherr oder möglicherweise als Vormund, der einer Mitwirkung weiterer Verwandter, die nur als gleichberechtigte waffenfähige Männer anwesend sind, nicht bedarf. Die Gruppe der männlichen Verwandten zerfällt damit in Einzelpersonen, von denen jeweils nur der nächste Verwandte aufgrund seiner Beziehung zu einer Entscheidung befugt ist, so daß von einem Verheiratungsrecht der Sippe nicht ausgegangen werden kann. An den feierlichen Akten der Hochzeit selbst nehmen die Eltern und Verwandte teil, zu denen bereits in der Frühzeit die Frauen gehören.
Sie kommen als engste Familienangehörige neben ihren Ehemännern auch für die Eidhilfe in Betracht, obwohl dieses quellenmäßig nicht belegt ist, ebenso wie für den Empfang von Bußgeldern, wenn man die unmittelbar geschädigten Familienangehörigen als in frühester Zeit zum Empfang berechtigt ansieht; als zur Zahlung von Bußgeldern und zum Ersatz Verpflichteter erscheint in allen Quellen der Täter allein ohne Unterstützungsverpflichtung irgendeines Verwandten.

In der Erbfolgeregelung werden die männlichen Verwandten ausdrücklich benannt; es muß jedoch offen bleiben, ob unter die von Tacitus genannten liberi auch die Töchter zu fassen sind, vor allem im Hinblick auf die in demselben Kapitel überlieferte Wertschätzung der Neffen schwesterlicherseits und deren mögliche Bevorzugung bei der Geiselstellung. Im Heer tritt ebenso wie im Zusammenleben der auf der Wanderung befindlichen Stämme die Bedeutung verwandtschaftlicher Beziehungen hervor, die sich aber nicht auf festumrissene, bestimmte Verbände konkretisieren läßt. Die Quellen berichten insoweit nur, daß Verwandte in den Heeresformationen nebeneinander kämpfen und (in irgendwelchen Größenordnungen) nebeneinander leben.

Dieses sich zunächst aus den Quellen ergebende Bild der Funktionen aufgrund von Verwandtenbeziehungen erfährt in

den ersten Jahrhunderten nach der Zeitenwende entscheidende Veränderungen durch eine kontinuierliche Lockerung und Ausweitung fast aller Verhältnisse, die ihren Ausdruck in der Auswechselbarkeit beinahe aller Personen finden. So kann die dem Vater oder einem männlichen Verwandten vorbehaltene Vormundschaft später auch von der Mutter übernommen werden, um ihr bereits am Ende des fünften Jahrhunderts vor allen anderen Verwandten übertragen zu werden. Ebenso braucht eine Bürgschaft nicht mehr auf verwandtschaftlichen Beziehungen zu beruhen, sondern ihr können durchaus sonstige Beziehungen und Kontakte zugrunde liegen. Im Erbrecht werden im Codex Euricianus die Töchter den Söhnen gleichgestellt, während die Lex Burgundionum ihr Eintrittsrecht erst bei einem Wegfall von Söhnen kennt.

Eine langsamere Entwicklung zeigt dagegen die Funktion des nächsten männlichen Verwandten bei der Eheschließung: das zunächst für beide Partner bezeugte Zustimmungserfordernis bleibt rechtlich für die Frau bestehen, indem über sie die Munt ausgeübt wird. Eine ohne die Zustimmung des Muntinhabers geschlossene Ehe löst jedoch nach der Lex Burgundionum nur noch eine Bußgeld- und Strafgeldzahlung seitens des Ehemanns aus. Der Kreis der zur Fehdeführung und Blutrache Berechtigten weiter sich über die Erben auf sonstige Verwandte und Freunde bis zur Einbeziehung Dritter aus. Eine ähnliche Entwicklung dürfte die Eidhilfe genommen haben, die nach der Lex Burgundionum in zunehmendem Maße aus unlauteren Motiven von Dritten gegen Bezahlung ausgeübt wird.

Die Quellen der Frühzeit zeigen danach ein differenziertes Bild verwandtschaftlicher Beziehungen, unter denen die zu dem nächsten männlichen Verwandten von großer Bedeutung zu sein scheint. Ob die ihm obliegenden Funktionen, soweit sie nicht das Heerwesen und damit in Verbindung stehende Bereiche betreffen, auch von Frauen ausgeübt werden konnten, ist sehr zweifelhaft. Da deren Anwesenheit bei Hochzeiten belegt ist, obwohl ihre Mitwirkung bei der Eidhilfe und ihre Fähigkeit, Erbe zu sein, mangels aus-

drücklicher Erwähnung bzw. wegen Fehlens entsprechender Quellen nicht nachweisbar ist, spielen auch diese verwandtschaftlichen Bindungen bereits eine Rolle. Soweit die Quellen das gleichzeitige Auftreten oder Tätigwerden von mehreren verwandten Personen überliefern, handelt es sich um die nächsten, zusammenlebenden Angehörigen, die somit eher den Vorstellungen von einer Familie entsprechen, oder um größere Gruppen näher und entfernter Verwandter. Die Erbfolgeregelung bietet - wie noch im geltenden Recht - nur das abstrakte Schema einer Verwandtengliederung, in der die Einzelperson dennoch nur aufgrund ihrer persönlichen Verwandtenbeziehung zum Erblasser Erbe werden kann.

Die in den Quellen so oft erwähnten Verwandtenbeziehungen und -verbindungen machen auch deutlich, wie stark der einzelne Germane bewußtseinsmäßig in sie eingebunden, aber auch auf sie in vielen Lebenssituationen angewiesen war. Diese stärker in der Welt des Gefühls liegenden Bindungen können durchaus ein Sippebewußtsein umfaßt haben, denn die Zugehörigkeit jedes Menschen zu einer festen und weiteren wechselnden Sippen läßt sich nicht leugnen, aber die Sippe wird in den Quellen als Rechtsgebilde nicht faßbar. Die ihr als solche zugeschriebenen Funktionen haben Einzelpersonen oder weitgefaßte Personenkreise. Bei dem Versuch, diese Zeit zu erfassen und in rechtliche Kategorien einzuordnen, bleibt allerdings zu bedenken, daß die erzählenden Quellen eine Lebenswirklichkeit, gesehen mit den Augen des jeweiligen Verfassers und durchsetzt mit seinen Auffassungen, wiedergeben, auf die das neunzehnte Jahrhundert einen mit einem neuzeitlichen Bedeutungsinhalt gefüllten Begriff anwendet. Die ganze Fragwürdigkeit, Rechtsdenken auch nur des neunzehnten Jahrhunderts auf ältere Jahrhunderte anzuwenden[486], zeigt

---

486) vgl. O.Brunner, in: Wege d.Forschung II, S. 1ff (13).

noch ein Blick auf das der Sippe zugeschriebene Prinzip des Friedens[487], in dessen Rahmen Frieden[488], Liebe[489] und Sippe als Synonyme gesehen werden. Nach ihm verbindet alle Sippeangehörigen ein unverbrüchliches Band des Friedens und der Liebe. Das in den Quellen zutage tretende Bild zeigt jedoch erheblich andere Züge. So beschreibt schon Tacitus[490] das Kriegshandwerk als die liebste Beschäftigung des Germanen, dessen Lebensinhalt danach der Kampf darstellt. Diese Kampfeslust, die ihren Ausdruck nicht nur in den zahlreichen Auseinandersetzungen mit fremden Völkern findet, dürfte auch die Grundlage der unzähligen Verwandtenmorde sein, über die fast alle Schriftsteller berichten.[491] Die erschütterndste Quelle bildet insoweit Gregor von Tours[492], der ein plastisches Bild seiner Zeit zeichnet. Schlesinger[493] kommentiert diese Überlieferung sehr nüchtern mit dem Bemerken, daß der nackte Machttrieb nur allzu oft über die herkömmlichen Bindungen ethischer Art gesiegt habe, worin letztlich die normative Kraft des Faktischen zur Wirkung komme. In ähnlicher Weise äußert sich Wenskus[494] und stellt fest, daß die Sippenbindung in den Herrscherhäusern zur bloßen Fiktion geworden sei. Die so oft für die Sippe beschworenen Bande des Friedens und der Liebe nehmen sich vor diesem Hintergrund der Gewalt, dessen Normalzustand der Krieg auch gegen Verwandte gewesen zu sein scheint[495], zumindest eigenartig aus,

---

487) vgl. Mader, Sippe u.Gefolgschaft bei Tacitus in d. westgerm.Heldendichtung, S. 81.

488) vgl. Grönbech, Kultur u.Religion d.Germanen I, S. 52f; Mühlmann, Krieg u.Frieden, S. 50; Kienle, Germ.Gemeinschaftsformen, S. 28f.

489) O.Brunner, Land u.Herrschaft, S. 20f.

490) Germania K. 13ff.

491) Tacitus, Annal. XI, 16; Cassiodor, Variae III, 1, 4; IX, 1; Prokop, Vandalenkriege I, 9; Jordanes, Getica LVIII, 303; LIX, 306.

492) Hist. II, 40, 42; III, 4, 5, 7, 18, 28, 31; IV, 4, 20, 41.

493) Herrschaft u.Staat im MA, in: Wege d.Forschung II, S. 173.

494) Stammesbildung u.Verfassung, S. 427.

495) Dannenbauer, Herrschaft u.Staat im MA, in: Wege d.Forschung II, S. 82ff.

werden aber verständlich als Projektionen des im neunzehnten Jahrhundert angestrebten Staats- und Verfassungsideals eines Ordnungs- und Rechtsstaats auf die frühen Jahrhunderte.[496] Die damit erkannte Zeitgebundenheit derartiger Aussagen[497] schmälert dennoch nicht das Verdienst der ersten Forscher und ihren Versuch, jene bis dahin dunklen Jahrhunderte zu erschließen, sie zu erfassen und systematisch in die vorhandenen rechtlichen Kategorien einzuordnen. Die Lebenswirklichkeit jener Zeit läßt sich aber mit einem Begriff, dessen Bedeutungsinhalt so stark zeitgebunden ist wie der der Sippe, gar nicht oder nur dann erfassen, wenn man ihn seines rechtlichen Gehalts entkleidet und nur als beschreibende Bezeichnung für bestimmte Verwandtenverbände oder -gruppen versteht. In diesem Sinne kann die Sippe die verschiedensten Gruppen blutsmäßig miteinander verwandter Personen bezeichnen[498] und sollte daher als Begriff ihren Platz in der Rechtsgeschichte behalten.

---

496) Wenskus, a.a.O.; Böckenförde, Die dt.verfassungsgeschichtl.Forschung im 19.Jahrh., S. 199ff.

497) Böckenförde, a.a.O.

498) Genzmer, Die germ.Sippe als Rechtsgebilde, in: ZRG (GA) 67 (1950), S. 34ff. (48f).

L e b e n s l a u f

Am 3. April 1937 wurde ich als Tochter des Arbeiters Otto Wiebrock und seiner Frau Emilie geb. Lossau in Herford geboren. Nach fünfjährigem Volksschulbesuch wechselte ich 1948 auf die Königin-Mathilde-Schule, ein staatliches neusprachliches Mädchengymnasium, über, das ich 1954 mit der mittleren Reife verließ. Im Oktober 1954 starb mein Vater.

Von 1954 bis 1966 war ich als kaufmännische Angestellte, in den Jahren seit 1961 in Köln tätig. Nach dreijährigem Schulbesuch legte ich im Oktober 1964 am Abendgymnasium in Köln die Reifeprüfung ab.

Im Jahre 1966 begann ich an der Universität zu Köln mit dem Studium der Rechtswissenschaft, das ich im Dezember 1970 mit dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung abschloß. Nach meiner Referendarzeit in Köln bestand ich im Juni 1974 die zweite juristische Staatsprüfung.

Bis 1975 arbeitete ich in der Rechtsabteilung der Stadtwerke Köln, anschließend bis 1977 in der akademischen Verwaltung der Universität zu Köln. Seit Juli 1977 bin ich als wissenschaftliche Assistentin am Institut für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung, der Philipps-Universität Marburg beschäftigt.

Irene Wiebrock